Geschichte des Waldeigenthums

in der

vormaligen Grafschaft Schaumburg.

(Mit Urkunden.)

Ein Beitrag zur Lehre von den Markgenossenschaften.

Inaugural-Dissertation,

welche zur Erlangung der Doctorwürde mit Genehmigung Hochlöblicher Juristischer Facultät zu Marburg am 3. Mai 1879 Vorm. 11 Uhr öffentlich vertheidigen wird

Otto Freudenstein,
Apellations-Gerichts-Referendar
aus Rinteln.

Hannover 1879.
Helwing'sche Verlags-Buchhandlung.
(Th. Mierzinsky, Königl. Hofbuchhändler.)
Schlägerstraße 20.

Geschichte des Waldeigenthums

in der

vormaligen Grafschaft Schaumburg.

(Mit Urkunden.)

Ein Beitrag zur Lehre von den Markgenossenschaften.

Inaugural-Dissertation,

welche zur Erlangung der Doctorwürde mit Genehmigung Hochlöblicher Juristischer Facultät zu Marburg am 3. Mai 1879 Vormittags 11 Uhr öffentlich vertheidigen wird

Otto Freudenstein,
Apellations-Gerichts-Referendar
aus Rinteln.

Hannover 1879.
Helwing'sche Verlags-Buchhandlung.
(Th. Mierzinsky, Königl. Hofbuchhändler.)
Schlägerstraße 20.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Vorwort.

Es ist eine durch die Forschungen der letzten Jahrzehnte auf diesem Gebiete des Deutschen Privatrechts und der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte unumstößlich festgestellte Thatsache, daß in den ältesten Zeiten in Deutschland, soweit dasselbe von ursprünglich germanischen Volksstämmen besiedelt ist, die wirthschaftliche Benutzung der Waldungen fast durchgängig auf der Markverfassung beruhte. In fast allen Theilen Deutschlands finden sich Spuren von Marken und namentlich in Westphalen, Niedersachsen und den angrenzenden Gebieten haben sich Reste der Markverfassung bis auf die Gegenwart erhalten, wenn auch das seit dem 16. Jahrhundert fühlbar werdende Forsthoheitsrecht der Territorialherrn derselben allmählich den Boden untergrub. Auch in der ehemals zum Westphälischen Kreise gehörigen Grafschaft Schaumburg war bis zum letzten Viertel des 16. Jahrhunderts die Benutzung sämmtlicher Waldungen durch Markgenossenschaften geregelt, und die eigenthümliche Entwickelung, welche die Geschichte des Waldeigenthums nach dem Aufhören der Märkergerichte in der seit 1648 in drei verschiedene Territorien zerfallenen Grafschaft Schaumburg genommen hat, dürfte den Versuch rechtfertigen, diesen Entwickelungsgang zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung zu machen. Hat doch derselbe dahin geführt, daß in dem einen Theil der Grafschaft Schaumburg die Markwaldungen als Staatseigenthum, im andern als landesherrliches Privateigenthum und in dem dritten Theile meistens als Eigenthum der Gemeinden angesehen werden.

Durch eine günstige Fügung von Umständen vereinigte sich in der Hand des Verfassers eine Menge urkundlichen und handschriftlichen Materials für diese Arbeit, welches bei Gelegenheit von Rechtsstreitigkeiten über einzelne Waldungen zu Tage gefördert war, und war der Verfasser dadurch in der Lage, auch auf die Geschichte einiger Marken spezieller einzugehen. Auch war demselben der Zutritt zu dem Archiv der Regierung zu Minden gestattet, in welchem sich die unter den Urkunden veröffentlichten Weisthümer über die Friller Mark, sowie ältere auf diese Mark bezügliche Proceß-Acten aus dem

16. Jahrhundert befanden. Eine nicht unbedeutende Ausbeute lieferten ferner die „Regesta Schaumburgensia", herausgegeben von C. W. Wippermann, Cassel 1853, und dessen Beschreibung des Bukki-Gaues, Göttingen 1859, sowie für einen kleinen Theil der Grafschaft der dritte Band von Grimm's Weisthümern. Die in den Reg. Schaumb. enthaltenen Urkunden sind meist allgemeiner Natur, und kommen Weisthümer in denselben nicht vor. Unzweifelhaft sind deren aber in dem Schaumburgischen Gesammtarchiv zu Bückeburg, welches leider dem Verfasser nicht zugänglich war, noch vorhanden, und auch in den noch ungeordneten Archiven der Schaumburgischen Städte, welche nachweisbar fast sämmtlich mit den umliegenden Dörfern ursprünglich in gleichem Markverbande gestanden haben, mögen sich Weisthümer vorfinden. Wider Erwarten enthielt dagegen das gleichfalls von Wippermann 1856 herausgegebene Urkundenbuch des Stifts Obernkirchen, obwohl letzteres mit der Stadt Obernkirchen und einer Anzahl Dörfer eine Markgenossenschaft bildete, fast nichts über diese Mark, und auch ein Copiar der auf das Kloster Möllenbeck sich beziehenden Urkunden aus dem Jahr 1465, das „Directorium super bona in Molenbeke", erwähnt nur einiger Marken, ohne über deren Verhältnisse genauere Auskunft zu geben.

Dies waren die wesentlichsten Quellen, aus denen der Verfasser, abgesehn von den allgemein bekannten Werken über Markverfassung und Markgenossenschaften, schöpfte. Der Umstand, daß im Einzelnen meistens handschriftliches Material benutzt wurde, brachte es mit sich, daß nicht für jede einzelne Behauptung die Quelle angeführt wurde. Wo dies unterlassen ist, haben in der Regel ältere Proceß-Acten zu Grunde gelegen. Uebrigens hat der Verfasser durch den Abdruck der wichtigsten nur zum Theil bisher gedruckten Urkunden die Behauptung über das einstmalige Vorhandensein der Markverfassung in der Grafschaft Schaumburg und seine Darstellung von der allmählichen Zerstörung derselben zu beweisen gesucht.

Den vielfachen Beförderern dieser Arbeit, insbesondere dem Herrn Professer Arnold in Marburg, seinem verehrten Lehrer, sagt der Verfasser hierdurch seinen Dank.

Rinteln, am 7. April 1879.

Otto Freudenstein.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Nachweis der Markverfassung für die ältere Zeit bei allen bedeutenderen Waldungen der Grafschaft Schaumburg.

Seite

§. 1. Geschichtlicher Rückblick 1

§. 2. Die einzelnen Waldungen der Grafschaft 4

§. 3. Die urkundlichen Nachrichten über einzelne Marken und Markgenossenschaften der Grafschaft. Sonstige Spuren der Markverfassung . . 5

Zweiter Abschnitt.

Die Zerstörung der Markverfassung durch Uebertragung der Verwaltung der gemeinen Waldungen auf die Staatsgewalt.

§. 4. Die Bückebergsordnung von 1551. Landesherrliche Obermärkerschaft 12

§. 5. Die Holzordnung von 1572 und der wegen derselben den Landständen ertheilte Revers 16

§. 6. Unmittelbare Folgen der landesherrlichen Verwaltung. Die Holzordnung von 1615 20

Dritter Abschnitt.

Die Markwaldungen unter der Staats-Verwaltung.

§. 7. Die verschiedenen Arten von Waldungen gegen Ende des dreißigjährigen Krieges. Hainhölzer, gemeine Waldungen und andere Privatgehölze. Bedeutung der Knicke 26

§. 8. Die Theilung der Grafschaft Schaumburg im Westphälischen Frieden. Das Verhältniß der Gemeinden zu den gemeinen Waldungen in dem an Hannover gefallenen Theile der Vogtei Lachem 34

§. 9. Die gemeinen Waldungen im Hessischen und Schaumburg-Lippe'schen Theile der Grafschaft. Der Kampf der beiderseitigen Forstbehörden mit den Gemeinden. Mittel und Wege zur Beschränkung der Interessenten in den Forstnutzungen 36

Vierter Abschnitt.

Geschichte einzelner Marken.

Seite

§. 10. Die Friller Mark 42
§. 11. Die Luhdener Mark 50
§. 12. Die Fischbecker Mark 57

Schluß.

§. 13. Die gegenwärtigen Rechts- und thatsächlichen Verhältnisse der Waldungen als Resultat des geschilderten Entwickelungsganges. Die Ablösungsgesetze vom 13. Mai 1867, vom 28. April 1870 und 11. Dezember 1872 62

Verzeichniß der Urkunden.

I. Aus den Jahren 1174—1184. Basilius de Sye überläßt mit Zustimmung Herzog Heinrich's dem Kloster Lokkum 7 Hufen Landes in Bergkirchen und ebensoviel Echtworten, deren jedes ein Mastrecht für 30 Schweine enthält 69

II. Vom Jahre 1238. Adolph Graf von Schaumburg und Holstein schenkt dem neugegründeten Benedictinerinnen-Kloster zu Rinteln verschiedene Grundstücke, darunter auch das jus silve ad 16 mansos, quod teutonice Egtwort appellatur 69

III. Vom Jahre 1264. Uebertragung einer Markberechtigung in der Friller Mark von einem Hofe in Pepinghausen auf einen Hof in Schapevelde 70

IV. Vom Jahre 1315. Uebertragung verschiedener Grundstücke, darunter des Heidenhofes in Polle, auf das Stift Obernkirchen, vorbehaltlich des dem Heidenhofe anklebenden Rechts der Holzgrafschaft 71

V. Vom Jahre 1328. Adolph Graf von Holstein-Schaumburg und seine Brüder überweisen ihren lieben Bürgern der Stadt Rinteln verschiedene gemeinheitliche Grundstücke 72

VI. Vom Jahre 1397. Otto Graf von Holstein, Stormarn und Schaumburg und Junker Adolph sein Sohn versprechen, ihre lieben getreuen Mannen bei allem ihren alten Rechte und Gewohnheiten in ihren Holzmarken, Holzgrafschaften, Gemeinheiten und Echtworten zu belassen 73

VII. Vom Jahre 1475. Erich Graf zu Holstein-Schaumburg belehnt die Familie von Büschen zu Oldendorf mit verschiedenen Grundstücken, sowie mit der Holzgräfschaft oberhalb Segelhorst 74

VIII. Vom Jahre 1480. Holtingsprotokoll über die Friller Mark . . . 74

IX. Vom Jahre 1491. Bernhardt, Edelherr zur Lippe, befreit alle Holzmarken des Klosters Möllenbeck von Nutzungen seiner Untersassen . . 76

X. Vom Jahre 1501. Holtingsprotokoll über die Friller Mark . . . 76

Seite

XI. Vom Jahre 1506. Holtingsprotokolle über die Friller Mark . 78

XII. Vom Jahre 1535. Urkunde über die Luhdener Holzmark . . . 81

XIII. Vom Jahre 1551. Bückebergs-Ordnung 82

XIV. Vom Jahre 1561. Holtingsprotokoll über die Friller Mark . . 88

XV. Vom Jahre 1572. Revers Graf Otto IV. von Holstein-Schaumburg in Betreff der mit den Landständen vereinbarten Holzordnung von 1572 93

XVI. Vom Jahre 1577. Urkunde über die Luhdener Holzmark . . . 95

XVII. Vom Jahre 1619. Urkunde betreffend die Mark des Reddinger Bruches 97

XVIII. Vom Jahre 1638. Aufforderung an die Forstbeamten um Berichterstattung hinsichtlich der Holzungen in der Grafschaft Schaumburg, ergangen auf Befehl Graf Otto V. von Holstein-Schaumburg 97

XIX. Vom Jahre 1638. Bericht eines Holzvoigts über die Holzungen der Voigtei Fischbeck 98

XX. Vom Jahre 1638. Bericht eines Holzvoigts über die Holzungen und Grenzen der Weser-Voigtei 100

XXI. Vom Jahre 1638. Anzeige und Bericht von den Hein- und Gemeinen Holzungen im Amt Schaumburg, was ein jeder Unterthan für Gerechtigkeit daran habe und wie die bisher zu exercirt. 102

XXII. Vom Jahre 1638. Bericht von den Hein- und Gemeinen Holzungen im Amt Schaumburg, was ein jeder Unterthan für Gerechtigkeit daran habe und wie die bisher zu exercirt. Aus der alten Holzvögte, Holzgeschworenen und anderer erfahrener abgelebter Leute Aussage, dem Augenschein und sonst eingezogener glaubhafter Information aufgesetzt und mit Fleiß zusammengetragen 105

XXIII. Vom Jahre 1647. Notariatsinstrument über die Luhdener Holzmark 112

XXIV. Vom Jahre 1713. Verordnung vom Landgrafen Carl zu Hessen wegen der Holzungen in der Grafschaft Schaumburg 115

XXV. Vom Jahre 1739. Protokoll über die Luhdener Holzmark . . 116

XXVI. Vorschlag des Königlich Hannoverschen Ministeriums aus dem Jahre 1849 zur Beilegung der hinsichtlich der Interessentenforsten der Voigtei Lachem zwischen der Hannoverschen Domainenkammer und den forstberechtigten Gemeinden obschwebenden Streitigkeiten. 117

Erster Abschnitt.

Nachweis der Markverfassung für die ältere Zeit bei allen bedeutenderen Waldungen der Grafschaft.

§. 1.
Geschichtlicher Rückblick.

Die Bildung der gemeinen Marken in Deutschland hängt auf das engste zusammen mit den ersten Anfängen der Cultur und einer dauerhaften Ansiedlung seiner Bewohner. Die Besiedelung des Bodens und Anlage von Dörfern fand meistens in folgender Weise Statt.

Man erwählte eine größere Fläche des noch unangebauten Bodens, welcher in Besitz genommen werden sollte, und schied diese in drei Theile. An einer offenen Stelle, in der Nähe eines Flusses, einem Thale oder sonst an einem geeigneten Orte wurde die Stelle ausgewählt, welche die Wohnungen und Gärten der Ansiedler aufnehmen sollte. Sodann wurde der Boden für die Feldflur ausgeschieden, in einzelne meist gleiche Theile zerlegt und unter die Mitglieder der Gemeinde verloost. Ein Theil des erwähnten Landes blieb gemeinschaftlich im genossenschaftlichen Besitz der sämmtlichen Ansiedler, regelmäßig zum Theil aus Wiesen, zum Theil aus Wald bestehend, und oft auch Haide, Moorgrund, Felsen und Teiche enthaltend.

Nicht immer erfolgte indessen bei der Ansiedlung bereits eine feste Begrenzung des in Besitz genommenen Waldgebietes. Vorzugsweise fanden die Ansiedlungen rings um größere Waldungen Statt, und da der Wald anfänglich im reichen Maaße die Bedürfnisse der Umwohnenden befriedigte, so erschien eine scharfe Begrenzung desselben und die Feststellung der Rechte der einzelnen Genossen am Walde nicht erforderlich.

Erst als man erkannte, daß es zur Verwüstung des Waldes führen müsse, wenn jeder Genosse fortfahren würde, nach Belieben dem Walde die nöthigen Nutzungen zu entnehmen, traten die Bewohner der nächst benachbarten Ortschaften, die bisher den Wald benutzt hatten, zusammen, schlossen einen Vertrag über die geregelte Benutzung desselben und bestimmten dessen Grenzen gegenüber etwa schon vorhandenen benachbarten Genossenschaften. Dadurch erst ging der Wald in das Eigenthum der Gesammtheit der Genossen über, da nur durch das Ziehen einer Grenze Eigenthum am Grund und Boden begründet wurde.

Thudichum, Gau- und Markverfassung, S. 115.

Einen solchen einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Wald nannte man Mark, ahd. marka, marcha, die Eigenthümer desselben aber Markgenossen. Das Wort Mark bedeutet ursprünglich Grenze, und nicht unwahrscheinlich ist es, daß dieser Name angenommen wurde von den Zeichen und Malen, welche die Grenze kenntlich machten und anzeigten, daß der Wald in das Eigenthum einer Genossenschaft übergegangen und nicht mehr der freien Occupation eines jeden nicht zur Genossenschaft gehörigen Dritten zugänglich sei. Für die Markgenossen selbst war indessen die Besitznahme einzelner Theile der Mark nicht verboten; im Gegentheil wurde es ursprünglich als ein Verdienst anerkannt, wenn der Einzelne rodete und dadurch dem Boden fruchtbares Ackerland abgewann. Erst in späterer Zeit bei zunehmender Bevölkerung, und als die Befürchtungen wegen eintretenden Holzmangels allgemein sich aufdrängten, wurden Rodungsverbote erlassen.

Die Verhältnisse dieser Marken wurden in meistens einmal alljährlich gehaltenen Versammlungen der Markgenossen, den Märkerdingen, in Westphalen Holtinge genannt, geregelt. Das Markengericht stellte die Nutzungen der einzelnen Markgenossen fest, bestimmte die Grenzen der Mark und traf alle für das Wohl der Mark zweckmäßigen Verfügungen. Auch die polizeilichen und richterlichen Befugnisse, z. B. die Bestrafung der Forstfrevler, wurden von den Markgenossen selbst im Gericht ausgeübt, und die Beschlüsse derselben in späteren Jahrhunderten in den Weisthümern und Holtingsprotokollen aufgezeichnet.

An der Spitze einer Mark stand in der Regel ein Vorsteher, der Obermärker, in Westphalen Holzgraf oder oberster Erbexe genannt, welchem die Leitung des Märkergerichts, die Vertretung der Mark nach außen und die Beaufsichtigung derselben oblag. Die Anfangs in den meisten Marken durch Wahl der Markgenossen besetzte Stelle des Obermärkers wurde bald in vielen Marken in bestimmten Familien erblich. Für Schutz und Schirm bezog der Obermärker in der Regel einen Theil der Nutzungen der Mark oder geringe Abgaben von Seiten der Markgenossen.

Ursprünglich waren alle Rechte der Märker an der Mark gleich. Jeder Markgenosse, d. h. jeder mit eigenem Rauche in der Mark angesessene Hofbesitzer, hatte einen ideellen Antheil an der Mark, den er zu ächtem Eigenthum (Gewere, Achtwort, Echtwort, auch Mark oder Wer, Wahre genannt) besaß.

Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums, Berlin 1872, Bd. I., S. 91.

Schon frühzeitig trat indessen ein Unterschied in den Berechtigungen der einzelnen Genossen hervor. Je mehr die Bevölkerung wuchs, und die Gefahr nahe schien, daß der Wald nicht ausreichen würde, das für alle Genossen nothwendige Holz, Weide, Mast, Laub u. s. w. zu gewähren, machte sich das Bestreben der ersten Ansiedler geltend, alle mit ihrer Erlaubniß in der Feldmark sich neu Anbauenden von der Benutzung der gemeinen Mark auszuschließen oder doch dieselben zu beschränken. Dies geschah auf verschiedene Weise. Z. B. man unterschied mehrere Classen von Markgenossen, wobei die erste Classe mit den größten Nutzungsrechten aus den ursprünglichen Ansiedlern gebildet wurde, während die zweite Classe, welche die Besitzer aller später entstandenen Höfe einschloß, geringere Nutzungen erhielt. In späterer Zeit fixirte man wohl die Zahl der Nutzungsberechtigten und schloß so die Genossenschaft ab, indem man bestimmte, daß Neubauer keine Nutzungen mehr erhalten sollten. Auch Einlieger oder Heuerleute sind keine Markgenossen, können aber Nutzungsrechte an der Mark haben. Knechte dagegen und unabgesonderte Kinder hatten nie Rechte an der Mark.

v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften, Heidelberg 1829, S. 121 und 123.

Auf der andern Seite hoben sich aus der Zahl der Markgenossen Einzelne hervor, denen es gelang, größere Rechte an der gemeinen Mark zu behaupten, in Westphalen Erbexen genannt. Es waren dies meistens die größeren Grundbesitz habenden Adligen, welche, als der Holzbestand in den Waldungen abnahm, und eine Fixirung und Herabsetzung der Nutzungen der Märker nothwendig erschienen, ihr Recht auf unbeschränkten Holzbezug, die Erbaxt oder freie Axt, sich zu erhalten wußten. Auch blieben dieselben frei von den Abgaben an den Obermärker. Persönliche Freiheit oder Unfreiheit begründeten an und für sich keinen Unterschied in der Marknutzung, und Hörige wie Leibeigene konnten gleich dem echten Hofeigenthümer Markgenossen sein und Miteigenthum an der Mark besitzen.

v. Löw, a. a. O. S. 89.

Dies waren in kurzen Zügen die Verhältnisse und inneren Einrichtungen der Marken, auf denen fast allgemein in Deutschland die Waldwirthschaft unserer Vorfahren beruhte. Daß auch in der alten Grafschaft Schaumburg die Benutzung des gesammten Waldeigenthum durch solche Markgenossenschaften geregelt wurde, und wie die Markverfassung dort untergegangen ist, werden die folgenden Paragraphen darthun.

§. 2.

Die einzelnen Waldungen der Grafschaft.

Die vormalige Grafschaft Schaumburg, welche nach der Eintheilung Deutschlands in 10 Kreise zum Westphälischen Kreise gerechnet wurde, war früher weit umfangreicher und umfaßte vor ihrer durch den Westphälischen Frieden bestätigten Theilung das jetzige Fürstenthum Schaumburg-Lippe, die nachherige Hessische Grafschaft Schaumburg oder den heutigen Kreis Rinteln und die nach dem 1640 erfolgten Aussterben der Grafen von Holstein-Schaumburg von Braunschweig-Lüneburg als heimgefallene Lehen eingezogenen Aemter Lauenau, Bokeloh und Mesmerode, sowie den größten Theil der Vogtei Lachem.

Die Hauptwaldungen und Bergketten, von denen dies Gebiet durchzogen ist, sind folgende:

I. Der Schaumburger Wald, welcher östlich von Minden und Petershagen bei den Dörfern Berenbusch, Päpinghausen und Frille

beginnend sich in einer Länge von 3—4 Meilen von Südwesten nach Nordosten durch das Fürstenthum Schaumburg-Lippe hinzieht bis in die Gegend von Spissingshol. Derselbe zerfällt in die Oberförstereien Baum, Landwehr und Spissingshol.

II. Das Dühlholz und das Reddinger Bruch. Beide Waldungen standen früher mit dem Schaumburger Walde im Zusammenhang, sind aber jetzt durch Rodungen davon getrennt,

Wippermann, Beschreibung des Buckigaus, Göttingen 1859, S. 109.

und liegen nordöstlich von demselben im Norden des nunmehr Preußischen Theils der Grafschaft. Sie bilden jetzt den Hauptbestandtheil der Oberförsterei Haste.

III. Der Bückeberg, südöstlich vom Schaumburger Walde belegen, westlich bei Bückeburg, östlich bei Algesdorf in die Ebene verlaufend, fast 2½ Meilen lang. Derselbe fällt gegen Südosten steil ab und verflacht sich gegen Norden ganz in die Ebene.

IV. Der Deister, welcher sich von der östlichen Grenze der Grafschaft von Rodenberg ab nach Südosten zu in die Provinz Hannover hinzieht und mit seinem nordwestlichen Theile das Amt Lauenau berührt.

V. Das Süntelgebirge an der östlichen Seite der Grafschaft, hart an die Provinz Hannover angrenzend.

VI. Das Wesergebirge, ein etwa 5 Meilen langer Höhenzug, welcher sich anschließend an den Süntel am rechten Weserufer von Ost nach West sich hinzieht und noch eine Meile über die Schaumburgische Grenze nach Westen zu sich fortsetzt, bis derselbe durch die Porta Westphalika von der Weser durchbrochen wird.

VII. Der Höhenzug auf dem linken Weserufer, parallel mit der Weser und dem Wesergebirge laufend und gegen Süden durch die Lippeschen Berge mit dem Teutoburger Walde zusammenhängend.

Für alle diese Waldungen läßt sich das Bestehen von Marken und Markgenossenschaften durch spezielle Zeugnisse nachweisen.

§. 3.

Die urkundlichen Nachrichten über einzelne Marken und Markgenossenschaften der Grafschaft. Sonstige Spuren der Markverfassung.

Seit welcher Zeit die Benutzung der Waldungen in der Graf-

schaft Schaumburg durch Markgenossenschaften geregelt wurde, läßt sich wie überall in Deutschland nicht ermitteln; denn die Gründung der Markverfassung reicht in vorgeschichtliche Zeit zurück. Sobald aber die Waldungen der Grafschaft in die Geschichte eintreten, ist von ihnen als Holzmarken die Rede. Das allgemeine Bestehen der Markverfassung läßt sich zuerst für das 14. Jahrhundert nachweisen. Graf Otto und Junker Alf (Adolph) von Holstein-Schaumburg bekennen im Jahre 1397 (Urkunde Nr. 6), daß sie ihre Unterthanen auf keinerlei Weise mehr mit Beden und Schatzungen belegen, sondern dieselben belassen wollen „by alle oreme olden rechte und wohnheit, mit nahmen in oerer Holtmarcke, in Holdgraveschop, in Meinheit und egtwort." Die Allgemeinheit, mit welcher hier von Holzmarken, Holzgrafschaft und Echtworten die Rede ist, läßt keinen Zweifel zu, daß damals die Markverfassung die regelmäßige Grundlage der Waldwirthschaft bildete.

Die speziellen Zeugnisse für das Bestehen von Markgenossenschaften an jeder der im vorigen Paragraphen aufgeführten Waldungen sind folgende:

I. An der westlichen Seite des Schaumburger Waldes wird der Friller Mark, marchia ville Vrilethe, bereits im Jahre 1264 Erwähnung gethan, um welche Zeit ein Joachim Holzgraf war. Markgenossen waren alle Hofbesitzer in den Dörfern Frille, Päpinghausen, Aminghausen, Ochtersen, Wietersheim, Badendorf und der rothe Müller. In den Urkunden Nr. 8, 10, 11 und 14 sind verschiedene Holtingsprotokolle dieser Mark abgedruckt. Die Geschichte derselben wird unten eingehend behandelt werden.

Sich anschließend an die Friller Mark, gleichfalls am Schaumburger Walde nach Nordosten zu, lagen die Marken der Dörfer Dören, Bierde, Quetzen, Ilse und der Harlhöfe, sowie die Holzung „Hoya und Raderhorst" (jetzt das Rehbruch genannt), welche insgesammt in die „Holzgrafschaft der Holzmarke zu Wiedensahl gehören".

Wippermann, Buckigau, S. 102.

II. An der nördöstlichen Seite des Schaumburger Waldes, dem Dühlholz, bestand eine Mark, in welcher Hermann von Arnheim und der Probst zu Obernkirchen 1230 als Markenvorsteher genannt werden.

Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. VI., S. 264 und 277.

In der Nähe des Dühlholz bei Bergkirchen wird eines Markenverhältnisses Erwähnung gethan zwischen 1174—1184 (Urk. Nr. 1), welches seine Grundlage in dem jetzt durch Rodungen stark gelichteten Gehölze um Bergkirchen und am Wölpinghäuser Berge gehabt haben wird. Bacilius de Sye überläßt dem Kloster Lokkum mit Zustimmung Heinrich des Löwen VI! Hufen in Bergkirchen und ebensoviel Echtworten, deren jedes ein Mastrecht für 30 Schweine enthielt.

Die Interessenten des Reddinger Bruchs werden als Markgenossen noch im Jahre 1619 bezeichnet, indem Fürst Ernst von Holstein=Schaumburg Claus von Münchhausen Söhnen für deren Gut Nienfeld eine gleiche Markberechtigung, wie sie die anderen Markgenossen haben, ertheilt (Urk. Nr. 17). Diese Mark hieß in älteren Urkunden „Mark des Redyn Brockes".

Wippermann, Buckigau, S. 79.

III. Der ganze Bückeberg war ursprünglich eine große Mark von über 20 Ortschaften, welche später in 3 Theilmarken oder Wahren, die Rodenberger Wahre, die Stadthäger Wahre („Heeger Wahr") und die Schaumburgische oder Obernkircher Wahre zerschlagen wurde (Urk. 13).

IV. Am Deister und in dessen nächster Umgebung werden verschiedene Marken urkundlich erwähnt. Die sämmtlichen dort noch heute vorhandenen Interessenten=Waldungen sind Holzmarken. Bei Wippermann, Buckigau, finden sich z. B. die Munzeler Mark (angrenzend an die Mark des Reddinger Bruchs), sowie die Suerser Mark und die Levester Mark erwähnt.

Wippermann a. a. O. S. 113 und 114.

Diese Marken fallen indessen nicht mehr in altschaumburgisches Gebiet.

V. Am Süntelgebirge reiht sich Mark an Mark, für welche in Grimms Weisthümern III., S. 296 bis 306 noch die Holtingsprotokolle vorliegen.

Südlich von Lauenau, am nördlichen Theile des Süntels, liegt zunächst die Hülseder Mark, in welche die Ortschaften Hülsede und Meinsen sowie beide Mühlen und die von Rottorf und Mengersheim gehören. Ueber die Grenze dieser Mark heißt es bei Grimm III., S. 303: „Ein urthel zu rechte, an welchem Orte und an was ende

die Hülseder holzmark grenze und kehre? eingebracht von N: erstlich von Hoppenplacke die Niendahlsgrund uf auf dem stoppelwege, von stoppelwege uf den steinbrink, vom steinbrink die Netteldahlsgrund uf, uf den alten kuhstall am Dachtelfeldes knicke, vor dem Siecke uf über den Hauweg uf den alten schlagbaum, vom alten schlagbaum den Hauweg dal über die Suchtwege uf den alten knicke, vom alten knicke uf das warme slahn, auf den Wulfeskuhlen über die schönen häger-kämpe, durch die bomgrund, von der bomgrund über das klingendal, bei den Schönhägerlande die krummen kämpe dal uf die mergel-kuhle, von der mergelkuhle in die winmark, von der winmark vor den Pöhlerholz dal uf die Murrenburgk, von der Murrenburgk das heilige seelen dal, von dem heiligen seele dal auf die Sölterei oder Böckhorn dal uf Mainsen."

An die Hülseder Mark schließt sich die Mark von Beber. Als Beschützer derselben werden die Herren des Hauses Lauenau (bis 1640 die Grafen von Schaumburg) genannt, welche für ihren Schutz ein Drittheil der Holzbrüche bezogen. Die Grenze dieser Mark läuft „im Wievelborn durch Eggestorp den Schlieper auf die Rahr entlang über Buddensieks anewende, den steinweg auf über den Brunshagen, den Oldendorfischen pfad auf, den Wellerborn dal, bis auf unsers allergnedigsten herrn knick, an den steinhoep, den Stopesweg aus, neden dael tho nach der schluteichen zu."

Südlich der Mark von Beber, gleichfalls am Süntel, liegt die Münder Mark, in welcher von ehemals Schaumburgischen Orten Hamelspringe, Bakede, halb Egestorf und Böbber berechtigt sind.

Grimm, a. a. O. S. 296.

VI. Am Wesergebirge läßt sich an verschiedenen Stellen das Bestehen von Marken nachweisen. Am Anfangspunkte desselben, dem hohen Süntel, da wo sich Weser- und Süntelgebirge scheiden, liegt die beiden Gebirgen angehörende Fischbecker Mark. Oestlich wird dieselbe begrenzt von der Münder Mark, mit welcher die erstere ursprünglich in einem Gesammtverhältniß stand.

Grimm, a. a. O. S. 299.

Nach Norden und Westen zu bildet der Hohenstein mit dem umliegenden Waldgebiet die Grenze, welcher ursprünglich gleichfalls Theil der Münderschen Mark war. Berechtigt sind in der Fischbecker

Mark außer dem Stift Fischbeck die Ortschaften Fischbeck, Pötzen, Haddessen, Höfingen, Weibeck, Bensen, Wickboldsen, Krückeberg und halb Zerssen.

Verfolgt man vom Hohenstein den Lauf des Gebirges weiter, so gelangt man zum Mittelberg und Amelunxenberg oberhalb der Dörfer Segelhorst und Rohden. Hier lag eine ihrem Umfange nach nicht näher bekannte Mark, über welche der Familie von Büschen zu Oldendorf die Obermärkerschaft zustand. Erwähnt wird dies Markenverhältniß in den Jahren 1475, 1512, 1525 und 1527 (Urk. Nr. 7).

Wippermann, Regesta Schaumburgensia, S. 215, 229, 233 und 234.

Auch kommt urkundlich ein „Holtinckboem bei Rohden" vor, unter welchem die Holzgerichte abgehalten sein werden.

Mooyer, die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchlichen Eintheilung, Bückeburg 1858, S. 52.

Westlich von dieser Mark liegen im Wesergebirge der Oberberg und ein Forstbezirk „im Hespen". In diesem Theile des Wesergebirges werden im Jahre 1551 (Urk. Nr. 13) die Dörfer Ostendorf, Deckbergen, Kleinenwieden, Kohlenstädt, Ahe, Westendorf und Bernsen als zur Grashude und nothdürftigen Feuerung berechtigt genannt, und zwar, wie aus den Schlußworten der gedachten Urkunde hervorgeht, als Markgenossen.

Dem Laufe des Gebirges folgend, gelangt man über die Westendorfer Egge und Messingsegge zu den Luhdener Klippen, der langen Wand und dem Papenbrink. Diese Berge bilden das Hauptgebiet der Luhdener Mark, welche zuerst erwähnt wird im Jahre 1535 in der unter Nr. 12 abgedruckten Urkunde. Als berechtigt werden damals in derselben genannt die Dörfer und Höfe Luhden, Heesen, Eylsen, Schermbeck, Henneckhausen, Horsthöfe und Honfelden. Die Geschichte dieser Mark wird unten genauer erörtert werden.

Die westliche Grenze der Luhdener Mark ist zugleich die Grenze der Grafschaft Schaumburg gegen das bischöflich Mindensche Territorium, welches jetzt zur Provinz Westphalen gehört. Auf der kurzen Strecke von 1 bis 1½ Meilen, welche das Wesergebirge sich noch von der Schaumburgischen Grenze aus bis zur Porta Westphalica

hinzieht, läßt sich an demselben und seinen Ausläufern noch das Bestehen von 5 Marken nachweisen. Auf der südlichen Seite des Gebirges liegen die s. g. Hausberger Marken, nämlich die Lohfelder, Veltheimer, Holzhäuser und Buhner Marken, in welchen alle umliegenden Ortschaften berechtigt sind. Auf der nördlichen Seite liegt die Mark von Lerbeck, in welche außer Lerbeck die Dorfschaften Meißen und Neesen gehören. Dieselbe hat nach Osten zu die Aue als Grenze, zieht sich hin „went an die Höfe von Pepinghausen", und hat somit an dieser Stelle die obenerwähnte Friller Mark zur Grenze *).

VII. An dem auf dem linken Weserufer liegenden Höhenzuge und Waldgebiet, der jetzigen Oberförsterei Rumbeck, werden einige Holzmarken urkundlich erwähnt, ohne daß indessen Näheres über dieselben bekannt wäre. Eine bei Wippermann, Reg. Schaumb., S. 203 abgedruckte Urkunde vom Jahre 1444 erwähnt die „Eckersteden marcke" in Verbindung mit dem „duuen berger wold" (jetzt Taubenberg genannt), welche nach dem Dorfe Exten **) (früher Eckersten) benannt ist. In der Urkunde Nr. 9 werden die zum Kloster Möllenbeck gehörigen, größtentheils im Rumbecker Forst enthaltenen, Holzungen als Holzmarken bezeichnet und dem Kloster Möllenbeck ein Privileg gegenüber den Markgenossen ertheilt. Nach einer anderen noch ungedruckten Urkunde des Klosters Möllenbeck vom Jahre 1459, überschrieben „Instrumentum demonstrationis der Heilbecker Marke", wird die Grenze der Holzmark eines schon seit dem 15. Jahrhundert wüst gewordenen Dorfes Heilbeck folgender-

---

*) Zwei Holtingsprotokolle über die Lerbecker Holzmark vom Jahre 1516 und 1558 sind abgedruckt bei „Piper, Beschreibung des Markenrechtes in Westfalen, Halle 1763", S. 244 fg.

**) Beachtenswerth ist, daß fast regelmäßig die Marken in der Grafschaft nach den Kirchdörfern benannt sind. Dies ist z. B. bei der Friller Mark, der Hülseder Mark, der Mark von Beber, der Fischbecker Mark und der Exterer Mark der Fall. Nicht minder beachtenswerth ist der Umstand, daß der Umfang einzelner Marken mit dem Kirchspielsgebiet vollständig übereinstimmt. Für die Friller Mark wird dies z. B. durch das Weisthum von 1501 (Urk. Nr. 10) bezeugt, nach welchem alle in der Mark berechtigt sind, „de in dem karspell van Frilde hôfe hebben vnd beseten syn".

maßen angegeben. „Vnß iß witlik dat dat Egestern hörd to der van Heilbeker Wolde, vnd de Wold beginnet by der Beke, de dör Silexen flüt, vnd by dem Schnadwege na dem Westen, vnd ordet sik baven na dem overen Berge da de Silexer Beke springt, vnd dar de Weg herkummet van dem Hagen to Eldagessen, vnd nah der groten Grund nah Asendorpe nah dem Westen, went an den Rolevesberg by der Beke to Heilbeke dael up beiden Siden vnd ordet sek fort na der Molenbeker Beke na dem vorstwege went vp den Dam vnd an den Weg de van dem Eghesteren gheit na Molenbeke. Ok iß vnß witlik, dat dat Stichte to Molenbeke heft in demsülven Wolde sodane Rechtigkeit, dat se deß mede bruken mögen Holt to howende, Mast vnd Weide na öhrer Beqvemicheit."

„Vort mehr Henneke Kosterink vnd Hinrik Grotekop seden wahrhaftigen dosülves, dat se in einer andern Holtwisinge gehört hedden, dat dat Holt van dem vorstwege an vnd twischen der van Heilbeker Sundern vnd der Stöcker Marke hörde dem Stichte to Molenbeke, vthgesegt den Helmerdeßhagen. Vort seden desülven, dat der van Heilbeker Sundern angingen by dem Damme vnd by dem vorstwege langeß der Beke dael vppe der Poste Grund, vnd de Grund weder vp vp den Soroes, wente an den Weg de nah Silexen gheit nah Molenbeke."

Dies eben beschriebene Gebiet der Heilbecker Mark gehört jetzt gleichfalls zum Theil zur Oberförsterei Rumbeck, ebenso wie der in der Urkunde erwähnte Sundern. Die Stöcker Mark (gleichfalls nach einem wüst gewordenen Dorfe benannt) liegt unmittelbar an der Schaumburgischen Grenze, im Fürstenthum Lippe.

Ein Hinweis auf das Bestehen von Markgenossenschaften an diesem Waldgebiet findet sich endlich noch in der urkundlichen und bis heute fortbestehenden Bezeichnung eines Forstbezirks als „Heringer Loh", da unter Loh ein Stück Wald verstanden wird, welches einem Markgenossen eigenthümlich zusteht, welches dieser aber nicht einzäumen darf, weil die Weide allen Markgenossen gemein ist.

v. Löw, a. a. O. S. 4 Anm.

Zweiter Abschnitt.

Die Zerstörung der Markverfassung durch Uebertragung der Verwaltung der gemeinen Waldungen auf die Staatsgewalt.

§. 4.

Die Bückebergs-Ordnung von 1551. Landesherrliche Obermärkerschaft.

Durch die Ausführungen im vorigen Paragraphen wird der Beweis erbracht sein, daß in der Grafschaft Schaumburg die wirthschaftliche Benutzung der Waldungen einst ausschließlich durch Markgenossenschaften geregelt wurde. Es fragt sich nun, wie lange bestand die Markverfassung, und auf welche Weise ist sie untergegangen?

Mit zwei Richtungen hatte von jeher die Markgenossenschaft zu kämpfen, mit der Verwandlung der Mark in Sondergut der einzelnen Genossen und in herrschaftliches Eigenthum.

Gierke, Genossenschaftsrecht I., S. 658.

Die erstere Richtung hat den Holzmarken der Grafschaft wenig geschadet, und nur in älterer Zeit führte sie durch Rodungen zu einer damals verdienstvollen Verkleinerung derselben. Verhängnißvoller aber ist der Markgemeinschaft das Bestreben der ehemaligen Landesherrschaft geworden, die gesammten gemeinen Waldungen in herrschaftliches Eigenthum zu bringen. Die Versicherungen des Grafen Otto von Schaumburg in der unter Nr. 6 abgedruckten Urkunde vom Jahre 1397, daß er seine Unterthanen belassen will bei allem ihrem alten Rechte in den Holzmarken, Gemeinheiten und Echtworten, deuten darauf hin, daß selbst damals schon Versuche vorhergegangen sind, dieselben in ihren Nutzungen zu beschränken. Vielleicht wurde damals den gemeinen Markgenossen das Jagdrecht entzogen, welches wir im 16. Jahrh. in einzelnen Marken bereits in den Händen des Landesherrn finden. Das beginnende 16. Jahrh.

traf indessen nach Form und Inhalt die Markverfassung noch in voller Kraft. Noch werden, wie die unter Nr. 10 und 11 Urk. abgedruckten Holtingsprotokolle zeigen, alljährlich auf den Holtingen von der Gesammtheit der Markgenossen die Urtheile gefunden, und noch liegt die Verwaltung und Erhaltung der Mark lediglich in den Händen der Markgenossen. Allein das änderte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts. Der Begriff der Territorialität als einer das ganze Land ergreifenden Gebietshoheit hatte sich ausgebildet, und die Forsthoheit der Landesherrn war im Werden. Mit der erstarkenden landesherrlichen Gewalt und der obrigkeitlichen Idee war das genossenschaftliche Gemeindeleben unverträglich. Auf der anderen Seite machte sich auch bei den Markgenossen das Gefühl der Schutzbedürftigkeit mehr denn je geltend. Der Markverband, welchem das politische Element der Markverfassung genommen, in welchem die Genossen in ihrer persönlichen Freiheit mehr als früher beschränkt waren, erwies sich nicht mehr stark genug, die Mark zu hegen. Den Markgenossen selbst konnte das Bewußtsein auf die Dauer nicht fern bleiben, daß sie nicht mehr im Stande seien, in althergebrachter Weise für die Erhaltung der Mark zu sorgen und ohne die schirmende Hand der kräftig sich entfaltenden Landeshoheit die Verwaltung allein fortzuführen.

So lagen die Verhältnisse in der Grafschaft Schaumburg etwa in der Mitte des 16. Jahrh. und schon war in Folge der zunehmenden Schwäche und politischen Unfähigkeit der Markgenossen, deren Ursachen hier nicht weiter zu erörtern sind, die aber hier, wie überall in Deutschland die gleichen waren, eine Verwüstung einzelner Marken eingetreten, und noch größeres Unheil stand bevor. So mußte es denn den Markgenossen als eine erfreuliche Aussicht erscheinen, als sich ihnen Gelegenheit bot, die Verwaltung ihrer Marken auf stärkere Schultern, nemlich auf die der Staatsgewalt, abzuwälzen. Den ersten Schritt in dieser Richtung thaten die Markgenossen des Bückeberges. Dieselben wenden sich im Jahre 1551 an ihren damaligen Landesherrn Graf Otto IV. mit der Bitte, die Verwaltung ihrer Mark zu übernehmen, der ihnen sicher dabei auf halbem Wege entgegen gekommen sein wird. Auf das „unterthänige Anliegen, mit Vorwissen, zeitigem Rathe und Willigung“ der Interessenten erläßt

Graf Otto alsdann eine Holzordnung für die Mark (Urk. Nr. 13). Zugleich tritt aber der Charakter des Grafen Otto als Landesherr bereits scharf hervor. „Aus obliegendem Amt, von Obrigkeit wegen“ hält er sich verpflichtet, der Verwüstung der Wälder in seiner Herrschaft entgegenzutreten, und so erscheint es fast zweifelhaft, ob das unterthänige Anliegen der Markgenossen ein ganz freiwilliges gewesen ist.

Wie dem auch sein mag, Graf Otto übernahm im Jahre 1551 die Verwaltung des Bückeberges, und die Holzordnung, welche er alsbald mit den Markgenossen vereinbart, giebt uns ein getreues Bild von dem damaligen Zustande dieser Mark. Wir erkennen aus derselben, daß wir im Bückeberge eine ursprünglich sehr große Mark vor uns haben, in welcher das Stift Obernkirchen, die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, sowie einige 20 Dörfer zur Hute, Mast und Holznutzung berechtigt sind. Bereits aber hat, wie das so vielfach vorgekommen ist, eine Zerschlagung in 3 Wahren oder kleinere Marken stattgefunden,

Bernhardt, Gesch. d. Waldeigenthums, Bd. I. S. 103.
v. Maurer, Einleitung z. Gesch. d. Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verf., S. 191 und 193.

und die einzelnen Ortschaften, welche ursprünglich aus der Mark als Einem Ganzen ihre Nutzungen bezogen, empfangen dieselben nach ihrer örtlichen Lage aus den einzelnen Wahren. Doch aber ist das Gesammtverhältniß unter allen Ortschaften noch nicht völlig gelöst, und wie sich der Gedanke der Zusammengehörigkeit und Gemeinsamkeit äußerlich darin kund thut, daß für die ganze ursprüngliche Mark die gleiche Ordnung vereinbart wird, so tritt derselbe auch darin hervor, daß einzelne Markgenossen aus verschiedenen Wahren ihre Marknutzungen beziehen.

Bereits stand auch beim Erlaß der Holzordnung die Gesammtheit der Nutzungen nicht mehr ausschließlich den Markgenossen zu, sondern schon nahm auch der Landesherr Antheil an denselben. Denn nach der Versicherung im Eingange und den Schlußworten „dan mit vnsern Wissen vnd willen hiemit niemants derselbigen margkgenossen recht odir gerechtigkeit sol entzogen oder verschmelert werden“ wird man annehmen müssen, daß die Ordnung von 1551

wesentliche Aenderungen in dem bisherigen Bestande und in den Arten der Nutzungen nicht vorgenommen hat. Unentgeldlich steht den Markgenossen nur noch Holz- und Weidenutzung zu, für die Mast aber müssen sie sämmtlich eine Abgabe zahlen, ein „Wahrgeld“, welches der Landesherr erhält. Daneben spricht auch die Urkunde dem letzteren die alleinige Mast in der Rodenberger Wahre zu.

Der Ausdruck „Wahrgeld“, welches außer dem Stift Obernkirchen alle berechtigten Ortschaften einschließlich der Städte zahlen mußten, zeigt uns, aus welcher Quelle die Rechte des Grafen an der Mark des Bückeberges entsprangen. Als Obermärker, als Holzgraf oder oberster Schutzherr der Mark erhob Graf Otto für das Bewahren der Mark diese Abgabe. Wie fast überall in und vor dem 16. Jahrhundert sich die Markvorstandschaft mit der Landesherrschaft vereinigte,

Gierke, Genossenschaftsrecht I., S. 627.
Bernhardt, Gesch. d. Waldeig. II., S. 41.
Renaud in der Zeitschr. f. Deutsch. R. Bd. IX., S. 11.

so wird es auch hier der Fall gewesen sein. Diese Annahme findet ihre Bestätigung in dem Umstande, daß sich für einzelne Marken der Grafschaft, in denen sich die Verhältnisse in gleicher Weise wie in den übrigen entwickelt haben, die Obermärkerschaft in den Händen der Landesherrn speziell nachweisen läßt. So war derselbe nach den Holtingsprotokollen über die Friller Mark dort Obermärker, nach der Urk. Nr. 4 behalten sich die Grafen von Schaumburg bei Uebertragung des Heidenhofes zu Polle im Jahre 1315 speziell das mit demselben verbundene Recht der Holzgrafschaft oder Obermärkerschaft vor, und im Jahre 1475 belehnt Graf Erich von Schaumburg die Familie Büschen zu Oldendorf mit der Holzgrafschaft oberhalb Segelhorst (Urk. Nr. 7). Man wird auch nicht in der Annahme irren, daß das Markvorstandsrecht, welches Hermann von Arnheim über das Dühlholz besaß,

Wippermann, Buckigau, S. 385.

bei dem Uebergange der Arnheim'schen Erbgüter auf die Grafen von Schaumburg mit auf dieselben übergegangen ist. Nur daraus, daß die Grafen von Schaumburg bis zum 16. Jahrhundert fast über alle Waldungen in ihrem Gebiet bereits die Obermärkerschaft erlangt

hatten, erklärt es sich endlich auch, daß die Bewilligung einzelner Marknutzungen (vergl. z. B. die Urk. Nr. 21) an nicht vollberechtigte Markgenossen oder an Ausmärker ihnen vorbehalten blieb. Bei der Annahme, daß das Recht des Grafen Otto auf den Bezug von Wahrgeld*) von allen Markgenossen, und das Recht der alleinigen Mast in der Rodenberger Wahre, auf einem nur privatrechtlichen Titel, z. B. der Theilnahme als Erbexe, beruhte, würde es für obige Thatsache an einer genügenden Erklärung fehlen.

§. 5.
Die Holzordnung von 1572 und der wegen derselben den Landständen ertheilte Revers.

Die eben besprochene Holzordnung für den Bückeberg, mit welcher, wie aus ihr hervorgeht, der erste Versuch einer Reform auf dem Gebiete der Waldwirthschaft gemacht werden sollte, mußte sich nach Ansicht des Landesherrn sowohl als der Unterthanen gut bewährt haben. Denn kaum 20 Jahre waren seit dem Erlaß derselben verflossen, da faßte derselbe Graf Otto, im Hinblick auf den mehr und mehr sich verschlechternden Zustand der Waldungen seiner Grafschaft, den Entschluß, die Verwaltung oder doch die obere Leitung über sämmtliche Markwaldungen zu übernehmen und überhaupt für alle Waldungen der Grafschaft eine einheitliche Holzordnung zu erlassen.

Allein wie für die eben besprochene Holzordnung die Einwilligung der davon betroffenen Markgenossen nothwendig war, so war zu diesem Unternehmen die Einwilligung der Stände, welche damals einen wesentlichen Faktor der Regierung bildeten,**) erforderlich. Deßwegen erbot sich Graf Otto im Jahre 1570 auf einem Landtage zu Oldendorf, als die Verwüstung der Wälder von Seiten der

*) Ein derartiges Wahrgeld kommt im Schaumburg-Lippe'schen als geringe Abgabe der altberechtigten Colonate an die Fürstliche. Rentkammer noch bis heute unter den verschiedensten Namen vor, z. B. als Holzwahre, Bergwahre, Graswahre, Schweinewahre u. s. w.

**) Welche Stellung damals die Landstände der Grafschaft, Prälaten, Ritterschaft und Städte, zu der Landesherrschaft einnahmen, geht mit genügender Klarheit aus der Thatsache hervor, daß 1577 die Regierung des Landes den Ständen vertragsmäßig auf 10 Jahre abgetreten wurde.

Piderit, Geschichte der Grafsch. Schaumburg. Rinteln 1831, S. 94.

Stände zur Sprache gebracht wurde, den Entwurf einer Holzordnung ausarbeiten zu lassen, und legte bereits im folgenden Jahre den Ständen einen solchen vor. Die letzteren wählten aus ihrer Mitte den Prior Hermann Wening zu Möllenbeck, Joachim Post, Borries von Münchhausen, Tönnies von Zersen, Christoph von Landsberg und die Bürgermeister der Städte Stadthagen, Rinteln und Oldendorf, welche mit den gräflichen Räthen Johann von Langen und Johann Gogreve über den Entwurf in Berathung traten. Das Ergebniß dieser Berathung war eine am 28. August 1572 vom Landesherrn vollzogene Holzordnung,*) und diese Holzordnung war es, welche die Markverfassung, deren innere Lebenskraft geschwunden war, durch Zerstörung des Organismus derselben beseitigte, indem die obere Verwaltung der Marken nunmehr auf die gräflichen Beamten allein überging.

Die wichtigsten Bestimmungen derselben, soweit sie hier in Betracht kommen, sind folgende:

Im Eingang motivirt Graf Otto die Holzordnung mit dem Hinweise auf den verkommenen Zustand der Waldungen seiner Grafschaft, welche „durch vieles eine Zeithero beschehenes Roden, Zuschläge und unordentlichen Hau in großen Abbruch gerathen“ und erklärt, daß er um des dadurch entstehenden Nachtheils willen sich mit seiner Landschaft beredet und die nachfolgende Ordnung mit derselben verglichen habe. Die folgenden Paragraphen enthalten die einzelnen Bestimmungen, welche zur Besserung der Gehölze dienlich erachtet werden. Darnach sollen z. B. vor allen Dörfern und Städten auf der „Gemeinte“ Eichelkämpe errichtet werden, woraus die Heister in die gemeinen Holzungen versetzt werden sollen. Den Berechtigten wird verboten, sich ohne Anweisung Brennholz oder Eichenholz zu hauen, sondern sie sollen sich an das Amt wenden und um Erlaubniß bitten. Es wird die Zusicherung ertheilt, daß jeder in der Wahr, darin er zu „Bauholz, Feuerholz, Wagenholz oder sonst einigem andern Holz“ berechtigt ist, bleiben und in keine andere Wahr gewiesen werden soll. Das angewiesene Holz soll nicht an Dritte, und überhaupt kein Holz außer Landes verkauft werden. Die

*) Dieselbe ist abgedruckt in den Schaumburg-Lippe'schen Landesverordnungen Bd. I. S. 4 ff.

Besitzer von Privatgehölzen sollen beim Bauen auch diese mit benutzen, „damit es nicht alle auf die gemeinen Gehölze gelegt werde“ u. s. w.

Bezüglich der Ausübung der Mast wird bestimmt, daß kein Berechtigter fremde Schweine, sondern nur die eigene Deelzucht, d. h. die selbst gezogenen Schweine, mit in die Mast treiben soll. Bei der Anweisung des Holzes sollen die Holzvögte, Knechte oder Geschworenen für ihre Arbeit eine Gebühr von 2 Mariengroschen für den Baum erhalten, welche an den Amtmann zu zahlen sind, der das Geld den niederen Beamten aushändigen soll. Endlich wird, nachdem noch die Versicherung ertheilt ist, daß „durch diese Ordnung Niemand der Unterthanen geistlich oder weltlich, edel oder unedel an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten etwas entzogen werden“ solle, zum Schluß bestimmt, daß diese Ordnung „auf allen und jeden Gogerichten, Landrechten, Holtingen oder nach Gelegenheit vor jedem Schloß in der Grafschaft den Amts-Unterthanen jährlich verlesen werden“ solle.

Diese Holzordnung also, welche, wie aus dem Eingange derselben hervorgeht, für alle Gehölze der Grafschaft gelten sollte, war es, durch welche die markgenossenschaftliche Verfassung zerstört wurde. Zwar war, das läßt sich nicht verkennen, die alte Lebenskraft der letzteren, der Geist, welcher durch die Markversammlung einst die ganze Gemeinde regiert hatte, schon vorher geschwunden, und wohl wenig mehr als der Name und die äußere Seite der Markverfassung, wie sie sich in der Form der Selbstverwaltung zeigte, noch vorhanden. Die innere Zersetzung, der Verlust der Fähigkeit der Markgenossen, die Angelegenheiten der Mark mit kräftiger Hand selbst zu ordnen und zu schützen, war im Laufe des Jahrhunderts sicher schon weit vorgeschritten. Dies beweist hinlänglich der Hinweis auf die Verwüstung der Wälder und den unordentlichen Hau in denselben.

Die äußere Seite der Markverfassung war hingegen noch in voller Kraft. Noch werden alljährlich die Holtinge gehalten (§. 43 der H.-O. u. Urk. Nr. 14), auf denen die gemeinsamen Angelegenheiten der Mark geordnet werden. Die Bezirke, in denen die einzelnen Ortschaften berechtigt sind, werden „Wahren“*) genannt,

---

*) In der späteren Holzordnung von 1615 heißt es „Wahren oder Marken“.

und viele Bestimmungen, z. B. daß nur die eigene Deelzucht in die Mast getrieben werden soll, daß keine Eicheln zur Mast abgeschlagen werden sollen, daß kein Genosse sein angewiesenes Holz verkaufen soll u. s. w., weisen auf das bestehende Markverhältniß hin. Allein das Weisthum der Friller Mark vom Jahre **1561** zeigt uns, wie es bereits in den Märkerversammlungen herging.

Es ist bereits erwähnt, daß die besprochene Holzordnung für alle Gehölze der Grafschaft erlassen wurde. Hauptsächlich aber regelt sie die Verhältnisse der Markwaldungen. Zwar werden letztere nicht mit diesem Ausdruck, sondern regelmäßig, wie fast überall in späterer Zeit (vergl. z. B. Renaud in der Zeitschr. f. Deutsch. R. IX. S. 13, und Bluntschli, Deutsch. Privatrecht, 3. Aufl. S. 163 ff.) als „gemeine" Holzungen oder Waldungen bezeichnet, daß aber unter den letzteren die Markwaldungen zu verstehen sind, unterliegt keinem Zweifel. Es ergiebt sich dies, abgesehen vom Namen, aus der großen Zahl der nachgewiesenermaßen in der Grafschaft Schaumburg vorhandenen Markwaldungen, sowie daraus, daß in Bezug auf diese gemeinen Holzungen von Wahren und Holtingen die Rede ist; ferner daraus, daß die Eckernkämpe, aus denen die Eichenheister in die gemeinen Waldungen verpflanzt werden sollen, vor den Dörfern auf der „Gemeinte", d. h. der als gemeine Weide benutzten Almende, angelegt werden sollen, und daß die gesammten Culturarbeiten im Walde durch die Gemeinden ohne Entgelt ausgeführt werden sollen. Endlich werden z. B. der ganze Bückeberg, der Hohenstein, der Brennerberg und der Hohenacken (letztere beiden Berge zur Fischbecker Mark gehörig) als gemeine Waldungen (Urk. Nr. 19) bezeichnet. Von diesen Wäldern aber ist im §. 3 ihre Natur als Markwaldungen urkundlich dargethan.*)

---

*) Der Verfasser würde es nicht für nöthig gehalten haben, darzulegen, daß unter diesen gemeinen Waldungen die Markwaldungen zu verstehen seien, wenn nicht kürzlich in einem — in zweiter Instanz vom Königlichen Revisionscollegium in Berlin bestätigten — Bescheide der Königlichen Generalkommission in Kassel der Satz ausgesprochen wäre, daß mit „gemeinen Holzungen stets schwer mit Servituten belastete Wälder bezeichnet" werden, und daß auch unter den Schaumburgischen gemeinen Holzungen im Sinne und zur Zeit der Holzordnung von 1572 „überall nur die Herrschaftlichen Waldungen gemeint sein können".

Durch die Holzordnung von 1572 waren den Grafen von Schaumburg weitgehende Rechte in Bezug auf die Verwaltung der Marken von den Ständen zugestanden, welche nothwendig zu einer völligen Zersetzung der Markverfassung führen mußten. Die Verwaltung war nach derselben in den wesentlichsten Punkten auf den Landesherrn übergegangen. Nur nach Anweisung sollten die Markgenossen in Zukunft sich ihren Bedarf an Holz hauen (§. 16); sie sollten darum nachsuchen, und für das Anweisen von einem Baume Nutzholz eine Anweisegebühr zahlen (§. 40); verhauene Gehölze sollten durch die landesherrlichen Diener in Zuschlag gelegt werden (§. 36) u. s. w. Ja auch in der Benutzung selbst waren aus Rücksicht für die Erhaltung und Besserung der Waldungen Beschränkungen eingetreten (§§. 11, 18—20, 22 und 23). Aber nicht nur zur völligen Zersetzung der Markverfassung mußte dieser Uebergang der Verwaltung der Holzmarken auf die Grafen von Schaumburg führen, sondern auch zu einer Verdunkelung des Rechtszustandes. Dies erkannten scharfen Blickes auch die Landstände der Grafschaft und suchten dem vorzubeugen. Sie glaubten ihre Rechte nicht genug geschützt durch die Versicherung im §. 42 d. H.-O., daß Niemand der Unterthanen, geistlich oder weltlich, edel oder unedel, an seinen habenden Rechten etwas entzogen werden solle. Deshalb wandten sie sich, namentlich auf Betrieb des Adels, an Graf Otto und ließen sich von demselben einen Revers (Urk. Nr. 15) ausstellen, worin derselbe ihnen nochmals die feierliche Zusicherung ertheilte, daß diese Holzordnung Niemandem an seinem Rechte irgendwie nachtheilig sein solle, und sogar das Versprechen gab, daß er selbst und seine Erben gehalten sein sollten, im Fall die Stände dies wünschten, die Holzordnung ohne weiteres wieder aufzuheben.

§. 6.

Unmittelbare Folgen der landesherrlichen Verwaltung. Die Holzordnung von 1615.

Es ist einleuchtend, daß mit dem Uebergange der Verwaltung der Holzmarken auf den Landesherrn das Fortbestehen der Form der Markverfassung unvereinbar war. Die alljährlichen Holzgerichte, in denen gerade diejenigen Verhältnisse bestimmt und geregelt zu werden

pflegten, deren Ordnung nunmehr zum großen Theil auf die landesherrlichen Beamten überging, waren somit zwecklos geworden, und jedenfalls haben bald darnach in Bezug auf alle der landesherrlichen Verwaltung unterstellten Wälder die Holzgerichte aufgehört. Allein doch nicht in allen Punkten zerfiel damit die Markverfassung. Zuerst war ihr das politische Element genommen, und jetzt verlor sie auch das wirthschaftliche, soweit es auf die selbstständige Verwaltung der Mark gerichtet war. Es blieb aber noch die Art und Weise der wirthschaftlichen Benutzung einzelner Theile der Mark dieselbe. In der Ausübung der Hute- und Mastnutzung trat vorläufig eine Veränderung nicht ein, und in den Hute- und Mastgenossenschaften, welche sich, namentlich im Friller- und Schaumburger-Walde als Genossenschaften, die eine geschlossene Zahl zur Koppelhute berechtigte Höfe verschiedener Ortschaften umfassen, bis auf den heutigen Tag erhalten haben, sehen wir die Fortsetzung der alten Markgenossenschaften.

Was die Stände bei Einführung der Holzordnung von 1572 befürchtet hatten, eine Verdunkelung des Rechtszustandes und eine Schmälerung ihrer Interessen, das ließ nicht lange auf sich warten. Es ist selbstverständlich, daß dem Grafen von Schaumburg eine Gebühr für die Mühewaltung bei der Forstadministration und Ersatz der dabei vorkommenden Ausgaben nicht versagt werden konnte, und diese Gebühr mußte steigen, je höher sich die Verwaltungskosten beliefen und je complizirter der Verwaltungsapparat durch Einsetzung höherer Forstbehörden wurde. Die Holzordnung von 1572 spricht nur von einer Anweisegebühr von 2 Mgr. für jeden Baum Nutzholz, während alles übrige Holz frei verabfolgt wurde. Aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß wenigstens für alles Bauholz schon früher eine geringe Abgabe in einzelnen Waldungen auch an den Landesherrn gezahlt wurde. Dies beweist das Holtingsprotokoll über die Friller Mark vom Jahre 1506, wonach die in derselben berechtigten Colonen an den Grafen von Schaumburg für das zu einem Hause nöthige Bauholz 10 Schillinge (der Gulden galt damals 14 Schilling) zahlen mußten. Sodann aber bezog der Landesherr eine fast bei allen Waldungen der Grafschaft vorkommende Abgabe unter dem Namen „Holzwahre“, welche, wie oben auseinandergesetzt, mit der landes-

herrlichen Obermärkerschaft zusammenhing, und für Schutz und Aufsicht in der Mark von den Markgenossen gezahlt wurde *).

Allein weder das Wahrgeld, noch die den Forstbeamten gezahlte Anweisegebühr, das Stammgeld **), reichten aus, um die Verwaltungskosten der Waldungen davon zu bestreiten, die alsbald recht erheblich wurden, und welche die allgemeine Landeskasse tragen mußte. So mußte denn nach einer weiteren Hülfsquelle gesucht werden, um dieselben zu decken. Diese bot sich dar einmal darin, daß man den Forstbeamten selbst Theilnahme an einzelnen Marknutzungen, namentlich Brennholz und einzelne „Wahrbäume“, sowie bei der Mast das Recht, eine bestimmte Anzahl Schweine frei einzutreiben ***), gewährte, und zweitens in dem Verkaufe von Holz. Zunächst begann man wohl damit, von dem werthvollsten Holze, dem Eichenholze, zu verkaufen, jedoch ursprünglich nur an die Markgenossen, denen dasselbe zu einer bestimmten Taxe angewiesen wurde. Wann man dazu schritt, auf diese Weise die Verwaltungskosten mit zu decken, ist nicht bekannt, es liegt aber in der Natur der Sache, daß schon sehr bald nach Einführung der Holzordnung, und sobald die Kosten der Verwaltung nicht mehr durch Holzwahre und Stammgeld gedeckt werden konnten, eine erhöhte Abgabe für Bauholz, eine

*) Die Beamten, durch welche der Obermärker Schutz und Aufsicht in der Mark ausüben ließ, bekamen ursprünglich als Theil ihrer Besoldung sogenannte „Wahrbäume“ (Schaumburg-Lippe'sche Landesordnungen Bd. I., S. 183, §. 20), und erhielten auch wohl selbst in Bezug auf ihre Thätigkeit als Bewahrer des Holzes den Namen „Holzwahrer“. So heißt es z. B. im Weisthum über die an die Grafschaft Schaumburg angrenzende Lerbecker Mark, in welcher der Bischof von Minden Obermärker war: „Ingebracht Tonnies Werckmester: Holtwarer in desser Marcke sette M. G. F. u. Hr. von Minden.“ (Piper, Beschreibung des Markenrechts in Westphalen, S. 247.)

**) Holzwahre und Stammgeld waren beide ursprünglich nur unbedeutende Abgaben. Die Holzwahre betrug z. B. für die Dörfer Obernwöhren, Habrichhausen, Habichhorst, Blyinghausen, Reinsen und Kobbensen noch im Jahre 1739 nur 1 Mgr. 4 Pfg. jährlich für jeden Hauswirth, wofür derselbe das Recht hatte, sich von Michaelis bis Petritag wöchentlich 1 Fuder Holz im Walde ohne Anweisung zu fällen. Das Stammgeld betrug in demselben Jahre für die Dörfer Eilsen, Heesen und Buchholz für jedes Fuder Holz aus dem Heeßer Berge 3 Groschen, für die Dörfer Luhden, Schermbeck, Heesen und Eilsen 3 Gr. 3 Pfg. für jedes Fuder Holz aus „der Ludermark“. Später wurde diese Abgabe aber gesteigert.

***) Schaumburg-Lippesche Landesordnungen, Bd. I., S. 207.

Taxe oder Kaufgeld, eingeführt wurde. Hiergegen werden sich die Interessenten um so weniger gesträubt haben, als die Nothwendigkeit auf der Hand lag, und jeder Einzelne davon seltener betroffen wurde.

Wie sich im Einzelnen diese Verhältnisse im letzten Viertel des 16. und Anfang des folgenden Jahrhunderts entwickelten, darüber liegen spezielle Zeugnisse nicht vor. Wie sie aber bis zum Jahre 1615 sich gestaltet hatten, und welche Veränderungen inmittelst mit den Nutzungen der Markgenossen aus den gemeinen Waldungen vorgegangen waren, davon giebt uns eine neue Holzordnung des Fürsten Ernst von Holstein-Schaumburg vom Jahre 1615 und eine dazu erlassene „Spezialordnung und Instruction für die Drosten" ein getreues Bild. Die Holzordnung, welche das Cap. 23 der vom Fürsten Ernst im Jahre 1615 erlassenen Land- und Polizey-Ordnung ausfüllt, ist in allen Vorschriften, die sich auf die Cultur und möglichste Schonung und Wiederherstellung der gemeinen Waldungen beziehen, ein fast wörtlicher Abdruck der Holzordnung von 1572. Anders aber ist es mit einigen Bestimmungen, die sich auf das Verhältniß der Unterthanen zu den gemeinen Waldungen und der Stellung des Landesherrn zu den letzteren beziehen. Im Eingang der neuen Holzordnung ist nicht mehr davon die Rede, daß sie mit den Landständen nach stattgehabter Berathung „verglichen" sei, sondern Fürst Ernst hat die alte Holzordnung „auf unterthäniges Gutachten Unser Stände für die Hand genommen, übersehen, und nachfolgender Gestalt verbessert und publizirt."

Neu ist die Bestimmung, daß das Setzen der Eichheister aus den Eichelkämpen in die gemeinen Waldungen nicht mehr von Jedermann nach Belieben geschehen solle, sondern daß die Ampten und Vögte einen bestimmten Tag ansetzen sollen*), an „welchem in ihrer und der Aeltesten Gegenwart die jungen Eichheister in die gemeinen Holzungen gepflanzt werden mögen."

Neu ist ferner die Versicherung des Landesherrn, welche auf das Verbot des Holzverkaufs der Unterthanen an Ausländer folgt: „Wie wir dann auch, was wir an Holtz entrathen können, viel

---

*) Hier eine Quelle der im Fürstenthum Schaumburg-Lippe noch heute bestehenden Handdienste der Unterthanen in den Forsten.

lieber dasselbige Unsern Unterthanen als Frembden um die Gebühr wollen überlassen."

Dagegen fehlt die in der Holzordnung von 1572 für nöthig gehaltene wiederholte Versicherung, daß durch diese Ordnung Niemandem der Unterthanen an seinem Recht etwas entzogen werden solle und die Bestimmung, daß die Ordnung auf allen Gogerichten, Landrechten und Holtingen jährlich verlesen werden solle. Man sieht, der Einfluß der Stände, welche bei der Vereinbarung der alten Holzordnung fast als eine Vertrag schließende Partei erscheinen, ist, nachdem die Verwaltung einmal auf den Landesherrn übergegangen war, zu dem Recht ein „unterthäniges Gutachten" abgeben zu dürfen, herabgesunken. Ferner ist der Landesherr bereits in der Lage, überflüssiges Holz an seine Unterthanen verkaufen zu können, wovon 1572 noch keine Rede war. Auch die Holtinge haben aufgehört.

Eine reichere Ausbeute als diese durch den Druck veröffentlichte Holzordnung bietet uns die zur Ausführung derselben vom Landesherrn erlassene Spezial-Instruction an seine 5 Drosten, Diederich von Brinck, Hans von Ditfurth, Jobst von Mengersen, Albrecht von Brinck und Johann von Staffhorst, welche Fürst Ernst als höchste Verwaltungsbeamte über die verschiedenen Aemter gesetzt hatte. In dieser Instruction, welche natürlich ohne jede Mitwirkung der Landstände ertheilt war, heißt es unter Anderm:

„Wenn aber denen vom Adel und andern unsern Unterthanen in den gemeinen Holtzungen Holtz, dafür sie keine Bezahlung zu thun schuldig, soll angeweist werden, das sollen unsere Drosten mit den Holtzvögten und Knechten allein thun, und denen vom Adel, ohne alle Entgeltniß und Verehrung, den andern ums Stammgeld, da das für Alters hergebracht, sonsten aber, wer das Stammgeld zuvor nicht gegeben, umsonst das Holz anweisen und folgen lassen."

„Was wir an Bau- oder Brennholz zu Unserm Behuf lassen fällen, darauf soll man: ein; Was zu Behuf der Interessenten, als deren vom Adel und anderer unserer Unterthanen, ausgeweist: zwey; Was aber unseretwegen verkauft oder zum Bau oder Feurung gehauen wird: Drey Eisen schlagen."

Kaum vierzig Jahre hatten hingereicht, um in dem thatsächlichen Verhältniß des Landesherrn zu den gemeinen Waldungen eine

so bedeutende Aenderung eintreten zu lassen. Aus dem ursprünglichen Verwaltungsrecht leitete Fürst Ernst nach dieser Instruction bereits die Befugniß her, außer zum eigenen Gebrauch auch zum Verkauf Holz schlagen zu lassen. Den Markgenossen aber war es um so schwieriger, gegen diese Holzverkäufe einzuschreiten, als dieselben, abgesehen von dem Verwaltungsrecht und den aus der Obermärkerschaft fließenden Rechten, noch durch das privatrechtliche Miteigenthum der Landesherrschaft an vielen der gemeinen Holzungen begründet werden konnten. Denn dem Landesherrn stand gleich den übrigen Markgenossen als Eigenthümer vieler berechtigter Güter (eben der Domainen) das unbeschränkte Beholzigungsrecht, das Recht der Erbaxt oder freien Axt, in vielen gemeinen Waldungen zu *). Auch hatten die Markgenossen so lange kein unmittelbares Interesse daran, gegen diese Holzverkäufe einzuschreiten, als sie selbst nicht in ihren Nutzungen dadurch beeinträchtigt wurden **).

*) Z. B. klebte dem im Eigenthum des Landesherrn stehenden Cammerhof das Recht der Erbaxt in der Friller Mark an, ebenso der 1560 säcularisirten Probstei Obernkirchen.

**) Wenn man sich auch der Ueberzeugung nicht verschließen kann, daß Fürst Ernst sich dieses Eingriffs in die Privatrechte einzelner Classen seiner Unterthanen bewußt geworden sei — die kurze Zeit seit Ausstellung des Reverses von 1572 und die Behandlung des seine Rechte schützen könnenden Adels, der im Besitze des einen Exemplars jenes Reverses war, im Gegensatz zu den Bürgern und Bauern zwingen zu dieser Annahme — so darf man deßwegen die Persönlichkeit dieses Fürsten nicht falsch beurtheilen.

Fürst Ernst war ein Mann von edelstem Charakter, dessen Name noch heute in der ganzen Grafschaft in gesegnetem Andenken fortlebt. Die Aufkünfte seines Ländchens, die er in unglaublicher Weise zu steigern wußte (vgl. Piderit, Geschichte der Grafschaft Schaumburg. Rinteln 1831, S. 119), verwandte er lediglich im Interesse seiner Unterthanen, wie denn sein ganzes Leben dem einzigen Zweck gewidmet war, das Wohl der Bewohner der Grafschaft in geistiger und materieller Hinsicht zu fördern. Als Stifter der Universität Rinteln, als Begründer fast sämmtlicher Landschulen, durch seine Gesetzgebungsarbeiten und durch seine Bauten, hat sich Fürst Ernst ein bleibendes Andenken begründet. Man wird es daher seiner Zeit zu Gute halten müssen, wenn Fürst Ernst in Hinsicht auf die hier besprochenen Privatrechte einiger Classen seiner Unterthanen sich Rechtsverletzungen zu Schulden kommen ließ. That er damit ja nichts Anderes, wie die meisten kleinen Territorialherren seines Zeitalters, nur mit dem Unterschiede, daß jene die Einkünfte ihrer Länder fast immer im eigenen Interesse, Fürst Ernst dieselben lediglich zum Besten seiner Unterthanen verwandte.

Dritter Abschnitt.

Die Markwaldungen unter der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die verschiedenen Arten von Waldungen gegen Ende des dreißigjährigen Krieges. Hainhölzer, gemeine Waldungen und andere Privatgehölze. Bedeutung der Knicke.

Mit der Holzordnung von 1615 kann man den Uebergang der Verwaltung der gemeinen Holzungen auf die Staatsgewalt in allen wesentlichen Punkten als vollendet ansehen. Mittelst der Forsthoheit indessen, welche in voller Schärfe sich im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts ausgebildet hatte,

Renaud in der Zeitschrift für Deutsches Recht, Bd. 9, S. 57.

in Folge deren die Territorialherrn aus dem Begriff der Landeshoheit ein weitgehendes Verfügungsrecht über alle in ihrem Territorium gelegenen Waldungen herleiteten, gelang es den Schaumburgischen Grafen und deren Nachfolgern in der Landeshoheit, noch weitgehende Beschränkungen der Markgenossen in ihren Nutzungen herbeizuführen, und fort und fort durch alle Jahrzehnte bis in die neueste Zeit ertönen die Klagen der Bauern über Schmälerungen und Verletzungen ihrer Rechte. Je mehr die Forstwissenschaft fortschritt, und in einen je besseren Zustand die heute trefflich bewirthschafteten und bestandenen Waldungen der Grafschaft *) kamen, um so lästiger mußten die Forstbeamten die Verpflichtung der übergroßen Holzabgaben der Wälder und namentlich der Weide- und Laubberechtigungen empfinden, welche einer geregelten Forstcultur überall hemmend im Wege standen und von den tüchtigeren Forstbeamten

*) Durch eine besonders vorzügliche Bewirthschaftung zeichnete sich schon in früher Zeit die Stifts-Fischbecker-Gemeindewaldung aus. Avenarius, Statistik des Kreises Schaumburg. Rinteln 1840, S. 44.

schon frühzeitig als ein Haupthinderniß für eine wirklich forstwirthschaftliche Benutzung der Wälder erkannt wurden. Nichts natürlicher daher, als daß die Landesherrschaft in früherer Zeit in ihrem Bestreben, die Rechte der Interessenten an den gemeinen Waldungen zu schmälern, auch von Seiten der Forstbeamten die lebhafteste Unterstützung fand und öfters wohl geradezu auf deren Veranlassung gegen die Berechtigten vorging. Nicht allzuhart darf man aber dies Verfahren beurtheilen, da die Forstbeamten sich über die juristische Natur der Rechte der Interessenten an den Waldungen wohl kaum klar waren und natürlich, wie das in kleineren Staaten vielfach üblich war, das Interesse derjenigen, aus deren Händen sie ihre Besoldungen empfingen, in ganz besonderem Maße wahrnehmen zu müssen vermeinten. Auch wird man nicht in der Annahme irren, daß die Forstbeamten früherer Zeit die durch Juristen wie Oettinger und Pieper aufgestellte Ansicht, daß alle Rechte der Unterthanen an den Waldungen lediglich auf landesherrlicher Bewilligung beruhten, vielfach getheilt haben.

Eine Hauptstütze mußten diese Bestrebungen der Landesherrschaft, abgesehen von dem privatrechtlichen Miteigenthum derselben wegen der Domainen, ferner in dem Umstande finden, daß sich ein nicht unbedeutender Theil der Waldungen der Grafschaft als wirkliches Privateigenthum bereits früher in den Händen der Landesherrschaft befand, theils im Anfang des 17. Jahrhunderts noch fortwährend erworben wurde. Und diese landesherrlichen Waldungen grenzten nicht nur unmittelbar an die gemeinen Holzungen, sondern lagen zum großen Theil von denselben umschlossen und waren der Verwaltung derselben Forstbeamten unterstellt. Sowohl in Folge der besprochenen Holzordnungen als schon vorher hatten nämlich Ausscheidungen Einzelner, und namentlich des Landesherrn für einzelne Güter, aus dem Markverbande stattgefunden, was aber nicht ausschloß, daß nunmehr dennoch der Landesherr ein unbeschränktes Beholzigungsrecht in den Marken ansprach. Die auf diese Weise in das landesherrliche Privateigenthum gekommenen Gehölze hießen „Hainhölzer“ und finden sich in allen Theilen der Grafschaft, so daß sie in ihrer Gesammtheit einen nicht unbeträchtlichen Waldbesitz ausmachen.

Ueber die Zahl und Lage dieser Hainhölzer, sowie überhaupt über die rechtliche Natur aller Waldungen der Grafschaft, ihre wirthschaftliche Benutzungsweise und die damaligen Culturverhältnisse, ist eine interessante Zusammenstellung aus dem Jahre 1638 aufbewahrt. In diesem Jahre suchte nämlich Graf Otto V., letzter Graf von Holstein-Schaumburg, das Rechtsverhältniß in Bezug auf sämmtliche Waldungen seiner Grafschaft festzustellen, und namentlich über die landesherrlichen Rechte an den gemeinen Holzungen und über seine Privatwaldungen sich zu unterrichten. Zu diesem Zwecke erließ Graf Otto V. an seine Drosten einen Spezialbefehl, nach welchem sie über alle Waldungen genaue Auskunft von den Forstbeamten einzuziehen hatten, und theilte ihnen sieben Fragen mit, welche sie sich beantworten lassen sollten *).

Die Berichte nun, welche darauf von sämmtlichen Holzknechten aufgestellt wurden, geben uns ein anschauliches Bild von dem damaligen Zustande der Waldungen in wirthschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, zeigen aber auch das stetige Fortschreiten der Beschränkungen der Bürger und Bauern in ihren Berechtigungen. Namentlich die Antworten auf die sechste Frage, welche lautete: „Sämptliche Holzknechte seyndt zu befragen, waß vor Hainhöltzer, gemeine und andere privatgehölze seyn, oder worin dieser oder jener berechtigett", geben eine reiche Ausbeute. Es befanden sich hiernach in der Grafschaft im Jahre 1638 drei in rechtlicher Hinsicht verschiedene Arten von Waldungen, Hainhölzer, gemeine Waldungen

---

*) Die Urkunde Nr. 18 enthält diese 7 Fragen, die Urkunde Nr. 21 den darauf erfolgten Bericht der Forstbeamten über die Holzungen im Amte Schaumburg und die Urkunde Nr. 22 die auf Grund dieses Berichts und weiterer Information bei der gräflichen Cammer verfaßte Zusammenstellung dieser Waldungen. Sehr interessant ist eine Vergleichung dieser beiden letzteren Berichte. Der bei gräflicher Cammer verfaßte Bericht zeigt, entgegen den Berichten der aus unmittelbarer Anschauung schöpfenden Forstbeamten (auf deren Angaben er doch nach der Ueberschrift fußt!), solche Veränderungen zu Gunsten der Landesherrschaft (z. B. bezüglich der Zahl der Hainhölzer, der Bezahlung des Holzes seitens der Bürger und Bauern), daß sich der Verfasser der Ueberzeugung nicht verschließen kann, die bei Thudichum, Gau- und Markverfassung, S. 97 und 305 geschilderten Absichten und Maximen seien auch hier vorhanden gewesen.

und andere Privatgehölze. Am klarsten ist, was unter den gemeinen Waldungen zu verstehen ist. Es sind, wie oben nachgewiesen, die Markwaldungen. An allen diesen wird aber der Landesherrschaft ein Nutzungsrecht zugesprochen („sonsten in den gemeinen Holzungen allen hat das Haus Schaumburg den Holzhau"), welches in dem Eigenthum an den Domainen und besonders in der Obermärkerschaft seine Erklärung findet.

Unzweifelhaft erscheint auch, daß unter den „Hainhölzern" die in reinem Privateigenthum des gräflichen Hauses stehenden Sonderhölzer, welche allmählich aus der gemeinen Mark ausgeschieden waren, verstanden werden. Nach Adelung bedeutet Hainholz „geschonter Wald"; daß indessen hier das Wort die eben angegebene Bedeutung hat, kann mit Rücksicht auf folgende Auszüge aus den erwähnten Berichten der Holzknechte auf die sieben Fragen des Grafen Otto nicht zweifelhaft sein.

In dem Berichte des Johannes Ledebur von Obernkirchen vom 9. Oktober 1638 heißt es: „Der Bückeberg seye ein gemein holtz, nur daß vor 30 Jahren ein Ort vom Bürger Knicke bis an den Schawenburgischen Weg zu hainen vorgenommen, aber durch das Kriegsvolk wieder ruinirett, ebenmäßig, wie oben Nienstedte solches auch geschehen", ferner in einem anderen Berichte: „Die Holtzunge binnen dem Egestorffer Knicke Wirdt allein zu Unsers G. Graffen und Herrn besten gebrauchet vnd ist sonsten niemandt darin berechtigt" und „daß Meyerholtz bei Halverstorff belangent, Ist ein hainholtz und wirdt nur zu Unsers G. Graffen vnd herrn besten gebraucht. Die Knicke aber (in der Vogtei Fischbeck nemlich) vnd der hainholtz gehöret vnsern G. Graffen und Herrn durchauß allein, Nur daß der Vogt die Feurunge aus dem Heinholtze hatt."

Ferner heißt es in einem weiteren der erwähnten Berichte: „Die Haar vnd Dieffegrundt ist beiderseits ein heinholtz vnd ist sonsten niemandt darin berechtiget (als der Landesherr). Die Haarbeke ist ein Hainewasser" u. s. w.

Auch bezüglich der Jagd wird der Ausdruck „hainen" im gleichen Sinne gebraucht. So berichtet z. B. der Holzknecht Andreas Jäger: „Ambt Stadthagen ist ganz geheinet worden, Jaget keiner von Adell, von den Adelichen gütern gehet kein Jagt ab" und ferner

„das gantze Ambt Sachsenhagen ist geheinet worden, Keiner (nemlich außer dem Landesherrn) jaget sonst allda. Das gantze Ambt Hagenburg, was nicht an der Grentze, ist geheinet worden, Keiner jaget sonst allda“ u. s. w.

Diese Beispiele mögen genügen zum Beweise dafür, daß der obige Begriff in den erwähnten Urkunden mit den Worten „Hainholz“ und „hainen“ zu verbinden ist. Zwar standen auch an diesen Hainhölzern den Unterthanen noch Rechte zu („In diesen heinhöltzern respective hüten die benachbarten vnterthanen in Sommers Zeiten daß graß, sonst darff keiner ohne permission darin hawen oder mästen“ Urk. Nr. 22), allein dieselben sind ihrer juristischen Natur nach durchaus verschieden von den Rechten an den gemeinen Waldungen. Während bei letzteren die Rechte der Interessenten als Ausfluß ihres Miteigenthums an der im Gesammteigenthum aller Berechtigten stehenden Waldung erscheinen, lassen sich die Rechte derselben an den Hainhölzern nur als Servituten auffassen. In den oben angeführten Beispielen prägt sich scharf der Gedanke des alleinigen Eigenthums des Landesherrn an den Hainhölzern im Gegensatz zu dem Gesammteigenthum an den gemeinen Waldungen aus, und es unterliegt keinem Zweifel, daß unter „Hainen“ ein Ausscheiden aus der gemeinen Mark, oder bezüglich der Jagd eine Thätigkeit ähnlich dem ehemaligen „Inforestiren“ oder mit dem Banne Belegen, zu verstehen ist.

Die Zahl dieser Hainhölzer allein im Amte Schaumburg war, wie sich aus der Urkunde Nr. 22 ergiebt, eine ziemlich bedeutende. Sie waren entstanden Anfangs wohl mit Zustimmung der Gemeinden, später ohne solche Zustimmung. Die Ausscheidung der ältesten Hainhölzer reicht in vorgeschichtliche Zeit zurück, und nimmt der Verfasser keinen Anstand, sie mit einer ersten Markentheilung in Verbindung zu bringen. Es steht geschichtlich fest, daß frühe schon mächtige Private, und namentlich die einzelnen Dynasten-Geschlechter, für ihre Güter aus dem Markverbande ausschieden, indem sie einzelne Theile der Mark als ausschließliches Privateigenthum, in Westphalen Sundern oder Sunderhölzer genannt, mit Zustimmung aller Markgenossen als Abfindung von der Mark in Besitz nahmen. Dieser Begriff des Wortes Sundern und die Entstehung desselben steht

rechtsgeschichtlich fest. Auch in der Grafschaft Schaumburg lassen sich mehrfach urkundliche Spuren solcher Sundern nachweisen, welche die obige Ansicht bestätigen. So kommt bereits im Jahre 1200 ein Sundern bei Meinsen vor,

Wippermann, regesta Schaumburgensia, S. 163.

und im Jahre 1305 werden Sundern bei Segelhorst und 1536 bei Münzel erwähnt.

Mooyer, die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchlichen Eintheilung, Bückeburg 1858, S. 51 und 58.

In einer noch ungedruckten Urkunde des Klosters Möllenbeck über die Heilbecker Mark vom Jahre 1459 werden ferner ein damals der Familie von Westphalen zustehender „Sundern boven dem Soroße" sowie „der Poste Sundern boven der von Heilbeke Sundern" erwähnt. Endlich heißt in der Nähe von Hagenburg noch heute ein Gehölz „der Sundern", und für eine nicht weit von Frille nach der Weser zu liegende jetzt abgeholzte und als Hute benutzte Bodenfläche hat sich im Volksmunde gleichfalls der Name Sundern erhalten.

Daß aber alle diese Sundern, welche sich noch bis heute meistens im Eigenthum theils des Schaumburg-Lippe'schen Fürstenhauses, theils des Preußischen Forstfiscus befinden, ihrer rechtlichen Natur nach identisch sind mit den im 16. und 17. Jahrhundert in der Grafschaft als Hainhölzer bezeichneten Gehölzen, dafür erbringt das Holtingsprotokoll über die Friller Mark vom Jahre 1501 (Urkunde Nr. 10) den Beweis. Dort wird der an die Friller Mark angrenzende Sundern ausdrücklich als der Grafen von Schaumburg freies Hainholz bezeichnet, und heißt noch heute in der Umgegend das Hainholz. Die Vermuthung ist demnach nicht unbegründet, daß ein großer Theil der Hainhölzer, welche der Landesherrschaft nach den Berichten vom Jahre 1638 zustanden, durch eine frühe Markentheilung zwischen den Territorialherrn und den übrigen Markgenossen entstanden sind. Wann aber diese ersten Ausscheidungen aus der gemeinen Mark stattgefunden haben, dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkte.

Noch eine dritte Art von Holzungen erwähnen die besprochenen Berichte von 1638 schlechthin neben den gemeinen Holzungen als

eine **andere Art** von Privatgehölzen. Hierher gehören in erster Linie die wenigen kleinen Gehölze, welche als reines Privateigenthum ohne besonderen rechtlichen Charakter Pertinenzen einzelner Güter waren und einer Besprechung nicht bedürfen.

Sodann sind dahin zu rechnen die Privatwaldungen der Stifter Fischbeck und Obernkirchen, welche dieselben neben ihrem Antheile an der Mark besitzen. Auch von diesen Waldungen läßt sich zum Theil nachweisen, daß sie, und zwar in später Zeit, durch Ausscheiden aus der gemeinen Mark entstanden sind. Denn nach der bei Grimm, Weisthümer III., S. 209 angegebenen Grenze der Münderschen und Fischbecker Mark fällt die 680 Acker große Stifts-Fischbecker Privatwaldung noch völlig in das Gebiet der Fischbecker Mark. Von den 239 Acker großen Privatwaldungen des Stifts Obernkirchen (bestehend aus der Sülde, dem Steinhof und dem Stiftswald im alten und neuen Kreynhagen) grenzt der letztere unmittelbar an die Schaumburgische oder Obernkircher Wahre, aus welcher derselbe erst unter Fürst Ernst zu Gunsten des Stifts vom Probst Johannes Kösteken ausgeschieden ist.

Rechtsgeschichtlich interessanter ist indessen eine dritte Art von Privatwaldungen, nämlich die gleich den Hainhölzern in allen Theilen der Grafschaft vorkommenden Knicke. Diese letzteren werden als solche stets bezeichnet und ziehen sich in charakteristisch schmaler Gestalt theils mitten durch große Waldungen, theils an deren Grenzen hin. Sie standen, soweit sie nicht als Hainhölzer in das Eigenthum der Landesherrschaft übergegangen waren, theils, wie z. B. der Obernkirchener Knick, der Oldendorfer Knick, der Rinteler Knick, im Eigenthum der betreffenden Städte, nach welchen sie benannt waren, theils gehörten sie mächtigen Privaten. So besaßen z. B. und besitzen zum Theil noch die Herren von Hammerstein zu Apelern, von Zerssen zu Echtringhausen und von Ditfurth zu Dankersen solche Knicke. Letztere haben sämmtlich das Eigenthümliche, daß sie nicht mit Holzberechtigungen belastet sind. Ursprünglich war, als schon lange die Waldungen im Gesammteigenthum der Markgenossen standen, Privateigenthum an diesen Knicken nicht geduldet, und erst in späterer Zeit, als eine Erwerbung von Wäldern durch Occupation zum Gesammteigenthum nicht mehr stattfand, gingen sie in Sonder-

eigenthum über. Die Entstehung dieser Knicke, deren auffallende fast überall gleiche schmale Form auf einen gleichen und bestimmten Zweck hinweist, ist noch nicht aufgeklärt. Darüber ist man indessen einig, daß sie in sehr früher Zeit entstanden sind und den Zweck hatten, als Grenzen zu dienen. Nach der Ansicht von Wippermann und Kröger,

Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. IX., S. 266.

soll in den in ununterbrochener Folge von dem Gute Echtringhausen bis zum nördlichen Theil des Deisters mitten durch die Grafschaft sich hinziehenden Knicken und servitutfreien Privatwaldungen eine alte Völkerscheide zu finden sein. Diese Ansicht mag dahin gestellt bleiben, allein ihre Richtigkeit auch angenommen ist damit das Bestehen der übrigen Knicke keineswegs erklärt. Denn vielfach finden sich solche Knicke auch da, wo absolut an keine Völkergrenze zu denken ist. Auch dort müssen sie ihrer Form nach den Zweck gehabt haben, als Grenzen zu dienen; aber wofür? Nach der Ansicht des Verfassers können hier die Knicke nur den Zweck gehabt haben, als Grenzen zu dienen zwischen den einzelnen Markgenossenschaften und später, nach der Auftheilung der großen Marken unter die Gemeinden, zwischen den Berechtigungsdistricten der verschiedenen Gemeinden. Für diese Ansicht sprechen, abgesehen von dem negativen Grunde, daß vielfach kein anderer Zweck ersichtlich ist, und daß Knicke zwischen den angrenzenden Marken da fehlen, wo in einem Fluß, einem Bergrücken u. s. w. natürliche Grenzen gegeben sind, folgende Gründe. Einmal findet sich in der ganzen Grafschaft kein Knick, welcher im Gesammteigenthum einer Genossenschaft steht, worin schon ein auffallender Gegensatz zu der die regelmäßige Grundlage der Waldwirthschaft bildenden Markverfassung zu finden ist, und zweitens giebt die Lage einzelner Knicke für obige Ansicht einen überraschenden Beleg. So zieht sich z. B. zwischen dem ursprünglich noch zur Luhdener Mark gehörigen Heeser Berge und der Obernkircher Wahre der Obernkircher Knick hin in langer schmaler Gestalt, und zwar geradesoweit, als sich ohne denselben die Luhdener Mark und die Obernkircher Wahre oder Mark berühren würden. Desgleichen grenzt an die Friller Mark nach dem Schaumburger Walde hin, wo eine

natürliche Grenze sich nicht darbietet, eine geraume Strecke hin ein im Privateigenthum der Landesherrschaft stehender Knick.

Ferner findet sich an der östlichen Seite der Fischbecker Mark ein heute im Staatseigenthum stehender Knick, und die Grenzen der Hülseder Mark und der Mark von Beber werden gleichfalls zum Theil durch verschiedene Knicke gebildet.

Grimm, Weisthümer III., S. 303 und 305.

Endlich läuft, was, da es für die Erklärung des Wortes Knick von Bedeutung ist, hier nicht unerwähnt bleiben mag, als Grenze zwischen den Waldungen „Auhager Schier" und „Hagenburger Schier" ein Graben her, der „Knickgraben" genannt, neben welchem sich ganz in der Form der Waldknicke eine schmale Reihe von Kämpen, die Knickkämpe, hinziehen.

Ist diese Ansicht, daß den Knicken der Grafschaft Schaumburg eine Bedeutung für die alten Markgrenzen beizulegen sei, richtig, so dürften für die Entwerfung der ältesten geographischen Karte der Grafschaft, einer Karte nach Marken, wesentliche Anhaltspuncte gewonnen sein.

§. 8.

Die Theilung der Grafschaft Schaumburg im Westphälischen Frieden. Das Verhältniß der Gemeinden zu den gemeinen Waldungen in dem an Hannover gefallenen Theile der Vogtei Lachem.

Nur ganz kurze Zeit noch nach der im vorigen Paragraph besprochenen Feststellung der rechtlichen Natur sämmtlicher Waldungen der Grafschaft blieb die Verwaltung derselben gemeinschaftlich. Bereits am 15. November 1640 starb mit Otto V. das Holstein-Schaumburgische Grafenhaus aus, und die nun folgenden hier nicht näher zu erörternden Kämpfe um die einzelnen Theile der Grafschaft,

Ledderhose, Kleine Schriften, Marburg 1787, Bd. II., S. 141 flg.

welche theils Bischöflich-Mindensches, theils Hessisches, theils Braunschweig-Lüneburgisches Lehn war, und nur zum kleinsten Theil aus Allod bestand, führten schließlich im Westphälischen Frieden zu dem oben bereits angegebenen Resultat, wonach Hessen-Kassel den jetzigen Kreis Rinteln, und Braunschweig-Lüneburg die Aemter Lauenau, Bokeloh mit dem Burghof Meßmerode, sowie den größten Theil der

Vogtei Lachem erhielt. Aus dem übrigen Theile der Grafschaft wurde eine selbständige Grafschaft, das jetzige Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gebildet, welche als Hessisches Lehn einem Bruder der Mutter des letzten Grafen von Schaumburg, dem Grafen Philipp von Lippe, verliehen wurde. Von nun an gestaltete sich das Schicksal der gemeinen Waldungen in den drei verschiedenen Territorien verschieden, und es ist bemerkenswerth, wie sogar bei einzelnen Marken, je nachdem die Theile derselben in verschiedenen Territorien lagen, sich die Nutzungen der berechtigten Gemeinden verschieden fortbildeten. Am günstigsten für die Markgenossen erhielt sich das Verhältniß in dem an Hannover gefallenen Theile der Vogtei Lachem. Auch hier war die Verwaltung der gemeinen Holzungen, welche schließlich im Laufe dieses Jahrhunderts als „Herrschaftliche Interessentenforsten" bezeichnet wurden, der Königlichen Rent- und Domainenkammer unterstellt worden, allein thatsächlich waren in den Nutzungen der Interessenten dadurch keine weiteren Veränderungen eingetreten, als sie die Forstcultur unumgänglich forderte, und es muß anerkannt werden, daß namentlich bis in dieses Jahrhundert hinein jeder Gedanke an eine Schmälerung der Rechte der Interessenten und einer Nutzbarmachung der Waldungen für die herrschaftliche Kasse der Hannoverschen Domainen-Verwaltung fern gelegen hat. Die Rechte der Interessenten, so wie sie sich thatsächlich darstellten, wurden von dieser Behörde als Verwalterin der gemeinen Waldungen respectirt, trotzdem auch hier der Gedanke sich ausgebildet hatte, daß das Eigenthum an den herrschaftlichen Interessentenforsten dem Staate, den Interessenten dagegen nur servitutische Rechte zuständen. Mußte doch dieser Gedanke geradezu als eine fast nothwendige Consequenz hervorgerufen werden durch die langandauernde ohne jede Rechnungslegung geführte Verwaltung.

In den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts kam indessen das Rechtsverhältniß der in der Vogtei Lachem belegenen etwa 7500 Morgen umfassenden gemeinen Waldungen zur Sprache, als einzelne der berechtigten Ortschaften gegen die Königlich Hannoversche Rent- und Domainenkammer wegen Anlegung eines Zuschlags und wegen Weidestreitigkeiten Klagen anstellten. Während dieser Processe bildete und befestigte sich in dem Rechtsbeistande der klagenden Gemeinden

die Ueberzeugung, daß hier, wo die Interessenten von jeher in Natur fast die gesammten Forstnutzungen bezogen hatten, etwas Anderes vorliegen müsse, als römisch-rechtliche Servituten, und daß ein deutschrechtliches Gesammteigenthum vorhanden sei. Diese Ueberzeugung fand ihre Begründung in den unter Nr. 21 und 22 abgedruckten Urkunden, welche damals noch aus dem Gesammtarchiv zu Bückeburg nebst einigen weiteren speziell auf die Waldungen der Vogtei Lachem sich beziehenden Urkunden bereitwilligst mitgetheilt wurden. Diese Urkunden legte der Rechtsbeistand der Gemeinden nebst einer dieselbe erläuternden Denkschrift während des Laufs der erwähnten Prozesse dem Königlich Hannoverschen Justizministerium zum Zweck einer gütlichen Beilegung der Streitigkeiten vor, und letzteres dachte in Uebereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen hochherzig genug um formeller Bedenken ungeachtet das materielle Recht wieder zur Geltung gelangen zu lassen.

Die Folge davon war, daß den Interessenten-Gemeinden seitens der Königlich Hannoverschen Justiz- und Finanz-Ministerien die in der Urk. Nr. 26 enthaltenen Vergleichsvorschläge gemacht wurden, nach welchen die sämmtlichen gemeinen Waldungen als Eigenthum der Interessenten anerkannt werden sollten. Auf dieser Grundlage wurde denn auch eine Einigung erzielt, und seitdem befinden sich die forstberechtigten Gemeinden der Vogtei Lachem wieder in ungestörtem Eigenthumsbesitze ihrer Waldungen.

§. 9.

Die gemeinen Waldungen im Hessischen und Schaumburg-Lippe'schen Theile der Grafschaft. Der Kampf der beiderseitigen Forstbehörden mit den Gemeinden. Mittel und Wege zur Beschränkung der Interessenten in den Forstnutzungen.

Schon etwas weniger günstig gestaltete sich das Verhältniß für die Interessenten in dem Hessen-Cassel'schen Theile der Grafschaft, und am ungünstigsten in dem kleinsten der drei souveränen Staaten, welche Theile der Grafschaft erhalten hatten, dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe. In beiden Territorien machte sich bald das Bestreben der verwaltenden Behörden geltend, die Unterthanen in

ihren Waldnutzungen zu beschränken. Dennoch war, wie aus der Urk. Nr. 24 hervorgeht, noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts der Gedanke des Staatseigenthums an den gemeinen Waldungen im hessischen Theile der Grafschaft nicht zum Durchbruch gekommen, da der Landesherr sein Recht, bei der Verwaltung derselben mitzuwirken, nicht auf sein oder des Staates Eigenthum, sondern lediglich auf die Forsthoheit stützt. Allein in späterer Zeit faßte man die Forsthoheit als ein Eigenthumsrecht auf, und der mit wechselvollem Glücke geführte Kampf der Unterthanen gegen die Uebergriffe und den Mißbrauch der Forsthoheit von Seiten der beiderseitigen Forst- und oberen Verwaltungsbehörden hat im hessischen Theile der Grafschaft bis in dieses Jahrhundert, in Schaumburg-Lippe bis in die neueste Zeit gewährt. Im Allgemeinen kann hier auf die trefflichen Schilderungen der Art und Weise, wie man hierbei zu Werke ging, bei Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 294 fg. und bei von Maurer, Markverfassung S. 446 fg. verwiesen werden, welche in vielen Punkten so zutreffend sind, daß fast der Anschein erweckt wird, als hätten die hier besprochenen Verhältnisse denselben zur Grundlage gedient. Doch soll nicht unterlassen werden, speziell auch diejenigen Mittel und Wege anzugeben, deren man sich hier und ganz besonders im Schaumburg-Lippe'schen bediente, um die Markgenossen in ihren Rechten zu schmälern. Leider läßt sich dabei nicht verkennen, daß bewußten Ziels in älterer Zeit von manchen Beamten darauf hingearbeitet wurde, immer mehr die Nutzungen einzuengen und das Rechtsverhältniß zu verdunkeln. Die Hauptkategorien der hierzu angewandten Mittel sind folgende:

1. Eine Fortsetzung der alten Thätigkeit des „Hainens" vollzog sich mit dem „in Zuschlaglegen" einzelner Theile der Waldungen. Nicht selten begegnet man in den Urkunden den Klagen der Bauern über „die unproportionirlich großen Zuschläge" und ihre dadurch beinträchtigte Waldhute. War dann der Zuschlag eine Reihe von Jahren alt, so wurde das Andringen der Bauern um Wiedereröffnung desselben für die Hute von Jahr zu Jahr schwächer, und nach 30 Jahren war derselbe servitutfrei und reines Privateigenthum der Landesherrschaft oder des Staates.

II. Etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts kam es auf, einzelne Theile der früher nur mit Buchen und Eichen bestandenen Waldungen mit Nadelholz zu bepflanzen, und seitdem sind in den verschiedensten Theilen der Grafschaft trotz des Einspruchs der Interessenten kleinere Tannenwaldungen angepflanzt. Unter Tannen gedieh natürlich nur schlechte Hute, Mast brachten sie gar nicht hervor, auch die Laubnutzung fiel weg, und ein Recht auf Bezug von Tannenholz konnte kein Bauer nachweisen. Mit jeder Anpflanzung von Tannenholz wurde daher der Forstgrund in fast allen Beziehungen „servitutfrei“.

III. Ein sehr erfolgreiches Mittel, um größere Bezirke der Waldungen, sogar ziemlich servitutfrei, in ihr Privateigenthum zu bringen, wandten die alten Grafen von Schaumburg an, indem sie kraft ihrer landesherrlichen Gewalt oder der Obermärkerschaft einzelne Ortschaften mit ihren Marknutzungen aus der einen Wahre oder Mark in eine andere Mark verwiesen. Schon die Versicherungen in den Holzordnungen von 1572 und 1615 „Es soll ein jeder in der Wahre, darin er berechtigt ist, bleiben. Es soll auch niemand weder zu Bauholz, Feuerholz, Wagenholz, Zaun-Ruthen noch sonsten einigen andern Gebrauch in andere Wahre oder Mark, denn darin er von Alters her gehörig, zu hauen gewiesen werden, sondern ein jeder soll bleiben in der Wahr und Mark, darin er berechtigt, damit diejenigen, die in solche Wahr gehören und berechtigt sind, nicht beschwert und die Gehölze nicht verhauen noch verwüstet werden“, bestätigen, daß derartige Verweisungen vorher vorgekommen sein müssen. Es lassen sich aber selbst, wie weiter unten geschehen wird, noch aus dem vorigen Jahrhundert Beispiele hierfür nachweisen. Durch diese Maßnahmen wurde die frei gewordene Wahre für die Landesherrschaft nutzbar gemacht, während die andere Wahre oder Mark durch die neu hinzugekommenen Ortschaften dann so belastet wurde, daß sie allmählich die vollen Nutzungen an die Interessenten nicht mehr gewähren konnte und so das unter VI. erörterte Verfahren vorbereitet wurde. Zwar erkannten die Markgenossen sehr wohl den Zweck derartiger Manipulationen, und drastisch genug spricht sich dies bei Grimm, Weisthümer III. S. 299 im Holtingsprotocolle über die Mündersche Mark aus; allein es

fehlte den Markgenossen die Kraft, dagegen anzukämpfen, und so mußten sie sich mit fruchtlosen Protestationen begnügen.

IV. Ein weiteres zum Zwecke der Verdunkelung des Rechtszustandes beliebtes Mittel war dies, daß man die Berechtigungen der Interessenten, namentlich in Bezug auf die niederen Waldnutzungen, als precäre darzustellen und die Bauern zu Bitten um dieselben zu veranlassen suchte. Um was man gebeten, dazu könne man kein Recht haben, interpretirte man dann später. Schon die Holzordnung von 1615 leitet dies Verfahren ein durch die an sich sehr zweckmäßige Bestimmung, daß alle Nutzungen der Interessenten nur nach Anweisung der Forstbeamten ausgeübt werden sollten. Aus der einfachen Anmeldung und Bitte um Anweisung ward im Laufe der Zeit eine Bitte um die Nutzung selbst, so daß schließlich die geringeren Waldnutzungen, als Laub, Lehm, Sand, Leseholz, Dornen u. s. w. nicht mehr als Ausfluß eines Miteigenthums, ja nicht einmal mehr als Servitutrecht, sondern lediglich als auf Bewilligung der Forstbehörden beruhend angesehen und vielfach sogar verweigert wurden. Die Hauptnutzungen der Interessenten dagegen, das Recht auf den Bezug des Holzes sowie Weide und Mast, suchte man als Rechte an fremder Sache, als römisch-rechtliche Servituten, darzustellen und alle hierfür geltenden Rechtssätze, namentlich über Erlöschung durch Verjährung, die pflegliche Ausübung u. s. w. darauf anzuwenden.

V. Die Zahl der Berechtigten wurde von Seiten der verwaltenden Behörden geschlossen, indem man Neubauern keinen Antheil an den Marknutzungen mehr gewährte, oder dieselben doch nur gegen eine höhere Abgabe zuließ. Ein völliges Versagen der Holznutzungen an Neubauer fand im hessischen Theile der Grafschaft erst in diesem Jahrhundert Statt.

VI. Die höheren Verwaltungsbehörden ordneten eine Fixirung aller unbeschränkten Holzbezüge der Interessenten an, wobei das wirthschaftliche Bedürfniß der berechtigten Höfe und die Ertragsfähigkeit der Waldungen zu Grunde gelegt wurden, eine Maßregel, die gewiß nur zu billigen ist. Allein nachdem die Interessenten eine Reihe von Jahren die fixirten Holzabgaben bezogen hatten, wurde von den Oberbehörden die ursprünglich sehr reich bemessene Klafterzahl des zu liefernden Holzes herabgesetzt. Auch fand die Lieferung des

nunmehrigen „Deputatholzes“ nicht immer in der ausbedungenen Qualität Statt, sondern vielfach suchten die Forstbehörden den Interessenten geringere Holzsorten aufzudringen. Motivirt wurden diese Beschränkungen regelmäßig mit der mangelnden Ertragsfähigkeit der belasteten Waldung und den Principien einer gesunden Forstwirthschaft.

VII. Die schon vor der Theilung der Grafschaft für die Holznutzung eingeführte geringe Anweisegebühr, welche bald nicht mehr an die Forstbeamten direct, sondern vermittelst des Amtmanns gezahlt werden mußte, sowie das Wahrgeld erhöhte man da, wo die Verhältnisse dies zu gestatten schienen, bis nach und nach beide Beträge als eine „Interessententaxe“ erscheinen konnten. Gegen diese Interessententaxe wurde den Berechtigten alsdann auf ihr Verlangen das benöthigte Nutzholz und Brennholz angewiesen. Noch später führte man dann öffentliche Holzverkäufe ein, bei denen ursprünglich nur die Interessenten mitbieten durften, und alle Ausmärker ausgeschlossen waren, bis in neuester Zeit auch diese Schranke fiel und öffentliche Holzverkäufe unter Zulassung von Jedermann abgehalten wurden.

Dieser letztere Entwickelungsgang bis zum angegebenen Endresultat hat indessen nur im Fürstenthum Schaumburg-Lippe stattgefunden. Im hessischen Theile der Grafschaft läßt sich derselbe nicht nachweisen. Die schwachen Versuche, eine geringe neue Gebühr den Interessenten für ihre Holznutzungen aufzusetzen, welche noch im Anfang dieses Jahrhunderts von den hessischen Forstbehörden gemacht worden sind, wurden in ihren Anfängen durch die hessischen Gerichte zurückgewiesen.

Pfeiffer, practische Ausführungen, Band V., Hannover 1838, S. 566.

VIII. Eine Zerreißung des Markverbandes, welcher, wie oben auseinandergesetzt, vielfach in den Hutegenossenschaften sich fortsetzte, und eine Auslöschung des Gefühls der Zusammengehörigkeit und der gleichen Interessen unter der ursprünglichen Markgenossenschaft wurde vielfach auch dadurch herbeigeführt, daß man seit dem vorigen Jahrhundert die einzelnen Gemeinden mit ihren Holznutzungen, Mast und Weide, welche sie ursprünglich aus der Mark als einem Ganzen bezogen, auf bestimmte ihnen örtlich passend belegene Bezirke verwies. So entstanden z. B. im Rumbecker Forste die „Holzberechtigungs-Districte“ für jede einzelne Ortschaft, welcher Entwickelungs-

gang genau mit der Zerschlagung und Austheilung der ursprünglich überaus großen Marken in Einzelmarken, Stadt- und Dorfmarken, übereinstimmt. Im Schaumburger Walde fand noch in der Mitte dieses Jahrhunderts eine „Hutegulirung“ in der Weise statt, daß die Bezirke der einzelnen Gemeinden, in welchen dieselben die Hute ausübten, in ihren Grenzen genau festgestellt wurden, um den sicher durch die alte Markgemeinschaft hervorgerufenen Zweifeln und Streitigkeiten über die Ausdehnung der einzelnen Hutebezirke ein Ende zu machen.

Dies waren im Wesentlichen die Mittel und Wege, welche sowohl in Schaumburg-Lippe als in dem hessischen Theile der Grafschaft angewendet wurden, um die Rechte des Staats, bezw. des Landesherrn, an den gemeinen Waldungen zu vermehren und eine völlige Auflösung der früheren Verhältnisse herbeizuführen. In beiden Theilen der Grafschaft wurden die Zügel bald straffer bald milder angezogen, je nachdem die Verhältnisse dies gestatteten. Im Allgemeinen läßt sich zwar behaupten, daß jene ersten oben erörterten Bestrebungen in dieser Richtung durch den dreißigjährigen Krieg, welcher die Grafschaft Schaumburg um mehr als hundert Jahre in der Cultur zurückwarf, einen harten Stoß erlitten hatten. Denn bei der durch diesen Krieg herbeigeführten Entvölkerung der Grafschaft war es erst die auf den Boden verwendete Arbeit, welche demselben Werth verlieh, und an reinen Naturproducten war wohl anfänglich kein Mangel. Nothwendig mußte sich daher das Verhältniß der Interessenten zu ihren Waldungen wieder zu einem freieren gestalten, und manche Vorschriften der Holzordnungen von 1572 und 1615 geriethen in Vergessenheit. Allein bald, schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, nahm man in Schaumburg-Lippe, und im folgenden Jahrhundert auch im hessischen Theile der Grafschaft, jene Versuche wieder auf, auf deren heutiges Resultat wir weiter unten zurückkommen werden.

Wie sich nun die erörterten Verhältnisse im Einzelnen gestalteten, und der Beweis für die Anwendung der angegebenen Mittel und Wege, sowie der Gang jener Beschränkungen, wird sich am zweckmäßigsten darstellen lassen, wenn wir die Geschichte einzelner Marken ins Auge fassen.

Vierter Abschnitt.

Geschichte einzelner Marken.

§. 10.
Die Friller Mark.

Diese ist die interessanteste aller Marken der Grafschaft, einmal, weil für sie das meiste urkundliche Material vorhanden ist, und zweitens, weil die Fortschritte der Beschränkungen der Markgenossen von Seiten der verwaltenden Behörde hier ziemlich den höchsten Grad erreicht haben. Schon im Jahre 1264, ehe noch die alten Grafen von Schaumburg hier die Landeshoheit erworben hatten, bestand diese Mark (Urk. Nr. 3) und hatte eine gleiche Verfassung, wie die meisten übrigen westphälischen Marken, mit einem Holzgrafen an der Spitze. Nach der erwähnten Urkunde hielt im Jahre 1264 der damalige Holzgraf Joachim in Frille ein Holzgericht, ein „Holting“, um in der Markversammlung die Uebertragung einer einem Hofe in Päpinghausen anklebenden Markberechtigung auf einen Hof in Scapefelde, welcher dem Kloster zu S. Martini in Minden gehörte, zu bestätigen. Die Berechtigung wird als Echtwort bezeichnet, die Interessenten werden Erbexen genannt. Nach alter Sitte gab das Kloster nach beendigtem Gericht den Märkern 6 Eimer Bier zum Vertrinken.

Diese Urkunde von 1264, namentlich die Bezeichnung „Echtwort“ für die Markberechtigung und „Erbexen“ für die Markgenossen, beweisen, daß wir in der Friller Mark eine freie Mark nach westphälischer Art vor uns haben. Denn Echtwort bezeichnet die auf echtem Eigenthum beruhende Markberechtigung, und Erbexen waren früher stets vollberechtigte und freie Markgenossen. Der Holzgraf, welcher nicht einmal, wie dies sonst meistens der Fall war, ein Adliger gewesen zu sein scheint, wird aus freier Wahl der Markgenossen hervorgegangen sein.

Wie sich im Laufe der folgenden Jahrhunderte das Rechtsverhältniß in der Friller Mark gestaltet hatte, und über den Zustand derselben im Beginn des 16. Jahrhunderts, davon geben die in den Urkunden Nr. 8, 10 und 11 abgedruckten Holtingsprotokolle ein anschauliches Bild. Inzwischen war eine Scheidung eingetreten zwischen Erbexen und gemeinen Markgenossen, indem die ersteren sich als eine bevorzugte Classe der Markgenossen aus der Gesammtheit hervorgehoben hatten. In die Holzmark gehören und Erbexen *) haben darin der Graf von Schaumburg, der Compthur von Wietersheim, der Abt von dem Werder (vor Minden), der Probst von Mariensee, der Probst von Obernkirchen, die von Zerssen, die von Hadewige und die von Barckhausen. Den Ortschaften Frille, Päpinghausen, Aminghausen, Ochtersen,**) Wietersheim, Badendorf und der rothen Mühle werden Achtworten zugesprochen, aber nur den Hofbesitzern in denselben „alle, de in dem karspell van Frilde hoefe hebben“ (Weisthum von 1501). Welchen Inhalt diese Achtworten oder Echtworten damals hatten, geht gleichfalls aus den angeführten Weisthümern hervor. Sie umfassen das Recht auf das gesammte Bau-, Werk- und Brennholz, sowie auf Weide mit allem Vieh und Mast mit der „Deelzucht“, d. h. den selbst gezogenen Schweinen.

Nur für das Bauholz bezahlen die Markgenossen bereits eine geringe Abgabe: „Item ock wen dar welke was, de In de holtmarkenn herdenn, de eins huses behoff hadde, de gaff dem hern X Minder ß vnd den groten vogede einen ß, vnd dem holtuagede VIII pg. dar mechte he do ver ein hus bouwen, luttick offt groth, wente vnder de latten. de gulde de galt do XIIII ß (Schillinge)“.

Die Berechtigung der Erbexen, welche z. B. für Wietersheim genau aufgeführt ist, war die gleiche wie die der gemeinen Mark-

---

*) Das Wort Erbexe wird in diesen Urkunden sowohl zur Bezeichnung der berechtigten Personen wie des Rechts selbst gebraucht.

**) Hiervon sind die Ortschaften Ochtersen und Badendorf jetzt wüst. Ochtersen lag in der Nähe von Wietersheim, da wo noch jetzt die Oexer Höfe vorhanden sind. Badendorf lag unmittelbar bei Frille. Mooyer, die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchlichen Eintheilnng S. 9 und 10.

genossen; jedoch zahlten sie weder Abgaben an den Holzvoigt noch an den Obermärker.

Noch eine weitere wichtige Veränderung hatte sich aber dadurch vollzogen, daß die Grafen von Schaumburg inzwischen die Obermärkerschaft in der Friller Mark erlangt hatten. Wann dies geschehen ist, läßt sich nicht nachweisen, jedenfalls aber werden dieselben nicht vor dem 14. Jahrhundert die Holzgrafschaft erlangt haben, da erst in diesem Jahrhundert die Grafeu von Schaumburg das angrenzende Gebiet von den Bischöfen zu Minden zu Lehen erhielten. Möglich, daß zunächst durch Wahl von Seiten der Markgenossen, welche in dem benachbarten kräftig aufblühenden Grafengeschlecht willkommene Schützer fanden, die Obermärkerschaft in die Hände der Grafen von Schaumburg gelangte; jedenfalls aber war dieselbe im Anfange des 16. Jahrhunderts schon erblich in dieser Familie, welche für Schutz und Schirm die oben erwähnten Abgaben zu beziehen hatte.

Was die Verwaltung der Mark anlangt, so lag dieselbe noch fast ganz in den Händen der Markgenossen, welche z. B. selbständig noch Theile der Mark in Zuschlag legten; der Holzgraf übte lediglich ein Oberaufsichtsrecht aus: „hir waren VI holtswaren to gesat, II vth Wyteschen (Wietersheim), II vth Vrilde, II vth Pepinckhusen, de dēm holtuagede den wolt verwaren hulpenn".

In Bezug auf die Jagd, welche ursprünglich der Gesammtheit der Markgenossen zugestanden, war bereits eine Beschränkung eingetreten, die gemeinen Markgenossen waren von derselben ausgeschlossen, und es theilten sich in sie der Graf von Schaumburg als Erbexe und Obermärker sowie der Compthur von Wietersheim. Selbst die Fischerei in dem die westliche Grenze der Mark bildenden Auefluß war nicht mehr frei und stand gleichfalls dem Obermärker und dem Compthur zu. Ueberhaupt scheinen hinsichtlich der Jagd und Fischerei die Rechte der Compthurei Wietersheim zu dieser Zeit nicht geringer gewesen zu sein, als die des Obermärkers, während in den Rechten der übrigen Erbexen Jagd und Fischerei nicht enthalten waren.

Während diese eben besprochenen Holtingsprotokolle noch das Bild einer unter dem Schutze der Grafen von Schaumburg in

lebensfrischer Kraft dastehenden Markgenossenschaft zeigen, läßt das letzte bekannte Holtingsprotokoll über die Friller Mark, welches 55 Jahre jünger ist, bereits die erstarkende Macht des Obermärkers gegenüber den übrigen Erbexen und gemeinen Markgenossen deutlich erkennen. Wer etwas schädliches haut in der Mark oder nicht in derselben berechtigt ist, zahlt eine Strafe in die Kasse des Obermärkers als Inhabers der Forstpolizei. Auch das Recht, Zuschläge zu machen, ist an des Grafen oder seiner Gnaden Amtleute Erlaubniß geknüpft. Ja, der Amtmann des Grafen von Schaumburg Albert Verken begehrt schon ein Urtheil zu Recht darüber, ob auch Jemand in solchem Schaumburgischen Walde ohne des Grafen oder seiner Amtleute Erlaubniß hauen dürfe, erhält aber nicht die gewünschte Antwort, sondern das Urtheil lautet, daß wer etwas schädliches oder als Unberechtigter in der Mark haue, dem Grafen in eine Strafe verfallen sei. Auch thatsächliche Beschränkungen der Markgenossen in einzelnen ihrer Nutzungen waren bereits vorgekommen, und mehrfach findet sich die eigenthümliche Klage der Markgenossen, daß von Seiten der Schaumburgischen Herren Beamten ihr „Friller Wald“ als „Schaumburgischer Wald“ bezeichnet werde.

Namentlich hatten sich indessen im Laufe des Jahrhunderts, wie aus dem Holtingsprotokolle von 1561 hervorgeht, die Angriffe des Obermärkers gegen die den seinigen durchaus gleichartigen Rechte des Hauses Wietersheim gerichtet. Jagd und Fischerei bildeten hier einen steten Zankapfel. Auch hierüber sind verschiedene Urkunden vorhanden, ein genaues Eingehen würde aber zu weit führen.

Erwähnt sei indessen, daß sich der Compthur von Wietersheim im Jahre 1540 bei einer Streitigkeit über die Ausdehnung der Mark sogar an den benachbarten Grafen Erich zu Hoya wandte mit der Bitte, für ihn und seine Unterthanen (die Einwohner des Dorfes Wietersheim) sich beim Grafen von Schaumburg zu verwenden und demselben Vorstellungen zu machen über die Unrechtmäßigkeit gewisser Maßnahmen seiner Beamten (Pfändungen von Schweinen der Wietersheimer, welche über die Grenze der Friller Mark in den Schaumburgischen Wald gekommen sein sollten und dergl.). Dies geschah auch. Allein mit Entrüstung weist der Graf

von Schaumburg in dem Antwortschreiben jeden Gedanken an eine absichtliche Rechtsverletzung zurück und versichert, daß er den Compthur oder seine Unterthanen nicht im entferntesten in ihren Rechten verletzen, vielmehr dieselben schützen wolle. Umgekehrt wollten vielmehr der Compthur und dessen Unterthanen ihn in seinem Rechte kränken und über die Grenzen in seine Waldungen eindringen.

Nur mit Mühe konnte es endlich der Compthur von Wietersheim erreichen, daß der Graf von Schaumburg als Obermärker ein Holzgericht halten ließ. Ueberhaupt scheinen die Holzgerichte dem Obermärker und dessen Beamten ein sehr großer Stein des Anstoßes und ein unbequemes Hinderniß gewesen zu sein. Denn die Vernachlässigung dieser ihrer Pflicht, dieselben abhalten zu lassen, ging so weit, daß selbst der Bischof von Minden, an den sich einige der markberechtigten Ortschaften als ihren Landesherrn dieserhalb im Jahre 1557 gewendet hatten, sich veranlaßt sah, seinem Nachbar dem Grafen von Schaumburg ernstliche Vorstellungen zu machen, damit derselbe ein Holzgericht abhalten lasse. Bischof Georg von Minden schreibt an Graf Johann von Schaumburg unterm 29. October 1557 „vnd wollen wir vnsz vorsehen, Ir werdet Inen darinnen keine verhinderung thuen lassen, sunder zum fuerderlichen das holtz geding Inz werk stellen, vnd euch gegen vnsz vnd die vnsern, wi wir biszher gegen euch, vnd die euren gehandelt, erzeigen vnd zu stoerung nachbarlicher ruhe, frieden vnd einicheit keine vrsache geben. Das thun wir vnsz vorsehen“.

Endlich wurde denn auch Schaumburgischerseits diesem Andringen auf Abhaltung eines Holzgerichts willfahrt, und im Jahre 1561 auf dem Friedhof zu Frille unter der Linde ein Holting abgehalten. (Urk. Nr. 14.)

Allein während die Berechtigungen des Grafen von Schaumburg, der wiederum als Erbexe bezeichnet wird, auch in Bezug auf die Fischerei in der Aue und die Jagd im Walde genau begrenzt wurden, ließen es die gräflichen Beamten zu einer Feststellung der Wietersheim'schen Rechte wiederum nicht kommen, so daß sich der Compthur veranlaßt sah, durch einen eigens zu diesem Zwecke

requirirten kaiserlichen Notar Johannes Vincke einen öffentlichen Protest darüber aufnehmen zu lassen.*)

Wenige Jahre nach diesen Streitigkeiten vereinbarte Graf Otto IV. mit den Landständen die oben besprochene Holzordnung von 1572, und es läßt sich annehmen, daß die Bestimmungen derselben auch auf die Friller Mark Anwendung fanden. Unmerklich vollzog sich nun nach und nach im Laufe der beiden folgenden Jahrhunderte der oben geschilderte Entwickelungsgang. Zunächst traten Beschränkungen in der Holznutzung ein, und bis zum Anfang dieses Jahrhunderts hatte sich der thatsächliche Zustand so herausgebildet, daß von unentgeltlichen Holzbezügen nirgends mehr die Rede war. Jedoch erhielten die sämmtlichen Interessenten noch alles nöthige Holz, um dessen Anweisung sie nur zu bitten brauchten, gegen eine bestimmte den Werth desselben nicht erreichende Taxe angewiesen; allein diese Taxe wurde von der Forstbehörde festgesetzt und war im Laufe der Zeit bereits verschiedentlich erhöht worden. Ein Verkauf von Holz auf dem Wege des Meistgebots fand nicht Statt, durfte auch nach den Anschauungen der Interessenten nicht Statt finden. Im Fall mehrere Bewerber um einen bestimmten Baum vorhanden waren, welcher auf dem Stamm angewiesen wurde, entschied das Loos.

Allein man schritt, durch die Zeitverhältnisse mächtig begünstigt, stetig weiter. Nach Auflösung des deutschen Reichs während der Zeit des Rheinbundes traf die Fürstliche Forst-Verwaltung die Abänderung, daß öffentliche Holzauctionen veranstaltet wurden. Allein

---

*) Als Beleg für das im Text Gesagte möge folgender Passus aus dem Proteste dienen: „alsz aber der her Cumpthor anhielte, dasz vor Ufhebung des holzgedings seine gerechtigkeit mochte einen Vortganck gewinnen, damit Ime hinferner dasz seine bouwe recht (wie bis anhero geschehen) nicht mochte abgedrungen werden, sein gnediger herr, der Graff von Schaumburgk, auch mochte mit der warheit erinnert werden, wasz seine gerechtigkeit Im Schomburgischen Wolde sey odir nicht — — — weil aber dem allen vnangesehen dem hern Cumpthuren sein begerend abgeschnitten vnd das Holtzgeding auch gar vffgehoben worden, hat sein Erbar gunsten vber solche Unrichtigkeiten vnd beschwerungen, vff dasz aller zirligst vnd fleissigste, so ehr Im Rechten thun solte, kondte oder mochte, mit lebendiger stimm offentlich protestiret“ etc.

auch hier trat die Gemeinsamkeit des Markverbandes ursprünglich noch darin hervor, daß nur die Markgenossen zum Bieten zugelassen wurden und daß das erstandene Holz von denselben nicht veräußert werden durfte. Während man dann später auch andere Schaumburg-Lippe'sche Unterthanen zuließ, blieb doch diese Schranke für die angrenzenden Preußischen Ortschaften, soweit sie nicht zur Mark gehörten, bestehen und erst in neuester Zeit ist dieselbe gänzlich gefallen. Seitdem wird den Interessenten in Bezug auf die Holznutzung keinerlei Vorzugsrecht vor Ausmärkern von der Fürstlichen Forstverwaltung gewährt.

Erhalten blieb dagegen den Interessenten der Friller Mark das für sie wichtigere Recht der Weide und Mast,*) für welche Nutzungen es der verwaltenden Forstbehörde wohl an passender anderweiter Verwendung fehlte. Allein eingeschränkt wurden Weide und Mast auch, indem im Laufe dieses Jahrhunderts mit fortschreitender Forstcultur viele Blößen als Forstgrund behandelt und bepflanzt wurden. Noch im Anfang dieses Jahrhunderts hatten die Interessenten auch das Recht, unbeschränkt und ohne Anweisung Laub, Lehm und Sand aus der Mark zu holen, sowie sonstige Nebennutzungen, und wurden sie bei Ausweisungen um ihre Zustimmung befragt. Allein später hielt die Fürstliche Rentkammer diese Zustimmung nicht mehr für erforderlich, und sind vielfach Grundstücke von der Mark verkauft und Rottausweisungen vorgenommen, ohne daß die Interessenten um ihre Einwilligung befragt wären oder auch nur einen

*) Während im Allgemeinen bei Forsten die Holznutzung die Hauptsache bildet, kann man dies nicht von allen Wäldern der Grafschaft sagen. Namentlich in den in der Ebene belegenen Forsten, in welchen sich vielfache Blößen finden, ist die auf ausgedehnten Flächen ausgeübte Weidenutzung und Mast für die Interessenten viel wichtiger, als das Recht auf Holzbezug, da die bedeutenden in der Grafschaft Schaumburg befindlichen Oberkircher Steinkohlenbergwerke (zur ideellen Hälfte Preußisches Staatseigenthum und zur andern Hälfte zum Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Privateigenthum gehörig) ein gutes und preiswürdiges Brennmaterial liefern. Ja, in einzelnen Walddörfern mit geringen Feldmarken hängt fast die ganze Existenz von diesen Waldnutzungen ab, und beim Schaumburger Walde und dem Haster Forst z. B. sind die reichen Weide- und Masterträge mit eine wesentliche Quelle des Wohlstandes der umliegenden Ortschaften.

Theil des Kaufgeldes erhalten hätten. Es mangelte eben den Unterthanen für derartige Fälle der Schutz der früheren Reichsgerichte, und so konnten die Fürstlichen Beamten frei schalten. Was dagegen die Forstnebennutzungen anlangt, so werden, während für den Bezug von Laub schon vor vierzig Jahren eine, Anfangs geringe, dann gesteigerte, Gebühr von einigen Groschen für das Fuder eingeführt wurde, die übrigen bisher unentgeltlich ausgeübten geringeren Waldnutzungen als Lehm, Sand und Fallholz u. s. w. jetzt nur noch als prekäre anerkannt und sind nicht zum Range von Servituten erhoben. Als einziges wirkliches Recht der ehemaligen Markgenossen wird heute von dem Schaumburg-Lippe'schen Domanium nur noch die Weide- und Mastnutzung anerkannt.

Dagegen sind auf der andern Seite alle ursprünglichen Leistungen der Markgenossen im vollen Umfange bestehen geblieben, und es erhoben die Gräflichen Beamten die Holzwahre noch ruhig fort, nachdem sie die freie Abgabe von Holz längst verweigerten. So klagt z. B. im Jahre 1711 die Gemeinde Päpinghausen darüber, daß „dem Schulmeister und denen Leibzüchtern daselbst, dem alten Herkommen zuwider von denen Gräfl. Bückeburgischen H. Beamten aus dem benachbarten Walde kein Brand und ander Holz, wozu doch die Päpinghäuser von Alters her berechtigt, und in dessen unstreitiger possession befangen, gefolgert werden wollte“, welches um so unbilliger wäre, „weil letztere (nemlich die Leibzüchter) ja mit zu denen Stätten, wovon jährlich eine gewisse revenue, die Holzwahre genannt, nach Bückeburg bestimmt, auch mit Pflanzung junger Heister und Verfertigung nöthiger Eichelgärten des Waldes Bestes befördert würde, gehörig wären“. Im vollen Umfange blieben namentlich auch die sämmtlichen Hand- und Spanndienste der Interessenten in der Mark bestehen. Ihrer Natur und dem Entstehungsgrunde nach ursprünglich ungemessen, wurden diese Dienste erst im Jahre 1811 durch eine Verordnung vom Fürsten Georg Wilhelm in gemessene verwandelt. Während, wie oben auseinandergesetzt, nach den Holzordnungen von 1572 und 1615 sämmtlichen Markgenossen im eigenen Interesse diese Culturdienste auferlegt waren, werden dieselben heute aus einem ganz anderen Gesichtspuncte betrachtet. Indem die Verpflichtung zu denselben als rein privat-

rechtliche Nutzungsrechte der Landesherrschaft, als Gegenleistungen für die Nutzungen der Unterthanen, angesehen werden,*) kommen sie bei etwaigen Ablösungen als Gegenleistung für Weide und Mast in Anrechnung. Auf diese Weise hat auch bei der Friller Mark bereits eine Ablösung stattgefunden, indem die Fürstliche Rentkammer im Jahre 1847 mit dem (Preußischen) Dorfe Wietersheim einen „Ablösungscontract“ über die dieser Gemeinde damals noch zustehenden Nutzungen in der Weise abschloß, daß die Einwohner von Wietersheim auf ihre Forstnutzungen, die Rentkammer ihrerseits auf die zu leistenden Forstdienste, verzichteten. Als einzige Erinnerung an das frühere Markenverhältniß blieb nach diesem Ablösungsvertrag den ablösenden Colonen „die Erlaubniß zum Holzkaufen in bisheriger Art“.

§. 11.

Die Luhdener Mark.

Ueber die Geschichte der Luhdener Mark sind die Urkunden spärlicher vorhanden, als über die Friller Mark; dafür bietet dieselbe aber ein für die Markgenossen erfreulicheres Bild dar. Die älteste bisher noch ungedruckte Urkunde

Wippermann, Buckigau, S. 128

ist vom Jahre 1535 (Urk. Nr. 12). Graf Adolph von Holstein-Schaumburg bestätigt darin den Dörfern Luhden, Heeßen, Eylsen, Schermbeck, Henneckhausen (Henneckhausen oder Enkhausen ist der alte Name für das Colonat Nr. 1 zu Buchholz. Mooyer, a. a. O. S. 31), Horsthöve und Honvelden ihre Rechte in der Mark und verspricht, daß sie die Mark „ferner gebrauchen und genutzen mögen,

---

*) Die Verordnung v. 15. Novbr. 1811 (Schaumburg-Lippe'sche Landesordnungen Bd. IV. S. 212) spricht dies im §. 3 geradezu aus: „Da in Unsern Schaumburgischen Landen die Verbindlichkeit zu Forstdiensten eine übernommene Ersatz-Verbindlichkeit für bewilligte Forstnutzungen ist, so soll, bey der Verwandlung der bisher ungemessenen Forstdienste in gemessene und bei der Vertheilung derselben auf die Dienstpflichtigen, die Anzahl der jährlich zu leistenden Forstdienste nach den verschiedenen Nutzungsgerechtsamen der Gemeinden bestimmt werden.“ Im §. 11 dieser Verordnung heißt es dann weiter: „Einer jeden Gemeinde soll es freystehen, sich von allen Forstdiensten gänzlich zu befreyen, dadurch daß sie auf alle Nutzungen, die sie bisher aus Unsern Forsten bezogen hat, zum Vortheil des Forstherrn Verzicht leistet“.

als sie von Alters her gethan". Zwar spricht Graf Adolph in dieser Urkunde von „Unßerm Hollzwerck der Luhder Mark", daß aber darin nicht etwa die Auffassung ausgedrückt werden soll, als betrachte er die Mark als sein Privateigenthum, ergiebt der ganze Zusammenhang. Das Beiwort „Unser" soll sich unzweifelhaft nur auf die Landeshoheit beziehen, wie z. B. die Fürsten auch von ihren Städten, Dörfern und Leuten reden.*)

Noch in demselben Jahrhundert sehen wir zum zweiten Male die Luhdener Markgenossen sich um Erlangung eines Schutzbriefes bei den Schaumburgischen Grafen bemühen, ja sie zahlten sogar im Jahre 1577, als „der Mast halber Irrung fürgefallen" an den Grafen Otto IV. „für confirmation und Bestättigung Ihres Besitzes und Gebrauches" eine Summe von fünfzig Thalern (Urk. Nr. 16). Hierfür erlangten sie denn auch den gewünschten Schutzbrief, es beweisen aber diese Bitten bereits das Gefühl der Schwäche der Markgenossen, welche schon glaubten, Eingriffe in ihr Eigenthum befürchten zu müssen.

Ueber die inneren Verhältnisse der Luhdener Mark geben diese Urkunden keine Auskunft. Man wird aber annehmen müssen, daß sie die gleichen waren, wie in allen Westphälischen und speziell Schaumburgischen Marken. Zweifehaft ist nur, ob ein Holzgraf an ihrer Spitze stand, und namentlich, ob die Holzgrafschaft im Besitze der Schaumburgischen Grafen war, da wohl des Holzgrafen in diesen Urkunden hätte Erwähnung geschehen müssen. Jedoch gab es, wie aus andern Urkunden hervorgeht, eine (neuerdings abgelöste) Erbaxt oder freie Axt in dieser Mark, welche dem von Ditfurthschen Gute Dankersen zustand. Auch über die Größe der Luhdener Mark und ihre Grenzen geben diese Urkunden keine Auskunft. Welche Waldflächen aber unter der Luhdener Mark verstanden wurden, ergiebt sich aus einem im Jahre 1647 bei Gelegenheit der Theilung der Grafschaft aufgenommenen Notariatsinstrument. (Urk. Nr. 23.) Hiernach umfaßte die Luhdener Mark als Hauptbestandtheil den

*) Dieselbe Ansicht hat Landau, Waldungen zu halbem Gebrauch in Kurhessen, S. 18, welcher die Bezeichnung des Kaufunger Waldes von Seiten des Landgrafen Hermann von Thüringen im Jahre 1239 als „nostra silva" nur durch die Annahme der Vogtei lösen zu können glaubt.

Luhdener Berg mit der Anhöhe Stierbusch, den Eylser und Luhdener Harrl und den Heeser Berg. Die Markgenossen waren nach dieser Notariats-Urkunde noch im vollen Besitz aller wesentlichen Nutzungsrechte der Mark und hatten namentlich das freie Beholzigungsrecht, mußten sich aber das Holz gegen Erlegung des Stammgeldes anweisen lassen. Dies letztere beweist, daß auch auf die Luhdener Mark die Holzordnungen von 1572 und 1615 Anwendung gefunden.

Indessen hatte doch bereits im Jahre 1638 mit der Luhdener Mark eine Veränderung stattgefunden, welche die eben besprochene Urkunde nicht berührt. Nach dem in der Canzlei verfaßten Bericht über die Hain- und Gemeinen-Holzungen im Amt Schaumburg waren nemlich bereits damals der „Eylser und Luher Harrl" aus der Luhdener Mark ausgeschieden und zum Vortheil der Landesherrschaft gehainet worden. Da jedoch den Markgenossen das Huterecht im Eylser und Luhdener Harrl geblieben war, so werden dieselben nach wie vor diese Theile der Mark als zu derselben gehörig betrachtet haben.

Wie sich im Laufe des folgenden Jahrhunderts die Verhältnisse in der Luhdener Mark gestaltet hatten, darüber sind gleichfalls Aufzeichnungen erhalten worden. In den Jahren 1733 bis 1739 fand nemlich die definitive Grenzregulirung zwischen Hessen-Kassel und Schaumburg-Lippe Statt, und der darüber aufgenommenen Grenzbeschreibung von J. C. Rüstmeister wurden als Anhang die amtlichen Protokolle über die den beiderseitigen Unterthanen in dem gegenseitigen Gebiete zustehenden und damals festgestellten Holz- und Hute-Berechtigungen einverleibt. Da nun in der (abgesehen vom Eylser und Luhdener Harrl) ganz im Hessischen Gebiet belegenen Luhdener Mark auch mehrere Schaumburg-Lippe'sche Gemeinden berechtigt waren, so kamen die Nutzungen derselben zur Erörterung.

Es ergiebt sich aus diesen Protokollen, von denen eins, welches zugleich die genaue Grenze des Luhdener Berges enthält, unter Nr. 25 Urk. abgedruckt ist, daß der Zustand der Luhdener Mark in Bezug auf die Nutzungen bis 1739 im Wesentlichen der ursprüngliche geblieben war. Nur hatten bereits die Beschränkungen der Neubauer begonnen, indem von denselben für jedes Fuder Holz an

Stammgeld „neuerlich und widerrechtlich“ 12 gr erheischt wurden, während die Besitzer alter Stellen nur 3 gr. 3 Pf. Stammgeld bezahlten. Auch die Zugehörigkeit des Heeser Berges, dessen Nutzungen in der letzten Zeit nur den drei zunächst liegenden Ortschaften Heesen, Eylsen und Buchholz zu Gute gekommen waren, zur Luhdener Mark war den Interessenten fremd geworden, da sich das Dorf Heesen beschwert, „daß es eine zeithero mit der Feuerung wieder das alte Herkommen in der Luhderberg verwiesen und hingegen die Kreyenhäger, Ihnen in den Heeßerberg substituirt worden, ingleichen würde Ihnen das Mergelgraben an Unschädtlichen Orten des Heeßerbergs verweigert, so Sie ehehin geruhig gehabt“.

Charakteristisch ist es übrigens, daß die Interessenten ihre Rechte an der Mark noch immer auf ihre alte Markgenossenschaft zurückführen, indem sie die Schutzbriefe, die ihren Vorfahren über die Mark ertheilt waren, als Beweis ihrer Rechte produciren.

Dieser Thatsache gegenüber charakterisirt sich aber der fortgesetzte Verfall des markgenossenschaftlichen Verbandes dadurch, daß bereits die Streitigkeiten der einzelnen markberechtigten Ortschaften unter sich über die Ausdehnung der gegenseitigen Hute- und Mastbezirke beginnen.

Außer den bereits erwähnten Ortschaften werden nunmehr auch die Dörfer Todenmann und Engern als Theilhaber des Luhdener Berges erwähnt. Ob letztere ursprünglich mit den genannten Dörfern in einem Markverbande gestanden haben, oder erst in späterer Zeit durch eine Verweisung von Seiten der Schaumburgischen Grafen Interessenten der Luhdener Mark geworden sind, muß dahin gestellt bleiben. Der örtlichen Lage dieser Dörfer nach ist das erstere anzunehmen; für letztere Ansicht in Bezug auf Engern könnte sprechen, daß noch in diesem Jahrhundert in dem an den Luhdener Berg nach Osten zu angrenzenden Ahrensberge (welcher schon zum Schaumburg-Lippe'schen Gebiet gehört, aber dem Dorfe Engern etwas näher liegt, als die Luhdener Mark) der Gemeinde Engern eine Huteberechtigung zustand.

Höchst wahrscheinlich ist übrigens, daß zwei, bereits vor dem dreißigjährigen Kriege wüst gewordene Dörfer Northen und Stedern,

welche unmittelbar unter dem Luhdener Berge zwischen Todenmann und Engern lagen, mit im Verbande der Luhdener Mark gestanden haben. Ihrer örtlichen Lage nach kann dies nicht anders gewesen sein. Als diese Ortschaften im 14. Jahrhundert in der benachbarten neu gegründeten Stadt Rinteln aufgingen

Kröger in der Zeitschr. d. Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. X., S. 226.

— das Gebiet derselben gehört jetzt zur Feldmark Rinteln —, werden sie ihre Marknutzungen mit in die Stadt übertragen haben, und höchst wahrscheinlich ist es, daß die in der Urkunde Nr. 21 erwähnten Mast- und Holzberechtigungen der Stadt Rinteln am Luhdener Berge daher ihren Ursprung haben. Heutzutage sind diese Berechtigungen der Stadt Rinteln längst untergegangen, allein eine kleine in die Luhdener Mark einschneidende etwa 18 Morgen große Waldfläche, der Rinteln'sche Knick, ist in das alleinige Eigenthum der Stadt Rinteln gekommen.

Aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, nämlich der Zeit der Westphälischen Zwischenregierung, besitzen wir wiederum Nachrichten über die Luhdener Mark, welche die inmittelst eingetretenen Veränderungen erkennen lassen. Ungefähr um die Mitte des vorigen Jahrhunderts muß der freie unbeschränkte Holzbezug der Markgenossen aufgehört, und eine Feststellung nach Klaftern für jeden berechtigten Hof nach dem Bedürfniß und der Größe desselben stattgefunden haben, da sich aus dem Jahre 1812 die Notiz findet, „Von 1765 an ist denen Interessenten Vor eine Klafter Brennholz 2 ggr Pflantzgeld und von allen übrigen Bau-, Werk- und Nutzholtz auf jeden thaler 1 ggr 6 pf. Pflantzgeld aufgesetzt." Nutz- und Werkholz erhielten die Interessenten zu einer sehr geringen Interessententaxe, z. B. einen Buchenstamm zu 8 ggr Stammgeld.

Was die übrigen Nutzungen anlangt, als Weide, Mast, Laub u. s. w., so war bis zum Anfang dieses Jahrhunderts eine Veränderung darin nicht eingetreten. Auch besorgten die Interessenten noch das Fällen und Aufklaftern der angewiesenen Bäume selbst, was jetzt auf ihre Kosten die Forstverwaltung vornehmen läßt.

Das den einzelnen Höfen bei der Fixirung zugewiesene jährliche Brennholzquantum variirte zwischen drei bis einer Klafter.*)

Auch erhielt jeder auf einem Hofe befindliche Leibzüchter eine Klafter besonders. Unter der Westphälischen Zwischenregierung in den Jahren 1808 und 1809 wurde aber die Anordnung getroffen, daß in Zukunft jeder Interessent bis auf Weiteres nur die Hälfte des bisher bezogenen Holzes erhalten solle. Gerechtfertigt wurde diese Maßregel natürlich mit der Unzulänglichkeit des vorhandenen haubaren Holzes. Das hinderte aber die Westphälische Regierung nicht, nunmehr zum Vortheil des König Jerome große Holzverkäufe vornehmen zu lassen, welche den Culturplan einzelner Waldungen auf lange Jahre gestört haben.

Nach der Wiederherstellung des Kurfürstenthum Hessen ließ man die getroffene Herabsetzung auf die Hälfte des früher von den Colonen bezogenen Holzes in der Luhdener Mark**) fortbestehen, so sehr auch sonst im churhessischen Staate nach dem Jahre 1813 alles wieder auf dem alten Fuße eingerichtet wurde. Ja, die hessische Forstverwaltung hatte von den westphälischen Behörden soviel gelernt, daß sie an andern Interessentenwaldungen, namentlich dem Rumbecker Forste, eine gleiche Herabsetzung aller Brennholzbezüge auf die Hälfte verfügte. Das hinderte indessen auch die churhessische Forstverwaltung nicht, nunmehr große Holzverkäufe für Rechnung des Staates vorzunehmen, und in den Jahren 1817 bis 1837, in welcher Zeit die Interessenten des Rumbecker Forsts nur die Hälfte des ihnen gebührenden Holzquantums bezogen, alljährlich eine fast gleich große

*) Die Luhdener Mark gehört durch die oben besprochene Abtrennung einzelner Theile und Verweisung aller Markgenossen in den Hauptbestandtheil derselben, den etwa 2200 Acker großen Luhdener Berg, zu den am meisten belasteten Marken der Grafschaft. Bei den übrigen Marken- oder Interessentenwaldungen, z. B. dem Stifts-Fischbecker-Gemeindewalde, beziehen die Besitzer der größeren Colonate jährlich 4 bis 6 Klafter Brennholz.

**) Seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begriff man die Luhdener Mark mit unter der Bezeichnung „Bernser Forst“, und gegenwärtig hat die Forstverwaltung einen eigenen Bezirk unter dem Namen „Todenmanner Forst“ aus derselben gebildet. Von den umliegenden Ortschaften wird die ganze Mark aber noch immer der „Luhdener Berg“ genannt, und einer der schönsten Aussichtspuncte ist allgemein unter dem Namen „Luhdener Klippen“ bekannt.

Quantität Holz meistbietend verkaufen zu lassen. Noch waren indessen nach den harten Bedrückungen während der Westphälischen Zeit die Gemeinden zu muthlos, als daß sie sofort gegen diese Maßnahmen den Weg der Klage gewählt hätten. Als sie aber später den Schutz der hessischen Gerichte anriefen, thaten sie es nicht ohne Erfolg. Die Gemeinden erlangten, wenn auch nach jahrelangen Weiterungen, sämmtlich dem Staate gegenüber den Obsieg*), und letzterer mußte viele tausend Thaler Entschädigung für zu wenig geliefertes Brennholz an die Interessenten bezahlen.

Auch die Luhdener Markgenossen erhielten später wieder das volle Holzquantum und beziehen dasselbe noch heute. In Bezug auf die Weide- und Mastnutzung ist aber im Laufe dieses Jahrhunderts eine Veränderung insofern eingetreten, als thatsächlich die einzelnen rings um die Mark liegenden Ortschaften meistens nur in den ihnen zunächst liegenden Districten hüten, da in den entfernteren Theilen des Luhdener Berges der Staat das Huterrecht der Interessenten nicht mehr anerkannt. Desgleichen werden in neuerer Zeit von dem Preußischen Forstfiscus viele der Nebennutzungen, z. B. des Laubes, nach ausdrücklicher Erklärung, ebenso wie der in früheren Zeiten stattgehabte Bezug von Werk- und Nutzholz gegen eine geringe Interessententaxe, als wirkliche Rechte nicht mehr anerkannt. Für andere Nebennutzungen, z. B. Leseholz, müssen die nicht ansässigen Mitglieder der berechtigten Gemeinden seit einigen Jahren eine geringe Gebühr von einigen Groschen bezahlen. Dennoch befinden sich die Interessenten der Luhdener Mark bei der starken Belastung des Luhdener Berges noch immer in einer sehr günstigen Lage. Der Ueberschuß nemlich, welchen der churhessische Staat nach Abzug der Cultur- und Verwaltungskosten aus dem wenigen verkauften Holz u. s. w. noch erzielt hat, ist bei Weitem nicht so groß, als der Betrag an Grundsteuern sein würde, den die berechtigten Gemeinden zu zahlen hätten, wenn sie als Eigenthümer betrachtet würden.

---

*) So verurtheilte z. B. ein in höerer Instanz bestätigtes Erkenntniß des Obergerichts zu Rinteln vom 2. Novbr. 1842 den churhessischen Staat wegen der vom Jahre 1817 ab den Interessenten des Rumbecker Forstes entzogenen Hälfte ihres Deputatholzes zur Entschädigung in Geld und für die Zukunft zur vollständigen Lieferung.

Die Luhdener Mark ist demnach bis in die neueste Zeit noch lediglich im Interesse der in ihr berechtigten Gemeinden verwaltet worden.

§. 12.
Die Fischbecker Mark.
(Stifts-Fischbecker Gemeindewaldung.)

Ursprünglich bildete diese Mark einen Theil der großen Münder'schen Mark, und obwohl frühe schon eine Scheidung zwischen beiden Marken eintrat, lebte das alte Gesammtverhältniß doch in der Erinnerung fort und entschwand namentlich den Markgenossen der Stadt Münder nicht aus dem Gedächtniß. Noch in dem Weisthum über die Münder'sche Mark aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts (Grimm, Weisthümer, Bd. III., S. 296) werden die Fischbecker Markgenossen der Stadt Münder „Mitmarkgenossen“ genannt, und die in dem Holting gefundene Grenze der Mark von Münder umfaßt zugleich die ganze Fischbecker Mark.

„De menner, die zu Sersen (Zersen) vnd zu Kruckebarch auff der linkeren hand der beke wont, de gehoren mit vnss in vnsere holzmarkede, de anderen nichte. Zu Visbeck wirt auch gleichfals ein holzung mit den mitmarkgenossen, als Potzen, Heyersen (Haddessen), Houingen, Weypke, Bensen, Wyckbodesen, Kruckebarch halff vnd Sersen halff geholden, vnd dar wirt gleichfalss der schnede oder grenitz von der Weser durch Kruckebarch, dorch Sersen de beck also henauff wente in den wellenborren erkannt, das wir zu Munder vnd de mitmarckgenossen zu Visbeck eine markede hebben.“

Hauptbestandtheil der Fischbecker Mark bildet der Süntel, und die Grenze desselben nach Osten zu ist zugleich die Schaumburgische Landesgrenze. Zu der Fischbecker und Münder'schen Mark gehörte ursprünglich auch der Hohenstein, der aber später von derselben abgeschieden wurde. Wie diese Abscheidung vor sich ging, sagt uns das angeführte Weisthum bei Grimm über die Münder'sche Mark:

„Nota. Zeliger graue Otto zu Schaumburgk, hat sich unterstanden, vnd hat vnsere mitmarckgenossen zu Sersen vnd zu Kruckebarch auff der linkeren syden wonendt auss vnsere

marckede verwiset, aber auff der rechteren hand wonendt in vnsere marckede gewiset, sampt den dorffern Raden, Barzen, Segelhost, vnd de stadt Oldendorf, vnter Schaumburgk belegen, dar durch vnss vnd vnseren mitmarckgenossen den Honsteyn abzuzwacken, so doch wyr nuemals von sinen vorfahren, in vnserem rawsamen besitz sein beeindreget geworden; wyr aber haben darauff gepfandet stets vnd auch noch, wollen nicht weychen, gott helff vns weiter."

Diese „Abzwackung" des Hohensteines muß schon früh stattgefunden haben, denn bereits im Jahr 1574 ließ Graf Otto IV. von Schaumburg dem Herzog Erich von Braunschweig die Erklärung zugehen,

Wippermann, Buckigau, S. 119

„daß genanter Honsteyn in meiner Jurisdiction hoch- und oberigkeit belegen, und mir und meinen Erben one allen mittel eigenthumblich zustehet und gepurt, darinnen auch niemant weder recht noch gerechtigkeit von mir gestanden wirdet, wie ehr dann über viele unzelige Jare und weither als sich mensschen gedenken erstrecken thuet von meinen fürfaren und mich bis in die von Münder itzo fürsetzlicher muthwilliger weiße darinne sich gedrungen haben gebraucht wurden ist."

Seltsam nimmt sich freilich gegenüber dieser Behauptung des Grafen Otto, daß der Hohenstein unzweifelhaft in seinem Eigenthum stehe, und darin Niemandem Recht oder Gerechtigkeit zugestanden werde, die Thatsache aus, daß im folgenden Jahre der eigene Diener des Grafen, der Amtmann von Schaumburg, in einem eingeforderten Bericht über den Süntel erklärt, es seien daselbst „berechtigt mith denen von Münder nicht alle, sondern etliche Dörfer und Unterthanen in der pötzer oder vießbecker Borde, etliche Dörfer aber in derselben Borde, als Berkensen und andere neben der Stadt Oldendorf gehören nicht in dieselbe sambt Hölzung mith denen von Münder, sondern dieselben sind berechtiget auff den Honsteyn und desselbigen Zubehörung als die Liechten grundt und ander ortter."

Wippermann, Buckigau, ebendaselbst.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts ist die Trennung der Fischbecker Mark in ihrem jetzigen Bestande von der Münder'schen

Mark als vollendet anzusehn, und seitdem treffen wir das Stift Fischbeck im alleinigen Besitz der Obermärkerschaft. Den Schaumburgischen Grafen gelang es damals noch nicht, irgend welche Rechte über diese Mark zu erwerben. Ja, das Stift Fischbeck, welches sich stets einer großen Begünstigung von Seiten der Schaumburgischen Grafen und des eingesessenen Adels zu erfreuen hatte, wußte es durchzusetzen, daß nicht einmal die allgemeine Holzordnung von 1572 auf diese Mark Anwendung fand, und daß dieselbe nicht der landesherrlichen Verwaltung unterstellt wurde, sondern das Stift führte zunächst in althergebrachter Weise die Verwaltung weiter, und vereinbarte selbst mit den berechtigten Gemeinden im Jahre 1679 eine eigene Holzordnung zum Schutze der Mark. In dieser Holzordnung heißt es „daß man zur Erhaltung der gemeinen Holzung der Süntel genannt für die dem Herkommen nach mit der Axt, Hude, Weide und Trifften u. s. w. Berechtigten beschlossen, daß das Stift über die gedachte gemeine Holzung Inspectoren sein und bleiben, dabei zwei Holzmeister und zwei Holzknechte angenommen werden sollen, daß ein Achtsmann jährlich angesetzt werden solle, der zu gewissen Zeiten alter Observanz nach ein Forstgericht halten solle“ u. s. w.

Interessant ist, wie verschieden sich in Folge der Obermärkerschaft des Stifts das thatsächliche Verhältniß zwischen dieser gemeinen Holzung und den übrigen gemeinen Holzungen, welche die Landesherrschaft verwaltete, gestaltete. In einem der oft erwähnten Berichte der Holzvoigte aus dem Jahre 1638 (Urk. Nr. 19) heißt es von zwei zur Fischbecker Mark gehörigen Bergen „der verbrente Berg (Brennerberg) biß an den Langen Bördt, der Hohenacken biß an den Pötzer knick. Dieses ist Ein gemein Holtzunge. In dieser holtzunge hatt für erst vnser G. Graffe vnd Herr den Exenhauwe nebens Ander Aller gerechtigkeit. Darnach zum Andern haben die Junffern deß Stiffts Vischbeke den freyen Exenhauwe. Zum Dritten haben die Dörffer alß halb Zerßen, Wiekbolsen, Bentzen, Weipke, Krückeberge, Haddessen, Pötzen, Vischbeke, Höuinge, den Exenhauwe, Masthude und Weidehude in gleichen in dieser Höltzunge“.

Hiernach unterschied sich die Fischbecker Mark nach der Anschauung des Forstbeamten damals noch gar nicht von den übrigen gemeinen Holzungen, da gerade wie in diesen dem Grafen

von Schaumburg der freie Exenhau zugesprochen wird
Allein anders war damals bereits die Anschauung in der Canzlei, und in der aus den sämmtlichen Berichten der Holzvoigte zusammengesetzten Uebersicht (Urk. Nr. 22) heißt es „Die andern Dörffer in der Vißbeker Vogtei alß bentzen, Wichboltzen, Houingen, Hadeßen, Pötzen, Vißbecke, Weipke vnd die vbrige Zerßer Dießseith der Bach haben eigne holtzunge, worin sie auff gewiße maße, wie Sie unter sich einig worden, berechtigt sein“.

Die Holzgerichte dauerten unter dem Vorsitz des Stifts fort bis zum Jahr 1736, um welche Zeit dieselben eingingen. Seitdem trat auch hier der oben geschilderte Verfall der Markverfassung ein, und in diesem Jahrhundert hatte bereits eine völlige Zersetzung derselben stattgefunden. Allmählich hatte sich der Zustand herausgebildet, daß die östlich belegenen Dörfer Hadessen, Pötzen, Höfingen und Fischbeck ihre Nutzungen aus dem östlichen Theile, die westlich belegenen Dörfer Bensen, Weibeck, Wickbolsen, Krückeberg und halb Zersen ihre Nutzungen aus dem westlichen Theile des Süntels angewiesen erhielten, und daher die betreffenden Waldflächen als im Eigenthum der dieselben benutzenden Gemeinden stehend angesehen wurden. Jedoch war, da die Erinnerung an die alte Markgenossenschaft allen Betheiligten entschwunden war, die Eigenthumsfrage nicht unzweifelhaft. *) Da klagten im Jahre 1862 die zuerst genannten Gemeinden,

*) So wird z. B. bei Avenarius, Statistik des Kreises Schaumburg, Rinteln 1840, S. 83 unter dem Vermögen des Stifts und der berechtigten Gemeinden auch die Stifts-Fischbecker-Gemeindewaldung aufgeführt und dann hinzugesetzt, „wovon es aber noch zweifelhaft ist, ob das den genannten Corporationen daran zustehende Recht, ein wirkliches Eigenthumsrecht oder ein bloßes jus superficiarium ist“. Bis in die vierziger Jahre behauptete nemlich der Staat das Ausweisungsrecht aus dem Süntelwalde wie aus den Gemeinheiten, welche Seitens des Staats meistens als „Forstgrund“ angesehen wurden (Avenarius a. a. O. S. 83), und zahlreiche Fälle lassen sich nachweisen, in denen auch bei dieser Mark der churhessische Staat Ausweisungen von Forstgrund und Gemeinheiten an Einwohner der berechtigten Dörfer vorgenommen hat, und in welchen außer dem auf das Grundstück gelegten Rottzins sogar ein „Ankaufsgeld“ in die Renterei Schaumburg erhoben wurde. Allein später widersetzten sich, hauptsächlich auf Betreiben und unter Leitung des Stifts, die Interessenten diesen Eingriffen in ihr Eigenthum und setzten es durch, daß Ausweisungen nicht mehr vorgenommen wurden.

als das Holz im östlichen Theile des Süntels zu schwinden begann, gegen die übrigen Ortschaften auf Anerkennung des Gesammteigenthums sämmtlicher berechtigten Gemeinden am Süntel, und wurde in allen Instanzen dies Gesammteigenthum und die Natur des Waldes als Markenwaldes anerkannt. Seitdem wird die Fischbecker Mark als Stifts-Fischbecker-Gemeindewaldung von der Forstverwaltung wieder für Rechnung sämmtlicher die Markgenossenschaft bildenden Gemeinden und des Stifts verwaltet. Daß aber das Eigenthum den Gemeinden in allen Wechselfällen der letzten Jahrhunderte erhalten blieb, das verdanken dieselben allein dem Stift Fischbeck. Ohne dessen Schutz gegenüber der landesherrlichen Gewalt würde auch diese Mark heute gleich allen andern gemeinen Waldungen der Grafschaft Schaumburg als Staatseigenthum angesehen werden, und die Nutzungen der Interessenten, welche äußerlich vollkommen gleich den Nutzungen der in den „Staatsforsten servitutberechtigten Gemeinden“ erscheinen, würden gleich diesen Berechtigungen auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 mit Geld oder Ackerland ablösbar sein. Anzuerkennen ist auch, daß das Stift Fischbeck selbst niemals, wie das bei andern Inhabern der Obermärkerschaft so vielfach vorgekommen ist, darnach gestrebt hat, seine Verwaltungsbefugnisse zu einem Alleineigenthum zu erweitern, sondern gewissenhaft das ursprüngliche Rechtsverhältniß bewahrt hat.

Schluß.

§. 13.

Die gegenwärtigen Rechts- und thatsächlichen Verhältnisse der Waldungen als Resultat des geschilderten Entwickelungsganges. Die Ablösungs-Gesetze vom 13. Mai 1867, vom 28. April 1870 und 11. Dezember 1872.

Zum Schluß möge noch eine kurze Uebersicht der gegenwärtigen Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse der gesammten Waldungen folgen, wie sich dieselben als Resultat des geschilderten Entwickelungsganges bis heute gestaltet haben.

Der Waldboden des ehemals hessischen Theils der Grafschaft Schaumburg nimmt über ein Drittheil*) des ganzen Flächeninhalts (183,789 Casseler Acker) ein, nemlich 65,247 Acker, wozu noch 6170 Acker geringere Huten, Triescher und Wüstungen kommen, welche gleichfalls vielfach als Forstgrund angesehen werden. Von diesen 65,247 Acker sind 6899 Acker Communalwaldungen (darunter namentlich der Stifts-Fischbecker-Gemeindewald mit 6018 Acker) und 5722 Acker Privatwaldungen. Die übrigen 52,624 Acker Wald werden als Staatsforsten angesehen. Hierunter sind indessen die sämmtlichen Holzmarken und späteren gemeinen Waldungen (mit Ausnahme der Fischbecker Mark), welche in rechtlicher Hinsicht heute mit den Hainhölzern gleich behandelt werden, mit inbegriffen.

---

*) Den nachfolgenden Zahlen ist die officielle Statistik des Kreises Schaumburg, nach den Daten vom 1. Januar 1867 aufgestellt von Königlicher Regierungs-Commission zu Rinteln, zum Grunde gelegt. Ein im Eigenthum der Stadt Rinteln stehender, von derselben im Jahre 1461 erkaufter Wald von etwa 2000 Acker Größe, in welchem die Besitzer altberechtigter Häuser von Rinteln holzberechtigt sind, ist, da dieser Wald im angrenzenden Fürstenthum Lippe liegt, hier unberücksichtigt bleiben.

Thatsächlich hat sich indessen trotz dieser Auffassung und trotz der oben besprochenen Beschränkungen der Interessenten das Verhältniß für dieselben durchaus nicht ungünstig gestaltet. Noch bis 1866 bezogen dieselben aus den ehemals gemeinen Waldungen fast die gesammten Nutzungen in Natur, und nach Abzug der Verwaltungs- und Culturkosten stellte sich bei den meisten Interessentenforsten nur ein sehr unerheblicher Ueberschuß heraus, während bei einigen derselben, z. B. dem Rumbecker Interessentenforst, der Staat ausweislich der Forstrechnungen alljährlich aus den Erträgen seiner Privatwaldungen noch zuschießen mußte, um nur den Nutzungen der Interessenten gerecht werden zu können. Um das Jahr 1838 betrugen z. B. die Einkünfte des churhessischen Staats aus sämmtlichen Forstnutzungen der Grafschaft

Avenarius, a. a. O., S. 44 und 128

(incl. 2000 Thaler Strafgeld) nur 14,600 Thlr., und hiervon mußte der Staat die sämmtlichen Verwaltungs- und Culturkosten decken. Bei den erhöhten Holzpreisen und verbesserter Forstcultur steigerten sich allmählich diese Ueberschüsse und in den letzten drei Jahren vor der Annexion Churhessens wurde ein jährlicher Ueberschuß von 20,694 Thlrn. erzielt, also pro Acker nicht ganz 12 Sgr. Die sämmtlichen übrigen Nutzungen der 52,624 Acker Wald erhielten die Interessenten. Allein trotz der erhöhten Holzpreise bezog auch bis zuletzt der hessische Staat noch nicht diejenigen Nutzungen, welche ihm, wenn man das ursprüngliche Rechtsverhältniß zum Grunde legt und den Forstfiscus nicht als Eigenthümer, sondern als verwaltende Behörde auffaßt, gebührten. Denn in diesen 20,694 Thalern waren die Erträge der sämmtlichen bedeutenden Hainhölzer der Grafschaft, welche als unzweifelhaftes Privateigenthum des Staats aufzufassen und frei von Holzberechtigungen sind, mit inbegriffen, ebenso wie die mehrere Tausend Acker umfassenden Waldungen des säcularisirten Klosters Möllenbeck. Wenn man außerdem bedenkt, daß von jenen sämmtlichen 52,624 Acker Waldungen der Staat keine Grundsteuer bezieht (welche allein fast den obigen Reinertrag erreichen dürfte), so stellt sich heraus, daß bis zum Jahr 1866 die gesammten Waldungen der Grafschaft nicht nur im alleinigen Interesse der berechtigten Gemeinden ver-

waltet und von letzteren genutzt wurden, sondern daß der churhessische Staat sogar aus den Erträgen seiner Privatwaldungen noch zuschießen mußte, um nur die Verwaltungskosten zu decken. Dabei bezog der Staat als Inhaber der Markenherrschaft, welche ihrem Begriffe nach gleichfalls ein nicht unbedeutendes Nutzungsrecht in sich schließt, keinerlei Nutzungen.

Wie sich in der neuesten Zeit seit der Annexion von 1866 das Verhältniß gestaltet hat, darüber stehen dem Verfasser Materialien nicht zu Gebote.

Bedeutend ungünstiger für die ehemaligen Markgenossen stellt sich das Verhältniß dar in dem anderen Theile der Grafschaft Schaumburg, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Dort sind etwa 32,000 Acker Waldungen vorhanden. Nicht ganz der sechste Theil davon steht im Eigenthum einzelner Privaten, während die übrigen fünf Sechstel*) als Landesherrliches Eigenthum**) angesehen werden. Gemeindewaldungen existiren gar nicht mehr. Zwar ist auch dort der Ueberschuß über die Verwaltungskosten erst seit neuerer Zeit bedeutend, war aber doch schon seit längerer Zeit um Vieles höher, als im hessischen Theile der Grafschaft, und namentlich bei denjenigen Waldungen, bei welchen es der Forstverwaltung gelungen ist, den Gemeinden alle Holznutzungen zu entziehen. Dies gilt namentlich von der Friller Mark und dem Schaumburger Walde. Besonders kommt aber in Schaumburg-Lippe in Betracht, daß dort alle die durch die Holzordnungen von 1572 und 1615 eingeführten Culturdienste, sowie die sämmtlichen sonstigen Abgaben der Interessenten, welche als „Gegenleistungen für bewilligte Forstnutzungen" angesehen werden, beibehalten sind.

---

*) Die vorstehenden Zahlen sind nur annähernd richtig und können, da die erste allgemeine Landesvermessung in Schaumburg-Lippe noch nicht beendigt ist, und officielle statistische Angaben fehlen, nicht genauer vom Verfasser angegeben werden.

**) Durch Artikel 49 der Schaumburg-Lippe'schen Verfassungs-Urkunde vom 17. November 1868 sind die sämmtlichen Domanialgüter, zu welchen auch alle Markwaldungen gerechnet werden, dem jetzt regierenden Fürstenhause als ausschließliches Privateigenthum in Gestalt eines unveräußerlichen und untheilbaren Familienfideicommißguts überwiesen worden.

Nicht unerwähnt darf aber hier bleiben, daß gegen die ärmeren Bewohner des Fürstenthums von Seiten der Fürstlichen Rentkammer als der verwaltenden Behörde der Forsten mit großer Liberalität verfahren wird.

Noch heute gehört es nicht zu den Seltenheiten, daß bedürftigen Leuten Holz auf ihr Ansuchen unentgeltlich bewilligt wird, und die niederen Waldnutzungen, als Raff- und Leseholz, Lehm, Sand u. s. w., sind von derselben auf Bitten gleichfalls ohne Schwierigkeiten und ohne große Kosten zu erlangen.

Anders ist es in dieser Beziehung in dem jetzt Preußischen Theile der Grafschaft. Hier wird seit neuerer Zeit der Gedanke des Staatseigenthums an den gemeinen Waldungen mit voller Schärfe zur Geltung gebracht, und werden namentlich einzelne niedere Waldnutzungen, welche als Servituten nicht anerkannt sind, den Gemeinden nicht mehr unentgeltlich bewilligt. Beispielsweise müssen in verschiedenen Waldungen seit einigen Jahren die Gemeindeglieder für das Sammeln von Raff- und Leseholz Erlaubnißscheine für eine Gebühr von einigen Groschen lösen. In neuester Zeit sind die Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse der Waldungen der Grafschaft in einer bedeutenden Umgestaltung begriffen. In dem Preußischen Theile derselben haben auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, bereits zahlreiche Ablösungen der auf den Interessentenwaldungen ruhenden Holz- und Weideberechtigungen stattgefunden, indem den Interessenten für ihre Berechtigungen theils Geld theils Ackerland gegeben wurde, zu welchem Zweck einzelne Domainen zerschlagen und selbst bäuerliche Grundstücke von dem Preußischen Forstfiscus angekauft worden sind. Theile von bestandener Forst zum Zwecke forstmäßiger Bewirthschaftung haben die Gemeinden bis jetzt in keinem Falle erhalten. Mit der Ablösung wird rüstig fortgeschritten, so daß voraussichtlich in wenigen Jahren die gesammten Waldungen servitutfrei im Eigenthum des Staates stehen werden, und der kommenden Generation werden bereits die auf unsere Tage gekommenen Spuren der Markverfassung nicht mehr sichtbar sein. Erst dann wird der Forstfiskus

in Bezug auf die Verwaltung völlig freie Hand haben und eine auch andern Rücksichten als den Ansprüchen der Interessenten gerecht werdende Wirthschaftsweise einführen können. Für die Gemeinden freilich, zwar nicht für die wohlhabenden Dörfer des Weserthals, wohl aber für die zahlreichen Walddörfer, denen der Wald bisher durch Holz und Weide, Mast und Laub einen wesentlichen Theil ihrer Bedürfnisse geliefert hat, wird die Aufhebung des seit Jahrhunderten bestandenen Zustandes — das läßt sich unschwer voraussehen — eine schwere Schädigung ihres Wohlstandes herbeiführen.

Ob sich indessen der durch die Ablösungen erstrebte Zweck nicht auch dann erreichen ließe, wenn statt einer „Ablösung der Servituten" durch Geld oder Ackerland eine, jedenfalls der Billigkeit und dem Ursprunge der fraglichen Berechtigungen mehr entsprechende, Ueberweisung von Theilen der Forsten nach Maßgabe der bestehenden Nutzungsverhältnisse an die einzelnen Gemeinden vorgenommen würde, das ist eine zwar lebhaft ventilirte Frage, deren Erörterung aber über den Zweck dieser Abhandlung hinausgeht.

Auch im Fürstenthum Schaumburg-Lippe hat man dem Beispiele Preußens folgend im Jahre 1870 ein Ablösungsgesetz eingeführt, welches zwar im Wesentlichen mit den Preußischen Gesetzen übereinstimmt, jedoch in einzelnen Puncten für die Gemeinden bedeutend ungünstiger ist. Die Leitung der Ablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist in Folge eines Staatsvertrags vom 20. Oktober 1872 und durch Gesetz vom 11. Dezember 1872 der Königlich Preußischen Generalkommission in Cassel übertragen worden. Im Wesentlichen ist über die Schaumburg-Lippeschen Verhältnisse das Gleiche zu sagen, wie über die Ablösungen im ehemals hessischen Theile der Grafschaft. Nur sind, was das practische Resultat der Ablösungen anlangt, die Gemeinden im Schaumburg-Lippeschen insofern bedeutend schlechter gestellt, wie die hessischen Gemeinden, als ersteren die sämmtlichen Forstdienste, welche ihnen durch die Holzordnungen von 1572 und 1615 auferlegt sind, bei den Ablösungen als Gegenleistungen für ihre Berechtigungen in Anrechnung gebracht werden. Und diese Dienste, welche wie bereits erwähnt, trotz der Beschränkung der Interessenten in ihren Holznutzungen in vollem Umfange von den Forstbehörden beibehalten wurden, sind

so bedeutend, daß einzelne Gemeinden nach deren Wegfall für ihre Forstberechtigungen gar nichts erhalten haben, sondern förmlich aus dem Walde hinausgerechnet worden sind. Da wo einiges Grundeigenthum für die Forstnutzungen den Gemeinden zufällt, erhalten dieselben in der Regel Theile der gemeinen Huten oder sonst abkömmlichen Forstgrund. So viel dem Verfasser bekannt ist, sind auch im Schaumburg-Lippeschen bei den in den letzten Jahren stattgehabten Ablösungen Theile bestandener Forst nicht in das Eigenthum der Gemeinden gekommen.

Aus der neuesten Zeit ist noch ein Schaumburg-Lippe'sches Gesetz vom 29. April 1870 zu erwähnen, welches unter Umständen von großer Bedeutung und den Waldungen sehr verhängnißvoll werden könnte. Dasselbe lautet:

Artikel 1.

„Den Eigenthümern, wie erblichen Nutznießern von Holzungen und Forsten soll, unbeschadet etwaiger wohlerworbener Privatrechte Dritter, bezüglich der Cultivirung und Abholzung derselben, sowie bezüglich der Verwerthung der Holzproducte volle wirthschaftliche Freiheit vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an, zustehen."

Artikel 2.

„Alle diesem Gesetz entgegenstehenden forstpolizeilichen Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Durch dieses Gesetz werden alle Beschränkungen, welche bisher für die Besitzer von Holzungen in Bezug auf das Fällen der Bäume und die wirthschaftliche Benutzungsweise bestanden, aufgehoben. Dem Abtrieb ganzer Wälder nach dem Belieben des Eigenthümers würde demnach kein Hinderniß mehr entgegenstehen. Obwohl zwar diese völlige Freigabe des Waldeigenthums von der Staatsaufsicht und das Aufgeben des staatlichen Forsthoheitsrechts im Princip gewiß nicht zu billigen ist, so wird doch thatsächlich kaum ein Nachtheil dadurch herbeigeführt werden. Denn die sämmtlichen gemeinen Waldungen, auf welche jene einschneidenden zum Schutze derselben erlassenen Forstordnungen von 1572 und 1615 Anwendung fanden, stehen jetzt ohne Ausnahme im Landesherrlichen Privateigenthum.

Schon die Schaumburgischen Grafen sowohl, wie die nachherigen Grafen und Fürsten von Schaumburg-Lippe, haben aber von je her eine so große Vorliebe für das Jagd- und Forstwesen in ihrem Lande bewiesen, daß die Befürchtung, es könne diese völlige Freiheit von der Staatsaufsicht den Waldungen jemals nachtheilig werden, in weiter Ferne liegt.

Urkunden.

I.

Aus dem Jahre 1174—1184. Basilius de Sye überläßt mit Zustimmung Herzog Heinrich's dem Kloster Lokkum 7 Hufen Landes in Bergkirchen und ebensoviel Echtworten, deren jedes ein Mastrecht für 30 Schweine enthält.

(Wippermann, Regesta Schaumburgensia. Cassel 1853. S. 33.)

Anno, Mind. episc., s. n., qualiter tempore Werneri episcopi, antecessoris nostri, comes Wulbrandus de Halremunt cum uxore sua Beatrice et tribus filiis, Burchardo, Ludolfo, Wilbrando, — pro Burchardi comitis salute, cuius ipse successor et heres legitimus extitit — locum in Lucca fratribus, sub monastica professione ibi Deo servituris, obtulerunt. Deinde, eodem in loco crescente religione, Christi multi fideles praedia sua ibi obtulerunt, quorum hec sunt nomina: Basilius de Sye, Henrico duce concedente, VII mansos in Berkerken et totidem Echwort, quorum unus 30 porcos mittit in silvam; Ermendrudis de Sye et filius ejus Thidericus sex jugera in Berkerken etc. Hec omnia, quia tempore Werneri episcopi et sub nostra memoria ac quondam tempore nostri sacerdotii acta sunt, officii nostri auctoritate Luccensi ecclesie firmavimus.

II.

Vom Jahre 1238. Adolph Graf von Schaumburg und Holstein schenkt dem neugegründeten Benedictinerinnen-Kloster zu Rinteln verschiedene Grundstücke, darunter auch das jus silve ad 16 mansos, quod teutonice Egtwort appellatur.

(Wippermann, Regesta Schaumb. S. 67.)

Adolfus, comes in Scowenborg et in Holsacia, — anime fratris nostri Conradi, qui in ecclesia Renthene sepultus est,

solatium prestare volentes — dictam ecclesiam in Renthene cum fundo, in usum cenobii, contulimus Christi famulabus Sanctimonialibus in eodem loco sub regula b. Benedicti Deo servituris; septem m., in eodem loco sitos, et insuper duos alios mansos, quos a domino Heinrico de Welsethe 18 marcis comparauimus, item duos m. in eodem territorio, quos a domino Bernardo de Horberge 20 marcis emimus, et preterea tres m. in Stenborg — quorum omnium proprietas ad nos spectabat — eisdem monialibus donavimus; ecclesiam et dotem in civitate Renthene cum suis appendiciis, uidelicet molendino, quod adjacet civitati, vado penes civitatem, quod wlgariter Were dicitur, item jus silve ad 16 mansos, quod teutonice Egtwort appellatur — bona, que dominio et jure proprietatis possedimus, — eis adjecimus. Act. 1238. pridie Id. Julii coram testibus, clericis: Heinrico preposito ejusdem loci, Jacobo, Ethelhero, Lamberto de Stenborg, Helmico, Johanne; militibus: Domino Adolfo de Holte. Conrado de Hamelspringe. Gerardo, Lodowico, Rotchero et Conrado fratribus de Bardeleue. Frederico Post. Heinrico de Lo. Amelungo Stint. Nicolo de Withe. Heinrico de Welsethe. Johanne Omeke. Wernhero de Lothe. Reinhardo et Justacio de Vorenholte.

III.

Vom Jahre 1264. Uebertragung einer Markberechtigung in der Friller Mark von einem Hofe in Pepinghausen auf einen Hof in Schapevelde.

(Wippermann, Reg. Schaumb. S. 87.)

Cono, Mind. episc. n. e. v., quod Joachim holtgrauius in Vrilethe, judicio, quod dicitur Holttinck, indicto et presentibus eis, qui dicuntur Eruexen, quoddam jus in Marchia ville Vrilethe, quod dicitur Echtwert, quod Dom. Richardus Gograuius dictus parvus et sui heredes in manus Holtgrauii resignarunt, cum ad quandam domum ipsorum, sitam in villa Pepingehusen, pertineret, inhabitatam per quandam Reinburgin hortulanam, demptum eidem domui, transtulit ad curiam Schapeuelde,

consensum adhibentibus domino Richardo vulpe, Richardo et Jordano filiis suis, Reinhardo de Witersen, Hermanno dicto Ghirhosen, qui cum eis, qui dicuntur Eruexen, affuerunt. Resignationem et translationem dec. scti. Martini Mind. et custos Arnoldus simplex, Nicolaus, Gerhardus, Echehardus et Vuluerus canonici ex parte sue eccl. receperunt, qui, ut moris est, dederunt sex vrnas cerevisie presentibus ad bibendum. T. Conradus de Bardeleue et Hermannus de Haddenhusen milites. Burgenses vero Mindenses: Bertoldus gloghe, Albertus de Reme, Wicelius de rabbere, Thehardus fr. s., Godefridus de Oldenthorpe. Presentem literam sigillo nostro vna cum sigillo nobilis viri Aduocati de Monte, de cuius conscientia facta sunt, duximus muniendam. Dat. et. act. Minde 1264 idus Junii.

IV.

Vom Jahre 1315. Uebertragung verschiedener Grundstücke, darunter des Heidenhofes in Polle, auf das Stift Obernkirchen, vorbehaltlich des dem Heidenhofe anklebenden Rechts der Holzgrafschaft.

(Wippermann, Reg. Schaumb. S. 136.)

Wy Juncker Alff, Fruwe Helena, unse moder, Gerhardt und Erich, Graven tho Holsten und Schomborch, bekennet, dat wi hebben genomen van heren Borcherde, unsem Cappellane, II marc und vertich bremesches suluers, und heben gelaten dem Stichte und dem Convente tho Overenkerken den Heidenhoff tho Polde, mit III houe mit lehenware, egene und alle dat rechte, dat wi daranne hadden, sunder de Holt-Graffschop mit sodanem Rechte, alse wi daranne hadden tho lene van unsen Ohmen, den Hertogen von Sassen; dartho late wi dat egen der middelsten molen und ouer 4 Kothstede tho Hulsde demsuluen Kloster an de ere unser fruwen und sunte Marien Magdalenen tho orer Capellen und tho orem altar under dem torne; dar schall men inne lesen thor weken II selemissen tho hulpe

unsses Vaders Zele, greuen Alfes, des syner werde jartidt is an dem hilgen Dage sunte Servaties. Dusse Hantfestinge is gegeuen dem Kloster tho Ouerenkerken 1315.

V.

Vom Jahre 1328. Adolph Graf von Holstein-Schaumburg und seine Brüder überweisen ihren lieben Bürgern der Stadt Rinteln verschiedene gemeinheitliche Grundstücke.

(Piderit, Geschichte der Grafschaft Schaumburg, Rinteln 1831. S. 191.)

Wi, Alf van der Ghenade Godes Greve tho Holseten und tho Scavenborg Junchere Geret, unde Junchere Erk use Brödere und alle use rechten erven, wi dot witlec allen Lüden, de dessen Bref set eder höret unde betüghet openbar dat wi usen leven Borgehern tho Rinthelen hebbet redelken und rechtlicken ghegheven den Weser Angher so veren also de Eckerste oldinghes heft ghevloten, von der Kloster molen in de Wesere unde so wat dat water so verne dar mach thowerpen, vort mer hebbe wi on ghegeven einen Angher, de is einghes gheheten de Strid Angher, so veren also de Eckste nu vlud, van dem Ze in de Wesere unde al, dat dar dat water so verne mach tho werpen, vort mer hebbe wi on ghegheven den Ze Angher in der wise, alse he nü licht, vort mer hebbe wi on ghegheven de menhet uppe der elve, im holte unde in velde, mit al deme, dat dar dat water mach thowerpen sünder enne stov dene wi den vom rottorpe hebbet ghesed in watern unde im holte unde im velde, also verne, alse de rad darselves tho Rintelen unde de van rottorpe den sulven stow hebbet mit palen unde mit tekenen utghemeten unde so wanne wi den stow van den van rottorpe weder loseden, so scolde he weder use wesen in watern unde im velde unde im holte, so verne alse de van rotdorpe unde de rad in demsülven stauwe dat andersied ghemaket hebbet und nicht vernere vort mer hebbe wi on ghegheven alle di menghet de se vnner oren ploghen hebbet ghe hat unde noch hebbet so wor dat si ewelken und nimmber mer tho hebbende unde in ore nut

tho kehren na orem willen uppe dat desse deghedinc hinna van nemende werde ghebroken ichte ghewandelet, so hebbe wi vorbenannden Greve Alf, Junchere Geret, Junchere Erk user dryer ingheseghele ghehanken tho dessen Breve. Desse brev, de is gheven na Godes Bord dusend Jar unde drehundert jar in dem achtentwinteghsten jare in sünte Johanneses daghe tho mit den sommere.

VI.

Vom Jahre 1397. Otto Graf von Holstein, Stormarn und Schaumburg und Junker Adolph sein Sohn versprechen, ihre lieben getreuen Mannen bei allem ihren alten Rechte und Gewohnheiten in ihren Holzmarken, Holzgrafschaften, Gemeinheiten und Echtworten zu belassen.

(Wippermann, Reg. Schaumb. S. 193.)

Wy Otto, Graffe tho Holstein, tho Stormarn und tho Schaumbourg und Juncker als (sc. Alf) unse Sohne, bekennet, dat wy und unse Erben unse leven getrewen Man und öere Erben nunmermehre neinerleige weise bidden noch schatten, um der Treuwe willen und Vrunschop willen, dat se uns de Bede und schatt hebben overbracht hulpen tho düsser Thiet; ock schollet und willet (sc. wy) se laten by alle oreme olden rechte und wohnheit, mit nahmen in örer Holtmarcke, in Holdgraveschop, in Meinheit und egtwort; were ock, dat unse Man tho unwillen quemen mit unsen Steden, dat wille wy und scholet scheten in Vrunschop edder in den rechten na rade unser Man; ocken wille wy nochen scholet nenerlege Wiese orloghe anschlahn, noch verbund maken, noch unse Slote Uthlüden setten, noch Amtlüde over unse Land setten utwendig, wi en dann dat na rade unser leven getrewen besetenen Man Sesser eder achte, den wy unses rades gelawen. Gegeven 1397 des negesten Donnerstages vör Sünte Catharinen dage.

VII.

Vom Jahre 1475. Erich Graf zu Holstein-Schaumburg belehnt die Familie von Büschen zu Oldendorf mit verschiedenen Grundstücken, sowie mit der Holzgrafschaft oberhalb Segelhorst.

(Wippermann, Reg. Schaumb. S. 215.)

Wy Erick, Greve to Hollstein, Schomborg belehnen Borcherdes, Cordes sone, Clamberge, Johanns sone, vnde Herborde, Borchardes sone, Veddern, gehehten de Büschen, to einem rechten ersliken mannlehne mit twen borchhoven to Oldendorppe vnd tein hove landes, mit dem halven tegheden darsulues, mit der Holt G r e v e s k o p b o v e n Z e g e l l h o r s t, mit negen hoven Landes to Poetzen, mit dem gude to Welsede, mit einem hove to Dreber, mit einem Hove to Hamelin Borstel, anders gehehten de Kathernen hagen gut de Bulthoff, mit einem halven punt geldes tom Nortzele. Gegeven 1475. am tage Thomae Apli.

VIII.

Vom Jahre 1480. Holtings-Protokoll über die Friller Mark.

(Nach beglaubigter Abschrift aus den Archivakten der vormaligen Sct. Johanniter Maltheser Ordens-Regierung zu Berlin.)

Folgt hernach, was gerechtigkeitt das sanct Johannes, vnd das Hauß Weitterssen In dem Frilderwolde hefft mit sanct Johannes Mennern,

Item int erste fragede de Richter, we ome den Holtinck scholde besitten helpen, Do wardt dorch recht gefunden, De Graue von Schowenborch vnd de Cumptor tho Witterssem,

Item do wart oick gefraget, we alßdan In de holtmarkede horde vnd erfexen darin hedde, Do wart dorch recht gefunden, De graue von Schomborch vnd de Cumptor tho Witterssen De Abbet van dem Werder, De prouest von Mariensey, De von Zerssen vnd de Hadewige vnd de van Barckhusen,

Item Do wart oick gefraget, wat gerechtigkeit De Cumptor in dem Wolde hedde, Do wart dorch recht gefunden, fry bawholz, tho

behoff sines houes to verbouwende vnd fry maste, vnd fry Weide, mit allen synen Vhe, vnd fry vnnute Holz, tho synes houes nuttichheit.

Item Do wart oick gefraget wat rechtigkeit De Menner in dem Wolde hedden uppe öhres Herrn gudern besetten weren, De erfferen in dem Wolde hedden, Da wart Durch recht gefunden, frie maste, mit alle oren egen swinen, vnd fry vnnutte holt, vund weide, to ohrer nutticheit, Vnd ock fry staken bloeke to ohren Hoften, vnd wan se dar behouedenn, so scholden se dat dem holdvogede verwitliken, de thune to bescheide, vnd ock fry egen holtz, Wagen Dissen, ploich boime vnd flachten, vnd wan se dat gehawen hedden, so scholden se dat by den Stemmen schippen, Dar dat to Deinen scholde.

Item ock wart do gefunden, welck In dem Wolde totastede fürder, wie juweliken berechtichet wer, den schelden de Holthwerter adder Vogede panden, vnd ehr pandelgelt nehmen, vnd scheld de in den negesten holtingh vermelden, vnnd de scheld dan stan In der hern gewalt, Doch stende dar der Herren genade by.

Item ock wart in Densuluen Holtingk gefunden twe frigge wahrstede up der Ouwe, de sanct Johannes hebben schall darup, also eine tho dem Eckhouve to Pepinckhusen, Dat andere zu Bleckhaus tho Frilde.

Item wenn ein Mann tymmer behoeff hadde, thom huse wenten vnder de latten, So meste he dat tor Bückeborch witlick don, vund gaff den Herrn XII ß Mindisch, vund dem groten Vogede einen schillingk, vnd dem Holtvogede VI Pfennige. Wen dat geschen was, so mogte he groen Eckenholt houwen tom huß, vund groen Böcken to latten.

Item ock gaff Jewelick anspänner Jarliick Dem Holtfagede III Minder ß, Dar heuven se vor dat legerholt vnd se brukend des dar ohne dat to denen mochte. Vnd de III ß geuven des Jares to twen tiden. vth, Halff to Passchen vund halff to Michael.

Not.

Dath vorged. Is gefunden wurden up ein holtinchgerichte to Frilde. Dat is geholden wurden bi her Ludolffs von Alwßleuen

tiden In dem Jahre also men schreff M. CCCC vnnd LXXX Jar, In Gegenwertigkeit Der Eddelen vnd wolgeborn Junckherrn Erich vnnd Juncker Thomas Grafen to Holstein vnnd Schomburgk.

IX.

Vom Jahre 1491. Bernhardt, Edelherr zur Lippe, befreit alle Holzmarken des Klosters Möllenbeck von Nutzungen seiner Untersassen.

(Wippermann, Reg. Schaumb. S. 224.)

Wy Berndt, edelherr tor Lippe, nach dem wy vor ogen seen, dat (sc. dat) Closter Molenbeke in Godesdenste fortgeit, hebben alle holte oft holtmarke des vorgedachten Closters gefriet, also dat nein van vnsen vntersaten in den holten oft holtmarken boven gerort sol hold hauwen, ock, wan Eckern of Boekemast is, neine schwine driven; aver wy hebbet die macht beholden, dat wy vnse eigene schwine, de wy to Vornholte hebben werden, mogen driven laten in de holte vnd holdmarke; so dar ock mast were vnd vnse vndersaten, de lüde, de Vornholte wohnen, darin driven wolden, solten se tor orkund den herren vnd Closter vor de hode vnde indrift der mast ein pundt Wasses geven. 1491, am dage Michaelis.

X.

Vom Jahre 1501. Holtingsprotokoll über die Friller Mark.

(Aus den Capaunschen Abschriften Bd. II. Nr. 247.)

Anno 1501 des Dienstags vor Simonis und Jude hebben Bernd Hobergh, Johannes de Huisschemer to Petersshagen, Borchert Vogt to Winten, denere M. G. H. (mynes gnedighen Heren) van Minden bidden laten durch Hinrick van Wethberge vp einen frien Holtingk to Frille, se hedden werff von wegen mynes gnedigen Heren werth ohne thouerlouet durch den Richter, dat se mochten vorkomen vnd warnemen Item worth dosuluest gefunden, dat sinen Gnaden, M. G. Junckern sy de Frithoff vnd dat guth

allemit, vnd mogen dar ein Richte holden, wen dat S. G. vannoiden is.

Item warth dosuluest gefunden, wer in deme Schomborgeschen Wolde berechticht sy. De Greue van Schaumborch to einem Oberhern vnd de in dem Karspell van Frilde höfe hebben vnd beseten syn.

Item warth dosuluest gefunden, wat M. G. H. van Minden vor Gerechticheit in dem Wolde hebbe, dar worth gefunden, M. G. H. dar nie in geständig ok neyne Gerechticheit ynne hebbe.

Item warth dosuluest gefunden, wat de abt van dem Werder neine Gerechticheit in dem Wolde hebbe. Item warth dosuluest gefunden, wo nah effte feer mynem Gnedigen Juncker de Aw tho verdedingen steith. Warth gefunden, wente to daelmolen vnd de beiden Syden buthen bordes steit M. G. Junckern tho verdedingen.

Item warth dosuluest gefunden, dat man van mynes G. Junckern Knicke sestich Foete to beiden Syden bliuen solle.

Item warth dosuluest gefunden, wat Gerechticheit M. G. H. van Minden in dem Wolde hebbe van der Roden molen wegen vnd dat M. G. H. van Minden neine Gerechticheit mehr in dem Wolde hedde, denn alse de man touorn gehat hefft dede Rodemolen hadde, dar warth gefunden, dat de Moller tor Roden molen neine Gerechticheit in dem Wolde hebbe: men wor sine Schwine ouer de Snede lopen, dat man se pande.

Item warth dosuluest gefunden, wo fernne man von M. G. Junckern fryen Heinholt den Sundern bliuen schulle, vnd we darinne hawe, efft infore, wat syn Broke sy: Men schall da so ferne bliuen, als men mit ploch went de dar acker by hefft vnd de dar inne hawet dat sy ein sülffwolt vnd sta in der Hern Gnade.

Item warth dosuluest gefunden, wat sin Broke sy, de in der Aw fische in Nachtschlapender tidt edder stilliken edder by dage. By dage 20 Gulden Broken, by nacht hefft he liff vnd Guth gebroken.

XI.

Vom Jahre 1506. Holtings-Protokolle über die Friller Mark.

(Nach beglaubigter Abschrift aus den Archivakten der vormaligen Sct. Johanniter Maltheser Ordens-Regierung zu Berlin.)

In dem Jar vnses hern Do men schreff Dusent viff hundert, vnnd VI Jar schreff des Donnerdag na Sanct Philippe vnnd Jacobi Dage schickende Juncker Johann von Schomburg to Pepingehusen In Richard Nigemeygers huß, hinrick von Wetbarge, Businck vogt tor Buckeborch, Albertus den schryuer, Johan Brügeman, Holtuoge des Vrilder waldes, albart Appelmeyger, hegemester zur Hokesso, tegen den erbaren hern Ludolff von Aluensleue, Comptur to Witerßenn vmme de twiferdigen sachen vnnd toslege des Frilder woldes vnnd Auwe.

So wart gehandelt vnnd gedegent, dat de Comptur up beiden sydenn Der stockwisch, de wissche leith upbrekenn, vnd Int gemeyne scholdenn liggende blyuen, besonder de stockwisch scholde Sanct Johans blyuenn, alß er gewest was.

So wart verder gehandelt vund gedingt, Dat de Comptur tusschene Pepingehuß lande In Der ouwe mach fisschenn laten, Wen ehme Dat lustet.

Ock tegne sich de Comptur twe frige Warstede In der ouwe to, De eine vp der molenstede to pepingehusen, De ander in Richard schekelz wisch to vrilde,

Darup were gehandelt vnd gedegent, Wen dat holtinck to Vrilde werde, was denn dar sanct Joannes togefunden werde, dar schelde myn Juncker von Schomborch sanct Joannes by laten.

So wart des negstenn Donnersdag na Margareten Dage, ein holting to Vrilde geholdenn, Dar was hinrick von Wetberge, Albertus de schrieber vund Johann Brügeman von Meins Junker wegen, vnnd beneke Symerdinck sath dat holtinnk, Da fragede we ehme dat holtinnk scholde helpen besetten. Dar wart geurdeilt, De greue von Schomburg von der rechten handt, vnnd de Comptur to Witteßen em tor luchteren handt, Do ginck Henrick von Wetbarge In des greuen stede sitten, Do leith der Comptur In demselben holtinck Denn Richter by Gerde Ripe vmb ein vorsprake bidden, de syn

Wort helde. Da gaff de Richter ehn, heneken Resender, De bath da den Richter, Dat he ehn wolde wisenn lathen, wat Sanct Joanes vor gerechtigkeit In dem Wolde hedde, da wart geordelt, vry Buweholt, Mast, ander holt vnnd weyde, to behoff nuttigheit vnnd betterunge des huses to Witterßen, Da leith Hinrick von Wetbarge fragen, We ferne de Commptur des woldes mit synen ludenn Bruken scholde, Darup wart geordeilt, Wente vor den knick vnnd ack, Do leith de Comptur ock vor by henekenn Resener vragenn, Wat gerechtigkeit sanct Johannes In der ouwe hedde, Dar wart up geordelt, Twe vrige Warstede, De ein vp Sanct Johannes gude to Pepingehusen, De ander up sanct Johannes gude tho Frilde.

Ok so leth hinnrik von Wetberge vragenn we ferne mynes Junckern von Schomborch de auwe frige were. Dar wart vp geordelt De Blote were syner gnaden binnen offers vrig, wente tor Dalmolenn.

Ok so leith he fragen, We nene güder by der ouwe hedde, wo ferne de der ouwe vngehindert blyuen scholde, Dar wart vp geordelt, Vifftich vote.

Ein auder Holtings-Protokoll de anno 1506.

Item Wan De holtinge to frilde by seligenn Bisschop albrechts tidenn geholden worden, dar worden In geesschet, De Burschop to Frilde, Pepinnckhusenn, Amickhus, Ochtersen, Witerßen, Badendorp, De Rode Möller.

Item. Do sat dat holtingh ein stifftsman vth Vrilde vund De greuve von Schomborch vnd de Comptur to Witerßen, weren syne besittern. De grevue leth In syne stat einen sitten dem Richter tor vordern handt vund de Comptur tor luchtern handt.

Item Do fragede De Richter fort we de Jenne weren, de alle Erffexsenn In dem Wolde heddenn, Da wart durch die menner gewiset, Der Graf von Schomborch, De Comptur to Witerssen, De abbet von dem Werder De Prouvest von Margensey, De Praueſt von auverkercken, Frederich von Zerssen, Ernst Dornnhey, Dirick von Barchusenn.

Item Da fragede de Richter vort, We de Jenne alle weren De achtwortenn In dem Wolde hedden. Wart durch de menner

gewiset, De Burschop to Vrilde, Pepinghusen, De Meyer von Amickhus, De Meyer von Ochtersen, De Burschop to Wittersen, Badendorp vnnd de Rode Möller,

Item Da fragde de Richter fort, wat rechtigkeit se von den echtworten In dem Wolde hedden. Da wart durch die Menner gewiset, vrige maste mit eren Delswinen, Vrige Weide mit Perdenn vnnd Keyen, vrig unütte Holt, vrige stacken, Bloeke, to ehren heuven vnnd Kolgardenn, Vrig wagen holt to slachten, asfholter (Axt), Wagendissenn, Rungenholt vnnd egedenn, vnd plöge, Dar to hadhen se dat legerholz, Dar vor gaff Jewelicker Anspänner, Dem Holtvagede Deßhaluen Jars XVIII Minder pennige (1 Mariengroschen).

Item hir to leth De Comptur Durch den Richter vragen, wat gerechtigkeit he In dem Wolde hebbe, Do wart Durch de Menner gewiset, vrig mast mit allen synen Swinen, Vrig buholt vnnd ander holt to nuttigheit des huses to Witerßen, Vnd twe vrige warstede In der auwe, De eine to Vrilde to henneke Baden haue, De ander to Pepinckhuß Ludeken hauve.

Item her to leth der Comptur den steckhagen stickenn, stellenn Vnnd Jagenn,

Item hier na leth sick der Richter Den Brock des Waldes Durch die Menner wisenn, de des Waldes bauen syne gerechtigkeit vnder matede, Vnnd wo man enen vthmarkesschen man holden, wan men ander In betrede to houwende, offte to hodende.

Item. hir weren VI holtswaren to gesat, II vth Wyteschen, II vth Vrilde, II vth Pepinnckhusen, De dem holtuagede Den wolt verwaren hulpenn, Vnnd men plach alle Jahr de holtinge to holdende, So musten se dann seggen, Wen se dat Jar auer gepandet heddenn, Dath leth sich De Richter Durch de menner wisenn, Wath he an den hern gebraken hedde, Dat ordeln se dan na rechte. Men Dar stund der hern gnade by.

Item. ock wen Dar welke was, De In de holtmarkenn herdenn De eins huses behoff hadde, De gaff dem hern X Minder β vnnd den groten Vogede einen β, Vund dem holtuagede VIII ₰. Dar mechte he Do ver ein hus bouwen, luttick offt groth, Wente vnder de latten, men De gulde De galt Do XIIII β.

Item ock hadden vor dem Wolde nicht mer Dan veer Wissche gewest, De horden to den Schomburgeschen hauen to Brilde, Vnd de Stochwisch, De to Pepinckhusen tohert, De andern synt von Der gemeynheit to geradet.

Item ock plach men De holtinge alle Jar In der Wedeltidt to holdende, Wen den Dat geholdenn was, so geuen de gemeynenn Burschop des holtinges, der heren Vogede vund dem kumptur, eine grote tonne beers, Besonder de Menner helpen se Drincken.

Item Na Dem holtinge plegen De kespellude Dat Vogt holt to Minden foren vund dessuluen holtz gelicken plach Juweliken ein nachfoder, In sein nutz habende.

XII.

Vom Jahre 1535. Urkunde über die Luhdener Holzmark.

(Nach beglaubigter Abschrift aus dem Schaumburgischen Gesammtarchiv zu Bückeburg.)

Von Gotz Gnaden Wy

Adolph, Grave to Hollstein Schowenborgh vnd tom Sternberge, Herr to Gehmen p., bekennen und betügen vor vns vnd vnsere rechte Erven und als wenn opentlich, so vns vnsere Leue getruwen Untersaten vnd Inwoner der Dorpper, Ludenen, Heßesen, Eygelsen, Scherrenbecke, Hennekhusen, Horsthove vnd Honuelden berichtet, dat se in vnser holt Marke der Luder Marke vngeerreth bey vnsere Voroldern löfflicher Gedechtnüsse gnädiglich verseihen vnd vns miht dienstlicher Bitt, wie geligh von olders her gescheien, vnd darmede gehalden gnediglich blyuen tho laiten,

demnach so begnadigen wy se mit gegenwardigen in Krafft düsses breues, dat se der ferner gebrucken vnd geneten mögen, als se von olders her gedain, vnde hebben des in Orkunde der Wahrheit vor vns vnd vnsere Mitbeschreuen vnsere rechte Ingesegel wetlichen an düssen Breffe doin hangen, Gegeuen nach Christi Gebordt vnsers Herrn, Vifftayen Hundert vnde yn Viff und drüttigsten Jar, am Tage Nicolai Epc.

Adolph Grave tho Hollstein Coadjutor.

myn Handt.

XIII.

Vom Jahre 1551. Bückebergs-Ordnung.

(Nach beglaubigter Abschrift aus dem Gesammtarchiv zu Bückeburg.)

Nachdem Wir Otto Von Godts gnaden Grave zu Holstein Schaumburch vnnd Sternenberge Herre zu Gemen augenscheinlich befinden, das die Hultzungen in vnser Herschaft fast vbermaßen verhowen, unnd Von thage zu thage je lengh je mehr, zu Vertherblichem nachtaill verwüstet werden, Darauß zuletzt nit allein vns vnnd vnsern erben, sondern auch vnsern vnterthanen vnnd armen leuthen ewigher schade vnnd Vertherben vnuermeytlich erwachßen würde, wie es an ethlichen Orthern bereits darhin gerathen ist,

Szo seindt wir abir auß obligenden Ambt Von Obirigkait wegen solichem vnraithe, souill an vns vnnd müglich, Vorzukumen entschloßen, Wilchs dan, one gepürliche Ordnung zugeschen vnmuglich, Vnd haben demnach Vors erst am Bückenberge solichs mit zeitigem Raithe, Vorwißens, Willigung vnnd auf vntirthenigh anligen der jenen, so zum Haw vnd Hude darauff Von alterß berechtigt, an die Hand genomen, Es soll abir diese vnnsere Bestellung niemants an seiner alten wolhergebrachten Gerechtigkait daselbs zugegen vnnd abbruckigh sein, Sonder ein Jeder darbei vngeturbirt ruhich erhalten pleiben,

Vnnd dweil dan Vornemblich notich sein wirt, ein jeden der auff bemelten Berch zur Hude odir Haw, sambt oder Verschiedentlich berechtigt, außdruckenlich zuwißen, auch die Verscheiden Waere zuuermelden, haben wir dieser punct halber bei vnsern Ambten, Vogten vnnd andern, denen aufs mehrst umb soliche Gelegenheit bewist, fleißige erforschung gethan, Vnnd befinden, das drei Verschiedene Waere da sein, Nemblich die Schaumburgißche odir Obirnkircher waer, die Stadtheger Waer vnnd die Rodenbergißche Waer,

Schaumburgißche odir Obirnkircher Waer

In die Schaumburgiße odir Obirnkircher waer gehoren Vorß erst das Stift Obirnkirchen zur Hude vnnd notdurftiger Feurung, darzu in Zeit der Maest mit Ihrer Deelzucht.

Darnehist das Bleck Obirnkirchen, die dorffer Catharinhagen, Roleßhagen vnnd Borstel, seindt die Waer durch zu notdurftiger

Feurung vnnd Hude berechtigt, zu dem wen Godt maest gibt, mit Ihrer Deelzucht, abir vmb gepurlich waergelt.

Die dorfschafte Oistendorff, deckbar, Lütken widen, Kolnstede, zur Aa, Westendorff, vnnd Bernßen haben die Graßhude vnnd notdurftig Feurung im Obirnberge im Hespe, bis auf die Aw, vnd nith weither, zur Zeit abir der maest, müßen sie kaine schweine in den Berch treiben, es geschehe dan mit vnserer sonderlicher Bewilligung.

Auß dem Ambt Stathagen die dorffer Rigenstede, Wackeruelt vnnd Wenthagen, gehoren in diese waer gantz durch, zur Hude vnnd notdurftiger Feurung, wan es abir maest ist, treiben sie Ihre Deelzucht umb gepürlich wargelt.

Auß dem Gerichte Bückenburch, Rorkaßen zum Schelenbrocke, Veelden, Geltorf, zwey Hove auß Suydhorsten, nemblich die beiden obirn höue, darauf itzo wonen die Seelkoppe, Sülbecke, der Röse-hoff, seindt berechtigt zur Hude vnnd Feurung durch die gantzen Waer, do es maest ist, treiben sie Ihre Deelzucht vmb gepurlich Wargelt.

Stadtheger Waer.

In die Stadtheger Waer seindt Vors erst die einwoners vnnd Bürger zum Stadthagen mit Hude, vnd notdurftiger Feurung berechtigt, vnnd haben die mast Irer deelzucht vmb gepurlich wahrgelt, auf Ihren alten Gebrauch

Darnehist das Stift Obirnkirchen gleich in die Schaumburgißchen waer zu hude vnnd mast,

Die dorffer Kreepßhagen, Wenthagen, Hauehorst, zum Obirnworden, Vornhagen Probsthagen, gehoren in die waer zur Hude, vnnd notdurftiger Feurung, vnnd mügen in Zeit der maest Ire Deelzucht vmb gepurlich waer Gelt treiben,

Sechs Manne Im Knipendale, Jeorgen von Holle zustendig, seindt nit in den Berch berechtigt, weder zu Hude noch hawe, doch Von alters seindt sie zur Hude vnnd Howe umb die waer zugelaßen, Abir außerhalb vnser Bewilligung gehoren sie nit darin.

Sechs menne zu Ensen Bade von Oheim behörich haben gleichfals im Berge, weder Hude noch haw, was sie abir bißdaher gebraucht, Ist Ihnen vmb gepurlich waer von vns Vergunstigt,

Sonst haben sie daselbs, one vnser bewilligung kain gerechtigkeit,

Bade von Oheim zu Entzen mach zu etzlichen malen mit sain aigen span in der Stadtheger waer, sunst in den andirn waren nichts hultzen, abir durch sein Leuthe mach ehr kain hultz abfuren laßen, Szo gehort auch Johan von Oheim zu Helpeßen in kain waer am Berge, auch geleichermaße die Leuthe daselbs, weder zum howe noch hude,

Rodenbergißche Waer

In die Rodenbergißchen waer gehören auß dem Ambt Rodenberge zur Graßhude vnnd vnnaßchem vntirhultze die Dorfschaft, Lutken Heegestorff, Großen Heegestorff, Soltorff, Liren, Reinstorff vnnd Apelern, vnnd seindt die Vom Adell zu Apeler nit mehr, dan die gemeinen eingeseßen daselbs, am vnfruchtbarn vntirhultz vnnd graßhude berechtigt,

Auß dem Ambt Stathagen gehoren in diese waer allein zur graßhude Hauerhorst, Obirnworden, Hobberinghausen, Reinßen, Hoyerßen vnnd Kobbensen, die zu Blidinghaußen abir haben neben der Hude die Feurung Von vnnaßchen hultz, auch auß der Hauechorst der Plümer vnnd der Müller, die andirn abir nicht,

Auß dem Ambt Schaumburch seindt in diese Waer zur Graßhude vnnd vnfruchtbaren vntirhultz berechtigt, Holthensen, Schadeholtensen, Wiersen, Aldenhagen, die Sundermeiger vnnd sonst niemants,

Zur maest ist niemants dan wir in diese waer berechtigt, vnnd mach niemants weder Vom Adel, noch Jemants andirß dern one vnsere Bewilligung gebrauchen,

Dweil dan niemants mehr, weder obberürt in den Berch vnnd waere, zu hude oder Haw, berechtigt, Ist folgents, wilchermaßen ein Jeder des seine daran zugebrauchen vnnd gniessen haben soll, anzuzeigendt, Vorß erst abir durch wene, vnnd darnach wie das Hultz notdürftigh verwaret werden soll,

Folget die ordnung und articull

Zum ersten wullen wir in jeder obbemelther waer ein besondern Hultzmeister Verordnen, von wegen vnser den Bergh sollen

zuverwalten trewlich zuuerwaren, vnnd vnß darzu auf Irn aidt zuanthwurthen haben,

Denselbigen wollen wir etzliche Hultzschworn auß jedem Ambt den nehisten dorffern des Bergs zu geben, nemblich zwey auß dem Ambt Stathagen, zwei auß dem Ambt Rodenberge, vnnd zwei auß dem Ambt Schaumburch zu Bewarung jeder waer. Vnnd sollen Hultzmeister und schworn vns bei Ihrem aide auf die Hultzung vnnd hude am Berge trewlich fleißich auffsiehens, nach jhrem eußersten vermugen laut folgenden articuln zuhaben verflichtet sein.

Erstlich sollen die hultzmeister vnnd Schworen auß dem Ambt 1.
Stadthagen vnnd Schaumburch, die beiden waer Schaumburgißche odir Obirnkirchißche vnnd Stadtheger, zusambt vnnd durch ein andir verwaren, wer pfandtbar befunden, demselbigen pfanden, vnnd darmit wie folget gebaren,

Zum andirn sollen die Hultzmeister vnnd Schworn auß dem 2.
Ambt Rodenberge die Rodenbergißchen waer mit Fleisse verwaren,

Zum dritten, Soll niemants auf dem Berge howen oder huden,
dan der darzu berechtigt ist, wer abir darauf nit gehort, Soll weder 3.
zum howe, noch hude gestatet werden,

Zum vierthen die auf den Bergh gehoren, sollen in kainer
andirn waer dan darin sie berechtigt howen, odir huden, noch zu 4.
how oder hude zugelaßen werden, Als die in die Schaumburgißchen waer gehorig, sollen sich nit weither in andirn waer einlaßen, widerumb, die in die Stadtheger waer gehoren, sollen der Schaumburgißchen vnnd andirer waer müßig gehen, Gleichßfals sollen die in die Rodenbergissche gehoren, sich dero andirn enthalten, Es were dan, das jemants in mehr, weder eine waer berechtigt were,

Zum funften sollen kaine Drachtboeme, one erlaubnuß nider- 5.
gehowen noch gesteuffelt werden,

Zum sechsten sollen des Stifts zu Obirnkirchen knechte, waß sie
von Bomen zu notdurftiger Feurung des Stifts howen werden, 6.
vorth gantz aufhowen, vnd nichts wider zuhowen gemechtigt sein, ehe und zuvor dasjennighe so nidergeschlagen Von Ihnen zubehuff des Stifts Verfuret ist, wo sie abir auf Steuffeln betreten, sollen sie gleich andirn gepfandet, vnnd gestraffet werden, doch sollen sie die Besten Bome nicht niderhowen,

Zum siebenden, Soll ein jeder der auf den Berch zum howe
7. berechtigt, ein Laethreiß auf den siebenden Fueß frei stehen lassen,
den gantzen Berch recht auß vnnd zwerch vbir,
Zum achten, was von Lathreisen also auf den siebenden Fueß
stehin pleiben, die sollen aufgeschnaßelt werden, das sie one mangel
8. Vor andirn zu kennen sein, vnnd aufwachssen mugen, Zu solichem
aufschnasseln sollen vnsere Ambtleuthe den Hultzmeistern vnnd
schworn auf Ihr erfordernt hilffe zu geben,
Zum neunden Sollen kain Zaun ruden gehowen werden, Allein
9. vmb eins jeden Hoff vnnd Koelgarthen, doch soll hirin des Stifts
Obirnkirchen Gelegenheit anzusiehen sein,
Zum Zehenden, wer Zaunruden zu Hoff vnnd Köelgarthen
10. hawet, Soll den Zaun mit weipen vnnd schragstaken also bewaren,
das derselbigh zum weinigsten Zehen Jar pleiben muge, vnnd jnner-
halb den zehen jaren soll ehr kain ruden wider hawen,
Zum elfften soll ein jeder von stunt weyden pflantzen, vnnd
11. jnnerhalb zehn jarn sovil zuziehen, das ein jeder selbs nach auß-
gange der zehen jar, one schaden des Bergs, zu notdurftigen Zaun
ruden kumen muge,
Zum zwölften Sohl ein jeder Meyer alle Jar vier eicken heister,
vnnd ein köther zwey pflantzen, vnnd also bewaren, das dieselbigen
12. bekümen mugen. Was abir von denselbigen nit bekumpt, sollen in
derselbigen stette, Von denen, die sie gepflantzet, andir gesatzt werden,
Zum dreitzehnden, Soll zu Hoppenstaken kain fruchtbar, sondern
13. vnnasch hultz, vnnd kains mehr dan zu jedes notturft gehaven
werden, jedoch eins jeden gelegenheit hirin anzusiehen,
Zum Viertzehenden, Sol zu weipen auch kain fruchtbar, abir
14. unfruchtbar Hultz gehaven werden, doch hirin auch ein jeden ge-
legenheit anzusehendt
Zum funfzehenden, dweill dem Haußman one zweifel zu sein
wagen gerede Hultz nothich, Soll ein jeder Haußmann, der es be-
15. durftigh, darumb vnsere Ambtschreiber in jeder waer anlangen, Als
die in die Schaumburgisschen gehorich, dem Ambtman zu Schaum-
burch, in die Stadtheger, den Ambtman zum Stathagen, in die
Rodenbergißchen, den Ambtman zum Rodenberge, vnnd soll jeder
Ambtman dem Hultzmeister vund schworn darin beuehlen, Solichs

alles zu regiſter bringen, darvon vns beſcheidt zu geben, Abir auſſerhalb beuelich der Ambten ſollen hultzmeiſter vnnd Schworn nichts erleuben, noch zu erleuben macht haben,

Zum ſechßzehenden, Soll ein jeder Hultzmeiſter vnnd Schworn in allen waeren die vbirtrether zu pfanden macht haben, vnnd Hultzmeiſter vnnd Schworn ein auf den andirn auſſiehens haben, 16.
domit es one ſchaden allenthalben gleich zugeht, vnnd ſollen die Pfande, ſo ein jeder bekunft, alſpalt den Ambten zugeſtelt werden, Als was Hultzmeiſter vnnd Schworn der Schaumburgiſchen waer, in der odir andirn waren pfanden, Sollen dieſelbigen dem Ambtman zu Schaumburch, der Hultzmeiſter vnnd Schworn der Stadtheger waer dem Ambtmann zum Stadthagen, der Hultzmeiſter vnnd Schworn der Rodenbergiſſchen waer dem Ambtman zum Rodenberge vbir anthwurthen, vnnd ſoll ein jeder Ambtman denen vberliebern vmb die dritten wochen zum pfande Gelde anthwurthen. Abir Hultzmeiſter vnnd Schworn ſollen kaine pfande bei Ihnen behalten, noch dieſelbigen one vorwiſſens der Ambte von ſich zu ſtellen, noch ainigh pfantgelt dar Von zu nemen macht haben, Es ſoll auch hinfort kain droſten noch Vogte Hultz gehowet werden,

Zum ſiebenzehenden ſoll Von jedem pfande ein Mattier gegeben 17.
werden,

Zum achtzehenden, wer in dieſen articuln allen odir ain allein vbertretten, vnnd Bruckhaftich befunden, deſſelbigen bruche vnnd 18.
ſtraffe ſoll bei vns ſtehen, doch gepurliche meſſigkait, nach der thaten vnnd perſonen gelegenheit zu halten,

Zum neuntzehenden, wer von Hultzmeiſtern vnnd Schworn obberurte punct vund articull alle vnnd jedes beſonder, zu geſchehen 19.
nit Verwaret, vnnd darin vnrecht, verdacht, ſeumich, odir ſonſt nachleſſich befunden, den odir dieſelbigen wullen wir alſpalt jres Beuelichs odir Ambts entſetzen in der ſtette andire verordnen, vnnd nach gelegenheit zu ſtraffen haben,

Zum Zwantzigſten, Sollen alle Viertheill Jair etzlich Von vns den Bergh zu beziehen vnnd acht zu haben, ob dieſſer ordnungh 20.
auch wie ſich geburt, gelebeth werde, Verordnet werden,

Zum letzt, wo befindtlich, das dieſſe ordnungh denen ſo zum Howe vnd Hude im Berge berechtigt, an Irer gerechtigkeit abbruckig

odir nachtailigh sein solte, Seindt wir ganz gneigt, auf derselbigen bericht darin andire masse zu geben, dan mit vnserm wissen vnnd willen hiemit niemants derselbigen markgenossen recht odir gerechtigkait soll entzogen odir verschmelert werden, Wir wollen vns auch diesse ordnungh aufzuheben, do dieselbigh vns an vnser Hoich vbir vnnd gerechtigkait fillicht abbruck odir Verkleinerung, odir darin sunst bedenkens haben wurden, jeder zeit hiemit vorbehalten haben, Alles one geferde, Actum zum Galhoue am 9. Decemb. Ano 51.

XIV.

Vom Jahre 1561. Holtingsprotokoll über die Friller Mark.

(Vom Original.)

Holtungs Register anno 61.

Im Jar vnsers hern geburth 1561 freitags den 18. april ist vff dem frithoffe Zu frille von wegen des Edlen vnd wolgebornen hern hern Otten Graffen vnd hern Zu holsteinn Schomborch vnd Sterneberge, hern Zu Ghemen, ein holtingk gehalten worden, welchs holtingk gesessen, Erstlich, In stede wolgemeltes Graffen Johan Post Droste Zur Bückeborch, Hans von heringen, Cumpthor Zu wittersſen, vor sich, Johans kosthen Probst Zu obernkirchen, Johans Zur Marsch, Abt Zu sanct Simon Zu Minden, Magister Johan Gogreff Canzler, vnd Albertus vercken Ampthman zur Bückeborch,

Der Richter vber Dasselbige holzgerichte hies hans Seger vnd warth genent Gogreffe, vnd stunde das holtingk an Der linden vber ende, von dem gemeinen manne od ordelfindern, Sassen vmbher so auch von wolgemelten graffen abgefertigt, Johan von langen Landdrost, Johan Post, Tohnies von wethbergk, Cristoffer von landesbergk, henningk vonn Reden, Borries Johan, Claus, Diderich gebruder vnd Magnus von Munchausen, Darzu Ernst Klenke als Rittermessiger vom Adel,

Vnnd als obgemelter hans Seger Gogreffe Das holtinges gerichte von wolgedachtes Graffen wegen mit vrtel vnnd rechte geheget vnd

gespannen vnnd anfenglich Den olden Johan Rosener vonn Witerssen hat er erst gefraget ein vrtel Zu rechte, wher ihme Das holtingk solte helffen sitzen Ist durch denselbigen Johann rosener einbracht, vnd Zu rechte gefunden Der Graffe von Schomburgk Zur rechten hannde vnnd der Cumpthor zu Witerssen Zur linken handt,

Volgendes hat vorgeschribener Alberth ferrken Ampthman Zur Bückeburch Zu behuff seines gnedigen hern fragen lassen ein Vrtel Das recht, ob Die Ihennigen so in Dis holtingk gehorich wol mugen ohne bruche aussenbleiben, vnd was sie entschuldigen solte, vnd ob auch Ihemants Zu Amickhausen darin berechtigt, Darauff durch Claus rosener von Witerßen, Zu rechte einbracht, Es muge niemant Darin gehorich sunder bruche außzenbleiben, aber hern noedt, Echte noedt vnd krankheit mugen ein Iheden entschuldigen, vnd zwei hoeffe Zu Amickhausen sein In Das holtjng gehorig, Dis Vrtel hat herman Meiger Zu Pepinghausen einbracht, 2 hofe zu aminghausen

Weiter gefragt wher Der vberste hozgreffe sei, vnd die hoheit Im Schomburgischen wolde habe, hiruff Zu rechte durch olden Johan Rosener einbracht Der Graff Zu Schomburgk sei der vbirste holzgreffe vnd habe in gedachtem walde Die hoheitt,

Ferner gefragt, wo sich Itzgedachter Schomburgischer wald scheide, Eingebracht durch alden Johan Rosener, Bouen dem walde ahn bis an die schnede,

Weiter gefragt was für Erbexen In gedachtem walde gehorich vnnd wher Die sein,

Eingebracht durch olden Johan Rosener, Der Grafe von Schomburgk Der Cumpthor Zu witerßen, Der Probst Zu Obernkerken, vnd Der Apt Zu Sanct Simon In Minden,

Noch gefragt ob auch Imandes In solchem Schomburgischen walde, ohne gedachtes graffen vnd s. g. ampthen Verlaubnus, hauen muchte, vnd ob Das geschege, ob es auch sunder Bruche geschen muchte, vnd was Der Bruch sei,

Hirauff Zu rechte gefunden vnd Durch olden Johan Rosener einbracht, Es muge Niemandes etwas schedliches Darinnen hauen, vnnd so Das geschege, sei eine Bruche, aber Der hern gnade sthen Darbei,

Noch gefragt, So Jmants Darinnen haue Der nicht Darinnen berechtigt was sein bruche sei,

Jst zu rechte gefunden, vnd Durch olden Johann Rosener einbracht, Eß sei eine gewalt vnd der hern gnade sthe Darbei,

Weiter gefragt was der verwirckt habe, der in gedachtem walde Zuschlege ohne des Graffenn, oder seiner g. ampthen, Verlaubnis mache,

Jst Zu rechte erkanth vnnd durch Heinrich boden vonn witerßen einbracht, Es sei seiner g. ein bruche aber Derselben gnade sthe darbei,

Frihoff Ferner gefragt wheme der freie freithoff Zukome, wie weit sich derselbe erstrecke vnd wie frei er sei, Jst Jn vnd Zu rechte durch alden Johan rosener einbracht wurden, vonn dem feur wege na dem Zaune ahne, achter Der linden vor den heußern herum, so weit der platz sei, kome Dem Graffen Zu Schomborch Zu, vnd sei so frei als Der Kirchhoeff

Noch gefragt wer solche Freiheit Des freithoffes breche, was Die bruche sei,

Jst Zu rechte erkanth, vnd Durch olden Johan Rosener einbracht Darnach Die sache sei, sei es ein bruche, aber Der hern gnade sthee Darbei,

Noch gefragt wie weit Der kruck Zu frille sei, vnnd wie frei Der Graffe Denselbigen verthedingen solle, Einbracht Durch olden Johan rosener, so frei als Der Freithoff

Noch gefragt wie weit sich des Graffen Gerechtigkeit auff Der

Awe awe erstrecke,

Einbracht Durch herman Meiger von Pepinghausen, Bis in Die stehe zu Lahs,

Noch gefragt wher Darin fischete bei tage oder bei nachte, was sein bruche sei,

Jst Zu rechte gefunden, vnd Durch hermann Meiger einbracht So es bei tage gesche sei ein gewaldt aber Der hern gnade sthe Dabei, Aber bei nacht sei es ein Dieberei,

Noch gefragt wie weit Die owe vnd knick sein solten, Einbracht durch henrich boden von Witterssen vors erste L. fuesse abe vnd Zu, Darnach LX. fuesse abe vnd Zu,

Noch gefragt wie weit man Des Graffen hegeholze bleiben solle, vnd wher darin hawe, was sein bruche sei,

Eingebracht Durch hennicken kanne Zu frille, so nahe Das man mit einer pflugk Dauor kheren konne, vnnd wher Darin hawe sei ein bruche, vnd der hern gnade sthe dabei,

Noch gefragt wher Die pfendunge habe, vmb den sunder her, vnd wher pfendunge weigerunge thu, ob es nit ein bruche,

Ist in rechte erkanth vnnd durch hennick kannen eingebracht, Der Graffe habe Die pfandunge, vnnd wher weigerunge thu sei ein bruche, aber die gnade sthe Darbei,

Noch gefragt wher einen fruchtbaren baum ringelte Das er sterbe was sein bruche sei,

Eeinbracht Durch hermen Meiger, Man soll Demselbigen seinen bauch vff schneiten, vnd schlarn den ende seines Darms vmb den baum, vnd lassen ihn so lange Drumb her ghann, bis Zum andern ende Zu,

Noch gefragt wie weit Der Graffe mit der Jacht berechtigt vnd Dem Wilde folgen muge, Ist durch Reincke meiger Zu Peping-haußenn eingebracht, wan Der her von Schomburch Im Felde where mit hunden, vnd winden, muß s. g. Dem wilde folgen, bis Zum Petershagen vff Die brucke, vff Das Dritte Joch, Jagt

Noch gefragt was Der bischoff von Minden für gerechtigkeit vff dem Schomburgischenn wolde habe, B. Zu Minden

Ist Zu rechte erkant vnd Durch henrich schekel Zu frille einbracht, Einen rehehagen Denn Bischoff henrich von Schomburgk Milder gedechtnis Daruff gehapt, Rehagen

Das Vrtel hat Der Ampthman Albertus fercken geschulden vnd gesagt, Der bischoff von Minden sei nit weiter dan mit einem Krantze Darauff berechtigt, Den er Darinnen brechen vnd vffsetzen muge, bis er Dardurch reitte, vnd wan er aus Dem walde vnd denselbigen verlassen wolte, müsse er Den Krantz abesetzen, vnnd Zurücke wider in Den wald werffen, vnnd Dancken Dem hern vnd dem walde, Das er frei, fridlich, vnd vnbeschedigt Im schatten Dardurch komen sei, Dan also habe es henrich schekel Der noch am lebende vor XXVI Jaren Als Meister Jurgen bendickes Eins Ehrwürdigen Dhum Capitels Zu Minden Sindicus, domals aber beuelhaber Zur Bückeborch gewesen, gefunden, vnd zu rechte erkanth, wilchens bendickes handt alda gegenwertich vorhanden, Das aber

Bischuff henrich einen Rehehagen Darin gehat, muge wol sein, Den aber habe er nicht als ein bischoff Zu Minden, besunde als ein Graff Zu Schomborch gehapt, mit anzeigunge Das Derselbe scheckel selbst sagen vnd bekennen solle, ob es nit also whar sei oder nitt,

Darauff Der schekel, (.Der auch Das vorige Wort mit Dem Rehehagen einbracht.) sich verantwortet vnnd gesagt, Das er es also mehr einbracht habe, vnnd also bestendiglich bis Zum Dritten mhal vff Dem vorigen Wort mit Dem Rehehagen beharrt,

Hiruff Drost vnnd Ampthman vorgemeldt Den gedachten schekel nochmals abgewiesen, sich belernen Zu lassenn, vnnd einzubringen, was von alters her recht gewesen, Vnd noch sei, Dan mahn beghere von ihm noch Dem gemeinen vmbstande anderst nichts,

Ist nach gehaptem bedenken hiruff Durch Itzgemelten henrich schekel einbracht, ehr noch Die gemeine vmbstandt wissen noch konnen Das vrtel nicht anderst finden, Dan wie es vorhin gefunden, vnnd Des Bischuffs leuthe sei auch ein Jheder mit seiner Dhelzucht, so wol als Die andern In den walde berechtigt,

Darauff Der Ampthman Das vor XV Jharenn Jasper vonn Quernheim Domals Drost Zum Petershagen, Der noch Im lebende sich für Dem holtinge, wie recht eingedingt, vnd nicht mher für vnnd Zu behuff Des Bischoffs leutten, erhalten konnen, Dan allein den Muller Zur Roeten mullen mit seiner Dhelzucht, vnnd es Dohmals auch Darbei mussen bleiben lassen, vnnd also Zu sammender handt auffgestanden, sich beradtschlagt vnd Das holtjngk vffgehaben, vnnd gesagt sie wollen es an Ihren gnedigen hern gelangen lassen, begegnete Dan hiruber Ihmandes ethwas Das sie nit sagen kuntten, weil sie kein recht Vrtel findenn wolten, Das sie alsdann wissen solten, was Die vrsache where,

vnnd als Der Cumpthor Zu witerssen Das vermerckt hat er Zum Dritten mhal gebetten Das vor vffhebunge solches holtinges seinne gerechtigkeit, so er In demselbigen wolde haben, muchte einen vorthgangk gewinnen, Das mhan ihme nit hatt gestatten wollen, Daruon Dan Der Cumpthor vff Das Zirlichste protestirt vnnd sich coram Notario et testibus bedingt.

XV.

Vom Jahre 1572. Revers Graf Otto IV. von Holstein-Schaumburg in Betreff der mit den Landständen vereinbarten Holzordnung von 1572.

(Nach beglaubigter Abschrift aus dem Gesammtarchiv zu Bückeburg.)

Wir von Gottes Gnaden, Otto Graffe zu holstein Schaumburg vndt Sternberg herr zu Gehmen thun Kundt vndt bekennen hiemit vor vnß vnsere Erben, Erbnehmer, vndt aller männiglich offentlich, Nachdem die Gehultze inn vnser Herrschafft Schaumburk hin vndt wieder eine Zeitlang mit techlichem how vndt sonst gantz beschwerlich verletzt, angegriffen, vndt in Abgang gerathen sein, das nichtes gewißers, dan endliche verwüstunge derselbigen, wo solchem vnrahte in Zeiten nicht vorgekommen werden solte, darauß erfolgen würde, So haben wir auß tragenden Ambt von Obrigkeit wegen, gnedigem willen vndt sorgfältigkeit, die wir zu vndt vor vnsere Herrschaft vndt Unterthanen, vndt derselbigen gedeyen vndt aufnehmen haben, solchen vnrath vndt darauß Zustehenden vermuthlichem verderben zu gemüthe geführet, auff wege vndt Mittell gedacht, wie vndt welcher gestaldt demselbigen solte vorzubawen sein mügen, vndt derwegen vor guth vndt nöthig angesehen, ein algemeine holtz ordtnunge durch vnser Graffschafft auffzurichten, daß ein jeder wißen müchte wie er sich an how, vndt hinwieder pflantzunge Junger heister verhalten solle, daß also durch den weg die geholtze wiederumb zunehmen müchten,

Welches wir den Praelaten, Ritterschaft, Städten vndt gemeiner vnser Landtschafft auff gehaltem Landtage in vnser Stadt Oldendorff, da sie derselbigen beschwernuß halben, bey vnnß vnterthänige erwehnunge gethan, vndt vnsern gnedigen Rath vndt einsehen gebethen haben, auß gnedigem wol meinenden vätterlichem gemüthe, daß wir zu vnser Landtschafft tragen, am neun zehenden Monatstage X bris. deß nechst verschienen tausendt fünfhundert vndt Ein vndt Siebentzigsten Jahrs gnädiglich vorschlagen laßen, vndt sie zu gantz vnterthänigem willen auffgenommen vndt alsobaldt auß ihrem Mittell den wirdig vnsern lieben andechtigen H. Ern Herman Wening pater prior vnsers Klosters Mollenbecke, Joachimb Post, Börrieß von

Münchhaußen, Ludolffs Sohne, Tonnieß von Zersen, Christoff von Landeßberg, die Bürgermeister auß vnsern Städten, Stadthagen, Rinteln, vndt Oldendorff, darzu wir auß vnsern Räthen Johan von Langen vndt Johan Gogreven verordnet haben, Solche vorgeschlagen holtzordnunge zu begreiffen, vndt auff verleßunge vndt ratification zu verfertigen, wie dan geschehen ist, vndt stehet derselbigen Datum zum Stadthagen am Acht vndt Zwantzigsten Monatßtage Augusti nach Christi vnsers herren gebuhrt tausent fünfhundert Siebentzig vndt Zwey Jahr, vndt seindt solcher holtzordnunge vnter vnsern Secret vndt handt Zeichen drey den Stenden vnser Graffschafft, Nemlich, eine den Geistlichen, eine denen vom Adel, vndt eine den Städen zugestelt, darmit sie deren sich stets zu erinnern haben mügen,

Alß aber wir bemelten Stenden vnser Landtschafft neben vnser proposition gnädiglich haben anzeigen laßen, daß Niemandts vnser vnterthanen mit derselbigen holtzordtnunge in ichtem gefert, noch von seiner gerechtigkeit gedrungen werden solte, vndt vnß darüber vnser ansehenliche verschreibungen eineß einhaltß einen jeden der bemelten Stende vnser Landtschafft zu geben, gnedichlich erpotten haben, wie sie auch mit dem vorbehalt vndt protestation, daß ihnen sambt vndt besondere dieselbige holtzordtnunge an ihren rechten vndt gerechtigkeit vnnachteilich sein solte, darin gewilliget haben, So reden vndt loben wir hiemit vor vnß, vnsere Erben, Erbnehmer vndt aller männiglich, daß wir durch solche holtzordtnunge nicht anders suchen, meinen, noch vorhaben, dan daß die vorhawen vndt abgangen geholtze in vnser Graffschafft wiederumb in guthen wesentlichen standt, vnß vndt den jetzo lebenden vnsern vnterthanen, vndt den Erben vndt folgern zu nutz vndt guthen mugen gebraucht werden, vndt sol mit vndt durch dieselbigen holtzordtnunge niemandtß vnser vnterthanen Geistlich oder Weltlich, Edel oder vnedell, Bürger oder Bawer, weß Standes vndt Nahmens ein jeder ist, an seiner habenden gerechtigkeit zum haw vndt zur Mast nicht verkürtzet, beschweret, noch vernachtheilt werden, in keiner weise noch wege, Sondern ein jeder bey seinen in den gehultzen hergebrachten habenden rechten vndt gerechtigkeit, friedtlich vngehindert vndt vnversperret gelaßen, vndt darbey von vnß, vnsern Erben vndt mitbeschrieben gnediglich geschutzet, beschirmet, vertreden

vndt handthabet werden. Wo auch folgender Zeit bemelte stende vnser landtschafft inß sambt oder besondere beschwernuß hatten, daß die gedachte auffgerichte holtzordtnunge weiter verfolget vndt gehalten werden solte, so mugen sie vnß oder vnsern Mitbeschrieben daßelbige anzeigen laßen, darauff wollen wir vndt vnsere Erben sollen, dieselbigen holtzordtnunge alßbaldt wiederumb aufheben, Cassiren, darauff weiter nicht verfahren, vndt eß in vorigen standt, doch mit der Maße vndt bescheidenheit, daß die gehöltze gleichwol ferner nicht verwüstet werden, wiederumb setzen, komen vndt bleiben laßen. Es wehre dan daß wir oder vnsere Erben eineß anderen mit vnser Landtschafft darauff vberein kommen würden, welcheß stete zu vnser Landtschafft gutem willen gefallen vndt fullborde stehen solte. Alles ohn geferde stett, fest, vnverbrochen bey dem worte der warheit wol zu haltendt, deß zu vrkund haben wihr vor vnß vnsere Erben, Erbnehmer vndt allermenniglich diesen brief mit eigener handt vnterschrieben, vndt vnser recht Insiegell wißentlich davor hangen laßen, deren dan drey eines einhalts gefertiget, vndt obbemelten Ständen vnser Landtschafft, Alß eine dem Geistlichen eine dem vom Adell, vndt eine den Stedten zugestalt sein, Geben vndt geschehen auff vnserm Schloß Stadthagen, am Donnerstage nach Lucia den Achtzehenden Monatstag Decembris nach Christi vnsers herren gebuhrt Tausendt fünf hundert Siebentzig vndt zwei Jahr.

Otto Graff zu Schaumburgh.

In dorso:

Reverß wegen der holz Ordtnung.

De ao. 1572.

den 18. Decemb.

XVI.

Vom Jahre 1577. Urkunde über die Luhdener Holzmark.

(Nach einer Abschrift aus dem Gesammtarchiv zu Bückeburg.)

Wir verordnete Schaumburg. Räthe Bezeugen mit dießen Unßern Brieff im Nahmen und von wegen Unßers Fürsten und G. Herrn und in Krafft habender Vollmacht, daß die Inwohnere, der Dörffer Luhden, Heeßen, Eylßen, Schermbecke, Henckhusen, Horst-

Höve und Honvelden einen versiegelten Brief haben fürgebracht, lautent von Wort zu Wort wie folget:

Von Gotz Gnaden Wy

Adolph, Grave to Hollstein Schowenborgh vnd tom Sternberge, Herr to Gehmen p., bekennen und betügen vor vns vnd vnsere rechte Erven und als wenn opentlich, so vns vnsere Leue getruwen Untersaten vnd Inwoner der Dorpper, Ludenen, Heßesen, Eygelsen, Scherrenbecke, Hennekhusen, Horsthove vnd Honuelden berichtet, dat se in vnser holt Marke der Luder Marke vngeerreth bey vnsere Voroldern löfflicher Gedächtnüsse gnädiglich verseihen vnd vns miht dienstlicher Bitt, wie geligh von olders her gescheien, vnd darmede gehalden gnediglich blyuen tho laiten,

demnach so begnadigen wy se mit gegenwardigen in Krafft düsses breues, dat se der ferner gebrucken vnd geneten mögen, als se von olders her gedain, vnde hebben des in Orkunde der Wahrheit vor vns vnd vnsere Mitbeschreuen vnsere rechte Ingesegel wetlichen an düssen Breffe doin hangen. Gegeuen nach Christi Gebordt vnsers Herrn, Vifftayen Hundert vnde yn Viff und drüttigsten Jar, am Tage Nicolai Epc.

Adolph Grave tho Hollstein Coadjutor.

myn Handt.

Desgleichen haben obgemelte Leute für Unß durch den Edlen und Ehrenvesten Johan von Langen zu Schaumburg und Arensburg wahr gemachet, daß Sie hiebevor als der Mast halber Irrung fürgefallen, Wayland den Wohlgebohrnen Unßerm Gnädigen Herren Grafen Otten zu Hollstein-Schaumburg Christmilder Gedächtnuß unß für confirmation und Bestättigung Ihres Besitzes und Gebrauches und obgemeldten Briefs eine Summ Geldts als Benantlich 50 Rthlr. gegeben und die Zusage dagegen bekommen, daß Sie deßhalber mit einen Gnädigen Gräflichen Schein sollen verwahret werden, das aber durch den Tödtlichen ohnversehentlichen Abgang Wohlgemeldts Unßers G. Herrn verblieben, demnach Sie unß angelanget, Ihnen unter dem Regierungs Insiegell die Confirmation vorgemelten Briefs und Ihres continuirten Besitzes mitzutheilen. Wann Wir dann Ihnen solches mit Fuge nicht zu verweigern gehabt, demnach Bestättigen Wir Ihnen solch Ihr Recht

und Gerechtigkeit, daß Sie dabey ruhiglich sollen bleiben und darin geschützet und gehandhabet werden.

Des zu Urkund haben Wir dießen Brief mit der Regierungs Insiegell bekräfftiget, und durch ein Cantzlar unterschreiben lassen. Gegeben zum Stadthagen den Neünzehnten Monaths Tag Decembris nach Christi unßers Seeligmachers Geburth im Sieben und Siebenzigsten Jahre.

XVII.

Vom Jahre 1619. Urkunde betreffend die Mark des Reddinger Bruches.

(Wippermann, Regesta Schaumb. S. 255.)

Wir Ernst, Graff zu Hollstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen, bekennen, dass wir seel. Clawes von Munchhausen Söhnen versprochen haben, dass sie mit ihren Schweinen, so viel sie deren zum Neuenfelde in ihrer eignen Deelzucht auferziehn werden, in unser Reddinger bruch, nicht weniger, als andere Marckgenossen berechtigt sein sollen. Geben uff unserm Schloss und Vestung Bückeburg am Mittwochen nach Lichtmessen, war der 3te Monaths Februarii 1619

XVIII.

Vom Jahre 1638. Aufforderung an die Forstbeamten um Berichterstattung hinsichtlich der Holzungen in der Grafschaft Schaumburg, ergangen auf Befehl Graf Otto V. von Holstein-Schaumburg.

(Nach beglaubigter Abschrift aus dem Gesammtarchiv zu Bückeburg.)

Sämptliche holzknechte seindt zu befragen.

1, Ob nicht ettwa vbrig holtz vorhanden worauß ein Stück geldes zu machen, vnd waß gestalt solches fueglich geschehen könne,

2, Durch waß mittel die verhawene holtzer ietzo am bequemsten wieder bepflantzett werden können,

3, Wo vnd an welchen orttern ettwas an mast vorhanden, vnd wie viel schweine fett werden können,

4, Waß Sie vor vorschlege thun, den Thiergarten vmbher zu pflantzen,

5, Wenn vnd auf weßen Befehlch Sie dies Jahr holtz verweisen,

6, Waß vor heinhöltzer, gemeine vnd andere privatgehöltze. sein, oder worin dieser oder iener berechtigett,

7, Waß Ihnen von iemandes Jagdtgerechtigkeit Wißendt, Ob schützen da gehen, ob sich hochwilpreet alda gern hält, Waß Zeit Ihr Gdn regierung vor Eckernkempfe gemacht, ob noch ettliche in esse ob noch mehr nötig, Wie viel heister versetzett, vnd wie viel noch diesen harbst versetzt werden können.

XIX.

Vom Jahre 1638. Bericht eines Holzvoigts über die Holzungen der Voigtei Fischbeck.

(Nach beglaubigter Abschrift aus dem Gesammtarchiv zu Bückeburg.)

Vischbeker Vögtey Holtzunge vom Eselstieges Pade an Zu rechnen biß an den Pötzer kniek.

Der verbrennte Berg, biß an den langen Vördt.

Der Hohenacken biß an den Pötzer kniek Dieses ist Ein gemein holtzunge,

biß an die Braunschweigische Grentze, so oben am Berge entlangs gehet biß an Dem Pötzer knick.

In dieser holtzunge hatt für erst vnser G. Graff vnd Herr, Den Exsenhawe nebens Ander Aller gerechtigkeitt Darnach Zum Andern haben Die Junffern Deß Stiffts Vischbeke Den freyen Exsenhauwe nebens Masthude vnd Weidehude Darinnen.

Zum Dritten haben Die Dörffer, Als halb Zerssen, Wickbolsen, Bentzen, Weipke, krükeberge, Haddessen, Pötzen, Vischbecke, Höuingen, Den Exsenhauwe, Masthude vnd Weidehude im gleichen in dieser höltzunge, Zum Viertten Die Dorffschafft Werberg hatt in gleichen Die Masthude nebens Andern Darinnen, Wie Den auch Die Feurunge vom Fallholtze vnd sonsten nicht Waß Anlanget Den Exsenhauwe so der H. Droste Mengerssen bißher in Dieser Höltzunge

gehabt, kompt daher Daß der H. Droste Die Zwey Meyerhöffe in Vischbeke gehabt Als des Sommermeiers vnd Heinrich Vogt Hoff vnd sonsten nicht.

Der Westerberg vnd Wiekbolser Bruch belangent, gebrauchen Die Einwohner zu Zerssen Diesseit Der Becke Wie den auch die Wickbolser vnd Bentzer in gemein mit Masthude vnd Allen sonsten niemandt.

Daß Haddesser Hasell vnd Haddesser Bruch betreffent, gebrauchet Der Juncker zu kruckeberg nur Allein die Masthude, Darnach Die Mast ist vnd die Scherunge mit bringet, Aber Die Weipper, Haddesser und krükeberger gebrauchens sonsten zu Ihrer besten gelegenheit.

Der Fienenbergk beymen Schött vnd Pötzer Lengelbergk belangent, gebrauchen Die Holtzunge betreffent, Die Junffer deß Stieffts, Vischbeke, Darnach Die Dorfschafft Houinge, Vischbecke vnd Potzen nach Ihrer besten gelegenheit, Die Mast aber belangent, threiben die Junffern kegen fünf Meier vnd sonsten nicht;

Daß Schaffrieß vnd Junfern holtz Zwischen Den knicken gehöret mit aller zubehör bey Daß Stifft Vischbecke.

Die knicke aber vnd der heinholtz gehöret vnsern G. Grafen vnd Hern Durchauß Allein, Nur daß der Vogt die Feurunge Auß der heinholtze hatt.

Der Grentze kniek gehet von der Wesser An biß an Daß Münderische holtz, die Mauer genantt.

Ludolff von Münchausen vnd Melcher von kampen Jagt verstrecket sich von der Weser an in den Vischbeker Weiden biß an den Weipsiek, Darnach vom Weipsiek biß an den kalten heister Verner Den Obern Weg biß an Bentzen, von Dannen an daß Wiekboltzer bruch Eine Lapstede biß an die Wiekboltzer Heide, Dan Weiter von der Wiekboltzer Heide biß an Zerssen,

Von Zerssen bis an Barksen, dan verner Eine Lapstede in den heistern biß auff die Schorfheide. Wiederumb von Dannen biß für Den Baumgartten, vnd darnach biß auff den kirch Weg von Segelhorst ab, nacher Welsede vnd biß auff Den Elbgraben Da Eine hegeseule stehet, vnd von Dannen biß bey daß Alte Wasser boben Der Hern Weide vnd mitten durch die Fauller Masche biß an die Wesser.

Vischerey.

Die Alberbeke so durch krükebergk leufft vnd darnach die Vischbeke Beke, Sindt bey Fürst Ernst hoch Christlichen Andenkens Zeitten mit krebsen besetzet worden, sind auch bißhero derwegen vor Heyne Beken gehalten Worden, Aber die Junfern Zu Vischbeke haben in der Vischbeker Beke soweit Ihre kempe Wenden nebens der Herrn Diener auch Darinnen gevischet, Clauß Veltman zu Weipke hatt Die Alberbeke verwahret, ist nun thott. Was die Viesbeker beke anbelanget, hat der Vogt Verwareth.

XX.

Vom Jahre 1638. Bericht eines Holzvoigts über die Holzungen und Grenzen der Weser-Voigtei.

(Nach beglaubigter Abschrift aus dem Gesammtarchiv zu Bückeburg.)

Weser Vögtey Holtzung: vnd Grentze.

Grenze vom Dachtelfelde An biß auff Den Wellerborn. Vom Wellerborn biß auff den Eselstigspfadt.

Holtzunge

Hohenstein

Ist Ein Gemeine holtzunge biß an Die Braunschweigische grentze, Vnd haben Die Bürger in Oldendorff, Daß halbe Dorff Zerssen, Bergsen, Der kalandts Hoff Zu krückeberge, Segelhorst, Raden, Die Buschen, Engelbert in der Nieder Möllen, Mast vnd Weide hude, Wie den auch in gesampt den gebürlichen Exsen hauwe Auff Anweisunge, und geben Wegen Ihrer Schweine, so Weitt sie Auff Dißseits Der Wesser Zur Mast Zeit zu hütten berechtigt sein keine Schweine Wahr, Außbescheiden im kukerhohle, vnd verstreeket sich Diese Hude biß An den Eselstigspfadt.

In diese Hude vnd Exsen hauwe gehöret Der Wennekebergk, Mittelbergk, Amelungs Bergk, Rambsnacken, Reissenbergk, Der Waltt, biß An Münchhausen kniek vnd an Daß Dachtelfeldt.

Waß aber die Graßhude wegen Der Bürger in Oldendorf sich betrift, gehet in diesen geholtzern nicht Weitter biß an Den Oldendorffischen knick,

Die Dorffer in Haddendorffer Vögtey Als Langenfelt, Grüsting-

hausen, Ranneberg, Südthagen, Haddendorff, Escher, Anttendorff, Zum Rade, Pöhler, so ins Ambt Schaumburgk gehören, haben Ihre Mast vnd Weide Hude, Auff Dem Walde, Wie auch Den Exsenhauwe, vndt gehett Ihre gerechtigkeitt Wegen Der Hude vnd Exsenhauwe An Ihn Der Helle beneden Grüstinghausen Den Rissenbergk Rambsnaeke den Waltt, Die Egge entlangs, Vnder Dem Dachtelfelde hin biß An die Wallergrundt, Vnd den Wieder zu Rücke biß An daß Emeker Mohr.

Dan Den Emestein Wieder hinauff biß Auff Den Mannepadt. Die Pöhler Aber Die Masthude Allein, vnd keinen Exsen hauwe.

Der Ibergk

Ist Vnsers G. Graffen vnd Herrn heinholtz, vnd haben die Rannenberger auch Jahrlichs Darauß zu geniessen Der Meier Zwey Fuder holtz, Wie denn die kötter vnd Brinksitzer. Der H. Droste von Landes Pergen Wegen Daß Südthagen Jahrlichs Vier Fuder holtz. Zur Mast Zeitt threibet Der herr Droste Landespergen auff den Ibergk Acht Schweine, Die Rannenberger Der Meyer Jeder Zwey schweine vnd Die kleine kötter vnd Brinksitzer Jeder Eins. Die Bürger in Oldendorf geben für daß sie Vnden An den Ibergk auch interessiret sein, solches stehet auff Vnsers G. Graffen vnd heren Weitern bescheidt vnd befellich.

Holtzmeister vnd Holtzschworen

Holtzmeister

Andreaß Görst zu Zerssen,

Holtzschworen, so diese Höltzunge gehen

Oldendorff.

Wegen der Statt Oldendorff vier

Zersen

Barkensen

Curdt Bartling

Johan Quandt ist noch nicht beeidiget.

Segelhorst

Jost Brinkmeier

Thönies Hachmeister

Raden

Hanß Lohmann.

XXI.

Vom Jahre 1638. Anzeige und Bericht von den Hein- und Gemeinen Holzungen im Amt Schaumburg, was ein jeder Unterthan für Gerechtigkeit daran habe und wie die bisher zu exercirt.

(Nach beglaubigter Abschrift aus dem Schaumburgischen Gesammtarchiv zu Bückeburg.)

Anzeige vnd Bericht.
von den Hein, vnd gemeinen Holtzern im A. Schawenburg Waß ein Jeder Vnterthan für Gerechtigkeit daran habe vnd wie die bißher zu exercirt.

Daß Hauß Schaumburg hat fürnemblich Zwo heinhöltzer der Taubenberg, worvf daß Hauß Sternberg der mast zur Helffte berechtigt ist, Vnnd dan die Haar, die benachbarten Vnterthanen hüten In Sommers Zeiten daß Graß darin.

Sonsten in den gemeinen Höltzern allen, hat daß Hauß Schaumburg den holtz how vnnd Masth,

In specie in dem gemeinen Holtze die Weyde genant mit zur Mastung berechtigt, all die Dorffer Jenseits der Weser In der Lachmer Vögtey, wie auch die Statt Oldendorff, die vom Adell, der Münchehoff in der Statt, der von Mengersen, vff Helpensen vnnd Clauß Posth zum Posteholtz, Auch dieserseith der Weser das Closter Vißbeck, Die von Adell Hinrich von Zerßen zu Krückeberg, Ottrab von Landeßbergh, Der von Haxthausen zum Bodenenger, der von Bardeleben Zum Kattenbruch, Tonnies von Zerßen Zu Ochtringhausen, Der von Ditfurt zu Dankersen,

Daneben auch die Dorffschafften Welßede, Engelbarth Ladagen in der Mhülen vffe Elpe Großen-Wieden vnnd Lütken Wiedene, ohne diese aber Keine mehr,

Im Wöhrholtze bey Halvestorff gehören auch eben dieselben vorerzehlten vom Adell Statt vnd Dörffer, Vff der hogen Wahr, mach'm Warenthall vfm Rumbker Berge vnnd im Röte gehören Die vorerzehlten vom Adell, Statt vnnd Dörffer, vnndt mit denselben die Dorffschafften Ahe vndt Colenstett, Imgleichen Die Neelmeyer, Ziegelmeister vndt Landtwehrschließer zu Westendorff welche auch

neben Exten oben Hohnrade Im Hohnrader Berge Ihre gerechtigkeit Zur Mast vnnd Holtzhaw mit haben,

Daß Flakenholtz Ist Diesenselben ohn Den Extern auch gemein vnnd hüten Die Egger, Postehöltzer, Goldtbecker mit darin ohn Vnterschiedt,

In vorbenannten gemeinen Gehöltzern haben Dieselben Interessenten vnndt Bürger in der Statt Oldendorff Ihren nottürfftigen Holtzhaw, Mußen sich aber daß holtz an vnschedtlichen örtern, Jedoch ohn entgelt anweisen Laßen durch den Holtzvogt, welche aigenthätlich gehowen vnd betretten worden, sein gepfandet, vnd haben die Pande mit einnen Fürstengroschen allemahl wieder losen müßen. Inner den negsten Iharen her aber haben Sie daß Holtz Bezahlen, vnnd darneben Stammgelt geben müßen Welch Stambgeld für Jeden Stammen der gehowet, ohne Die Bezahlung, vff Zehen großen ersteigert ist, Bhouen kouen ist gantz abgehauwen vnd darin kein Holtz mehr fürhanden.

Diesseit der Weser.

Oben Bergsen, Zerßen vnnd nachm Hohen Stein, Sein die Dorfschaften Siegelhorst, rhoden, Bergsen, halb Zerßen, bis an die Bach vff Jenerseiten, krückeberg, Statt Oldendorf vnnd die vom Adell (außbeschieden der von Campen Hoff) wie auch Heinrich von Zerßen zu krückeberg mit der Mast vnnd Holtzhow berechtigt, die Interessenten aber sein die negsten Ihar her ebener gestalt genöthigt worden, daß holtz zu kauffen, vnndt ersteigertes Stambgeldt darneben zu geben, wobey auch in acht zu nehmen daß dem von Zerßen zu Krückeberg zu Maſtzeiten nur Zehen oder vfs Höchste zwolff Schweine vnnd ein mehrers nicht, an holtz aber nur daß so zu Backen vnnd Wagentaw nötig gestanden werden, vbriges feur vnnd Brenholtz mhuß Der von Zerßen vber der Weser herholen, Die andern Dorffer in der Vißbecker Vogtey, alß Bentzen, Wickboltzen, Hovingen, Haddesen, Pötzen, Vißbeck, Weipke vnnd Die vbrige Zerßer dießeitz der Bach haben Ihre eigene Holtzungen, worinn Sie vff gewiße Maße wie Sie vnter sich einig worden, berechtigt sein, Inmaßen Sie auch neben dem Closter vffm Sunthell mit den andern Marckgenoßen Ihre Mast vnd how haben,

Die Dorffschafften Bergsen, Zerßen, Statt Oldendorff vnnd die

darin wohnhafftige vom Adell (Dem von Campen Hoff außbeschieden) Siegelhorst vnndt Roen, sein in den Holtzern oben Siegelhorst Im Bomgarten, Amelungs Berge, vnnd der ents herumb berechtigt.

Daß Welßder holtz worin die Dorffschafft Welsede Ihre Feurung vnnd Wagenholtz für Iharen zu hawen pflegen, ist von Weilandt Fürst Ernsts Hochchrist. sähliger gedächtniß Dem Drosten Jobsten von Mengerßen Erben daßelb. Holtz wieder an sich gebracht, vnnd howen ietzo darinn nach aller notturfft,

Der Meineken Bergk vmb den Narrenborn wie auch beneden vmb den Hoff Covert vnterm Hause Schaumburgh, Ist ein Heinholtz, worinn ohn permission niemandtß hawen oder Mesten darff. Inmaßen auch der Flintbergk ein solch heinholtz ist,

Im Iberge hatt die Dorfschaft Rannenberge und der Meyer Zum Südthagen Ihre Masth, auch auf gewiße determinirte Fuder Ihr feuerholtz, welcheß Ihnen flegt angeweiset zu werden,

Die Dorffschaften Hattendorff, Escher vnnd Antendorff gehören nach dem Ramschnaken In den Walde mit Ihrer Feurung vnndt Masth, vnd wirdt Ihnen daß stets angewiesen, Ist aber eben wie vorerzehlet, gesteigert.

Dachtelfeldt ist gantz abgehowen, vnnd wirdt der Platz zur Ochsenweide gebraucht.

Holtsen, Schoholtensen, Rheren, Borstel, Catrinhagen, Westerwalt, Oldenhagen, Rolveßhagen vnndt die Statt Obernkirchen, gehören mit Ihren haw vnnd Mast Inn den Bückeberg, bernßen Ostendorff die Einwohner im Rosenthall, wie auch der von Zerßen zu Ochteringhausen sein berechtiget In den Harberg vnd Westerholtz mit Ihrer Feurung vnd Masth, die verschiene Ihar aber haben Sie daß holtz gleich in allen höltzungen geschehen, auch bezhalen vnd darneben daß hohe Stamgeldt geben mußen, die Statt Rinteln, der von Ditfurt zu Dankersen, Die Dorffschaften Enger vnd Todtenman gehören mit Ihrer Feurung vnd Masth, vfm Lurbergk, haben aber auch alles die verschiene Jahr her bezhalen vnndt Stamgeldt geben müßen, Die Wittwe von Cuitzaw hat für wenig Iharen ab Iltsmo den holtzhaw darvff erlangt.

In der Exter Vogtey.

Vfn Notberg Jennerseit der Weser der von Münchhausen, Item die vf Joachim Westphalen vndt Posts hoffen zu Rinteln mit Berechtigt zur Mast vnd haw, Die Statt Rinteln aber vfm Notberg vnnd in die Horinger Lho mit dem Vhasel, worhin auch nemblich in die horinnger Lho die Dorffschafften Exten, Krankenhagen, Vchtorff Wennenkampff, hohnroder gehören, Welche auch neben den Strückern vnnd Hohnrodern vfm Steinbringk berechtigt sein,

Die Dorffschafft Hohnrode gehoret auch in den Hohnrader Bergk, vnd hat aldha Ihre gerechtigkeit zu howen vnnd in die Mastung, zu Mastzeiten mußen von Jedem Schweine so in die gemeinen höltzer getrieben, die hauß Leute in Exter Vogtey vier, an andern örtern aber nur Zwo Körtling geben, wirt sonsten dafür kein haber oder Gerste aufbracht, wie in andern Aembtern woll geschieht. Sonderlich aber ist zu observiren daß In der Exter Vogtey von den Schweinen In der Höringer Lho vnnd der Endts die Beampten zum Sternberge die halben Schweine Wahr bekommen, welcheß also von alten Jahren hergebracht ist.

XXII.

Vom Jahre 1638. Bericht von den Hein- und Gemeinen Holzungen im Amt Schaumburg, was ein jeder Unterthan für Gerechtigkeit daran habe und wie die bisher zu exercirt. Aus der alten Holzvögte, Holzgeschworenen und anderer erfahrener abgelebter Leute Aussage, dem Augenschein und sonst eingezogener glaubhafter Information aufgesetzt und mit Fleiß zusammengetragen.

(Nach beglaubigter Abschrift aus dem Schaumburgischen Gesammtarchiv zu Bückeburg.)

Berichtt

Von den Hein: vndt Gemeinen Höltzungen im Ambtt Schaumburgh, Waß ein Jeder Vnterthan für Gerechtigkeit daran habe, vndt wie die bißher zu exerciret.

Aush

Der Alten Holtzvögdte, Holtzgeschwornen vndt anderer

erfahrener abgelebten leute außſage, dem Augenſchein vndt ſonſt eingezogen glaubhafter Information aufgeſetzet vndt mit Fleiß zuſammen getragen.

Zum Hauſſe Schaumburgh gehörenn Heinholtzer

Exter Vogtey 1. Der Taubenbergh, worein daß Hauß Sternberg der Maſt halber Zur helfte berechtigt iſt.

Lachmer Vogtey 2. Die Haar,

Hattendorfer Vogtey 3. Der Iberg darein der Hoff Zu Suethagen vnd die Dorfſchafft Rannenberg mit zur Maſt berechtiget, wie auch zum holtzhaw auf gewiße maße, das das holtz werde angewieſen,

4. Der Flindtbergh.

5. Oberbergh.

6. Die Jagt Kempſe Zwiſchen dem Kreyenhagen vnd Buekenberge ſein Zu behueff der Jagt geheinet.

7. Der Eiltzer vndt Luher harll.

8. Der Meineken Berg vmb den Naarenborn, wie auch beneden vmb den Hoff Coverden, vnterm hauße Schaumburgh. In dieſen heinholtzern respective hueten die benachbarten vnterthanen in Sommers Zeiten daß graß, ſonſt Darff keiner ohn permission darein hawen oder mäſten.

NB. Sonſten in den gemeinen Holtzungen allen hadt daß hauß Schaumburg den holtzhaw vnd Maſt.

Gemeine Holtzungen
die Weyde

In Lachmer Vogtey 1. Darein ſein mit Zur Maſtung berechtiget, Alle Dörffer Jenſeith der Weßer in Lachmer Vogtey, Item die Stadt Oldendorff,

Die vom Adell daſelbſt,
Der Münchhoff in der Stadt,
Der von Mengerßheimb auf Helpſen,
Poſt Zum Poſteholtze.

Diesseith der Weser

Daß Cloſter Vißbeck,
Der von Zerßen Zu Krückeberg,
Der von Landtßbergen Zum Wormbſtaall,
Der von Haxthaußen Zum Bodenenger,
Der von Bardeleben Zum Kattenbruch,

Der von Zerßen Zu Ochtringhaußen,
Der von Ditfurt Zu Dankersen,
Item Die Dorfschaft Welsede,
Engelbart Landtagen in der Mühlen auf der Elpe
Großen Wieden
Lütchen Wieden
Ohne dieße aber Keine mehr.

2. Im Wöhrholtze oben Hall
üestorff
Gehoren auch eben dieselben vorerzehlte vom Adell, Stadt vndt Dörffer.
3. Auff der hohen Wahr nah'm Warenthall
4. Im Röte
Gehöhren die vorerzehlten vom Adell Stadt vnd Dorffer, vnd mit demselben die Dorfschaften Ahe vnd Colenstede, Die Neell-Meyern, der Ziegellmeister und Landtwehrschließer Zu Westendorf, welche auch neben den Extern vndt Horn Raden
6. Oben horn Rade im Hornraderberge ihre Gerechtigkeit Zur Mast vnd holzhaw mit haben.
7. Das Flackenholtz.
Ist diesenselben ohn den Extern, auch gemein vndt hüeten die Egger, Postehöltzer und Goldtbecker mit darein ohn vnterschiedt.
8. Auffem Notberge
Sein berechtiget Zur Mast vndt hauw, Closter Mollenbeck, vnd gibt für die Mast die Wahr nacher Sternberge.
Stadt Rinteln gleichfalß.
Stifftßhoff zu Rinteln
Der von Münchhaußen zu Rintlen
Joachimb Westphalen daselbst.
Die Dorfschafft Silxen, vndt Heinrich Costenß auff der Laßbecke geben die gantze Wahr nacher Sternberge.
9. Im Horniger Lohe sein
Berechtigett.
Die Stadt Rinteln mit dem Vasell,
Die Dorfschaften Exten,
Krankenhagen,

Uchtorff,
Wennenkampff,
Hohn Rade.

Ausm Ambtt Sternberg

Die von Rhade
Bülte vndt
Brembke dießeit der Bach geben die gantze wahr ans haus Sternberg.

10. Auffen Steinbringk gehoren
Die Dorffschaften Exten,
Krankenhagen,
Uchtorff,
Wennenkampff,
Hohnrode vnd in den
Strüeken.

Zu mastzeiten müßen von Jeden Schweine, So in die gemeine holtzer getrieben werden, die haußleute oder vnterthanen in Exter Vogtey Vier, an andern orten aber nur Zwo Körtlinge geben, sonst wirdt dafür kein haber oder Gerste auffgebracht, wie in andern Embtern woll geschieht.

Sonderlich ist zu observiren, daß in der Exter Vogtey von den Schweinen, so dieseß Ambts vnterthanen eintreiben die Beambten Zum Sternberge die halbe Schweine wahr bekommen welcheß von alten Jahren herbracht.

In vorbenannten Gemeinen Holtzern haben die Interessenten neben der Mast ihren notturftigen holtzhauw müssen sich aber daß holtz in vnterschiedtlichen orten durch den holtz vogdt iegen erlegung des Stambgeldes anweisen laßen, vndt daneben daß holtz bezahlen, welche eigentlich hauwen, vnd daruber betreten, werden gepfandet, vnd gebruchtett, vndt müssen die pfande mit einem Fürstengroschen wieder lösen.

Diesseith der Weser.

Visbecker Vogtey.
11. Oben Berxen
12. Oben Zersen und zum
13. Nachm hohenstein seint Zur mast vnd holtzhaw interessiret

Die Dorffschafften

Rhaden
Siegelhorst
Berxen
Halb Zersen biß an den Bach auf Jenes seiten
Kruckebergh
Die Stadt Olldendorff

Die Edelleute daselbst außerhalb Kampen, der von Zersen Zu Krückeberg, müssen sich aber sambt vnd sonders das holtz anweisen laßen, die Bürger und bauren auch daßelbe bezahlen vnd davon daß Stambgeld entrichten. Die Contravenienten werden gepfändet vndt gestraffet, wie an andern Orttern. Wobei auch dieseß in acht zu nehmen daß dem von Zerßen Zu Krückeberg Diesesortß nuhr gestanden werden Zehen oder auffß hochste Zwolff Schweine, vndt ein mehrers nicht, an holtz aber, nur daß so Zu barken vnd Wagenthau nöthig, vbriges fewr vnd Brennholtz muß der von Zersen uber der Weser her holen,

Die andern Dorffer in der Vißbecker Vogtei alß bentzen, Wichboltzen, Houingen, Hadeßen, Pötzen, Vißbeke, Weibke vndt Die vbrige Zerßer Dießseith der Bach haben eigen holtzunge, worin sie auf gewiße maße, wie Sie unter sich einig worden, berechtigt sein,

Immaßen Sie auch neben dem Kloster Vißbeek aufm Süntell mit den andern Markgenoßen Ihre Mast vnd hauw haben.

14. Oben Siegelhorst, Weser Vögtey
15. Im Baumgarten,
16. Amelunx Berge vnd der Endtß herumb sein berechtiget

Die Dorffschafften

Berxen,
Zerßen,
Siegelhorst,
Rhaden,

Stadt Oldendorff vndt die Dareingeseßene Von Adell, außbescheiden Campen Hoff, vndt wirdt mit anweisunge des Holtzes

deßelben vnd daß Stambgeldes bezahlunge, auch pfandt vndt bestraffunge der Delinquenten verfahren, wie vorgemelt.

17. Daß Welseder Holtz, worein die Dorffschaft Welsede Ihre feuerunge vndt Wagenholtz für Jahren Zu hauwen pflegen, ist von Weiland Fürst Ernst Zu Holstein Schaumburg hochsehl. gedechtnusse dem herrn Landt Drosten Jobst von Mengersen erben, daßelbe holtz wieder an sich gebracht, vnd hauwen. Itzo darein nach aller Notturft.

Haddendorffer Vogtey

18. Vffm Ramschnaken vndt
19. Im Walde sein berechtiget

Die Dorffschafften

Haddendorf,
Escher,
Antendorff,
Zum Rhade vndt
Langenfelde.

Zur Feuwrunge vnd Mast, auff Maße wie vorstehet.

20. Daß Dachtelfeldt ist gantz abgehawen vndt wirdt Zur Ochsenweide gebraucht.

21. In dem Bueckeberge gehoren mit Ihren haw vnd Mast nachbemelte Orter

Holtensen,
Scholtensen,
Rehren,
Bostell,
Cathrinhagen,
Westerwald,
Oldenhagen,
Rolveshagen,
Die Stadt Obernkirchen,

Müßen sich aber daß holtz laßen anweisen daßelbe bezahlen, vndt daneben Stambgelt geben, wiedrigen falß werden Sie gleich andern gepfandet und gebruchtet,

22. In der Haarberg vndt zum
23. Westerholtz sein berechtiget mit Ihrer feurung und Mast,

Bernsen,

Ostendorf,
Deckbar,
Westendorf,
Rosenthall,
Der von Zerßen Zu Ochtringhausen,

Daß Holtz müßen sie sich Zusammen anweisen laßen, vndt selbiges Die bauren bezahlen, auch daß Stambgeld entrichten, da Sie nicht wollen, gleich andern gepfandet vnd gestraffet werden;

24. Auffm Luerberge gehören Zur Mast vndt holtz hau
Die Stadt Rinteln
Die Stadt Buekeburg hadt daß freye Vnterholtz, gibt davor ins Ambt Register
Zu Schaumburg Jehrlich 1 Thaler
Der von Ditfurt zu Dankersen
Die Dorfſchafft Enger vnd zum Toden Manne
Die Witwe von Quitzow had auch vor Jahren den holtzhauw darauf erlanget.

Müßen sembtlich Ihnen Das Holtz anweisen laßen, die Bürger und Bawren des Ambtß Schaumburg und Arnßburg müssen auch daßelbe neben erlegunge des Stambgeldes bezahlen, bei vermeidunge der Pfandt: vndt Bestraffunge.

Zu wissenn

Daß vber vor specificirte Hein: vnd gemeine holtzunge nebst den heußern zum Kreyenhagen ein Buchholtz belegen ist, Der Alter Kreyenhagen geheisen, Selbig geholtz ist für langen vndt vndenklichen Jahren mit einen Graben ringß vmbgeben, dessen Westigia in augenschein Zusetzen, vndt ist also Durch den Graben von den andern Obern geholtzern nach Dem Bückeberge werthß abgesondert, Dieß Buchholtz der alte Kreienhagen, wie es inner den Graben begriffen soll von vndenklichen Jahren bei die Probsteye Obernkirchen gehörig sein,

So ist in die Lengde oben diesem Geholtz noch ein Buchholtz der Newe Kreienhagen genandt, so contiguo solo an den Alten Kreyenhagen grentzet, ist ebenermaßen mit einem graben, deßen

vestigia Zu sehen, vmbgeben, auch in die quer mit einem graben von den vbrigen abgeschieden, daßelbe geholtz soll der gewesener Probst Johan Kostken von dem weiland hochgebohrnen Graffen vndt herrn, herrn Otten, Dem Eltern Zu Holstein Schaumburg Christ. Angedenkens bei seinem Leben erlanget haben, Daß also Diese beide Geholtz nemblich so woll der Newe alß alte Kreyenhagen Zwort von dem p. t. Probst Zu Obernkirchen occupirt worden aber gleich die Territoriall Jurisdictio vndt Superioritet im gantzen Buekeberge vnd angrentzenden Orttern, Soweith sich dieses Ambts Sprengell vnd termini erstrecken, von Vhralten vndenklichen Jahren diesem Ambtthauße allein ohnzweiflich Zugehörig Deroselben possessio vel quasi auch also continuiret ist, Also competiret auch in diesen beiden gehöltzen dem Alten vnd Newen Kreienhagen Niemandsen gebot und verbott vnd dahero rührende pfandunge als eintzig und allein diesem Ambthauße Schaumburg vnd von Demselben dependirenden Holtzvogte Zu Obernkirchen p. t Quod singulariter notandum.

XXIII.

Vom Jahre 1647. Notariats-Instrument über die Luhdener Holzmark.

(Nach einer Abschrift aus dem Schaumburgischen Gesammtarchiv zu Bückeburg).

Im Nahmen dero heiligen und Hochgelobten Dreyfälltigkeit, Amen.

Durch gegenwärtig instrumentum sey Allermänniglichen, welchen es zu sehen, lesen, lesen hören, oder sonst einiger Maß vorkommen wird, offenbahr Kundt und zu wissen, daß im Jahr nach unsers lieben Herrn Erlösers und Seligmachers Jesu Christi gnadenreichen Geburth Ein tausend Sechshundert Viertzig Sieben in der 15 ten indiction bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des Dritten, Erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Boheimb, Dalmatien, Croatien

und Schlavonien Königs, Ertzherzogen zu Burgund, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützelburg, Fürsten zu Schwaben, Grafen zu Habsburg, Tyrol und Görtz p. p.

Unsers Allergnädigsten Herrn, Ihrer Kaiserl. Majest. Reich und Regierung des Römischen im Zehenden, des Hungerschen im zwey und zwantzigsten, und des Böheimischen im Neun zehenden Jahre, uffn Montag, war der 20. Monatstag September Alten Calenders vff Nachmittag zwischen zwei und drey Uhren, seyn die Ehrbahre und Arbeitsahme Herrn Engelking Meyer zu Luhen, Andreas Küster und Johann Kellermeier, Schmidt daselbst, nebst Albert Bockloen zu Heißen und Hanß Waltemahten zu Eylsen, in Vullmacht ihrer interessenten der Luhder Marckeden, alß wegen der Dörffer Luhen, Schermecke, Heißen, Eylsen, Henkhusen, Hompföhlen und Horsthofes, in Herrn Johann Lohdebuhrs, gewesenen Holtz Vogets und wohnhaft zu Obernkirchen, Behausung am Marcket an der Ecke nah her schelenpforte belegen, uff der Deel praevia requisitione et subarrhatione vor mir Notario und hernach gesetzten Zeugen erschienen, und mir zu verstehen gegeben, welchergestalt Sie und Ihr interessenten in der Luher Markeden mit Holtzhauen, Mastungen und Weyden berechtiget, auch je und alle wege in possessione vel quasi selbiger gewesen und annoch wehren, Weilen aber jetzo wegen dieser Grafschafft Schaumburg eine Theilung und also etzlicher Maaßen Verenderung dem Bericht nach fürfallen möchte, daß darhero requirenten für hochnöthig angesehen, daß Bemelter H. Johann Lodebuhr als ein alter Schaumburgischer Diener und der von jetzt gemelter gerechtigkeit gute wissenschaft hätte, von mir Notario und hernach gesetzten Zeugen gegenwahrt der lieben wahrheit zu steuer und um höherer sicherheit Ihrer Gerechtigkeith halber, befraget würde, Undt daruff selbiger frei heraussagen möchte:

1, Womit und welchergestalt Requirenten und Ihre interessenten in bemelter Luher Markede berechtiget,

2, Was in specie für neben holtzungen zu solchen Luher Markeden gehöreten.

Daneben bemelte requirenten mich Notarium instantissime gebeten, über geschehene außagungen instrumentum vel instru-

menta für die Gebühr Ihnen zu ertheilen, welchen Suchen ich dann gern deferiret, und daruff berührter alter Holtz Vogt Johann Lohdebuhr also ordent- und verständlich beim tische sitzend, geantwortet undt herausgesaget also: Er währe ein Schaumburgischer Vogt und Diener 36 Jahre gewesen, hätte bei antrettung seines Dienstes und hernacher allemahl derer requirenten und Ihrer interessenten Dörffer also in Ihrer gerechtigkeit befunden,

1, daß Sie hätten freye Holtzungen, doch also daß solch Holtz Ihnen umb gebührlich Stammgeld müsse angewiesen werden,

2, Mast, wenn selbige der liebe Gott hette bescheert, so hetten Sie selbige frey wie auch pos.

3, die Weyde oder Hude in denen Holtzungen frey gehabt, es gehöreten aber zu der Luhder Marckede

4) in specie der Luherberg, Stierbusch, daß heißner Holtz und Ludher Harell.

Womit also diese Aussage geendiget worden.

Geschehen und ergangen ist dieser actus im Jahre, Indiction, Kayserl. Regierung, Monath, Tag, Stunde und ohrt, wie obstehet. In gegenwarth deren Ehrengeachten Henrich Schlotmanns und Bartolt Röckens, respce Kindern und Bürgern der Stadt Obernkirchen, als hierzu absonderlich erbehtenen Zeugen.

Undt die weilen Ich Henricus Böckler, Imperiali potestate publicus et juratus Notarius bey obgemelten aussagen persönlich sampt den Zeugen an und über gewesen,

So habe darüber auch dieses offenes Instrumentum verfertiget, selbst geschrieben und untergeschrieben, auch mein gewöhnlich Notariat Zeichen bekräfftiget, Als hiezu gebührlich requirirt und erbetten.

(L. S.) Hen. Böckler, Not. Caes. requisit. scripsit et subscripsit.

mpp.

XXIV.

Vom Jahre 1713. Verordnung vom Landgrafen Carl zu Hessen wegen der Holzungen in der Grafschaft Schaumburg.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Landgraff zu Heßen, Fürst zu Herßfeld Graff zu Catzen Ellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg p.

Thun hiermit kundt, Nachdem wir Bißher Befunden und Wahrgenommen, daß die Holtzung Unserer Graffschaft Schaumburg sehr verwüstet und verderbet, wozu dann auch unter ander nicht wenig anlaß und ursache gegeben haben mag, daß diejenigen, so in denselben des Holtzens zu Bau- und Brennholtz Berechtiget, sich dessen Bishero ohne einige anweisunge gebraucht, Und wir aber nun den großen unwiderbringlichen schaden und ungelegenheit, so daher rühret, Betrachten und Billig ein auge darauff haben müßen, daß nicht allein die jetzo Lebenden, sondern auch die Nachkommen und Liebe posterität die nothdurfft finden, und an Holtz keinen mangell leiden mögen, auch auß unserer und anderer Herren und Fürsten, Holtz-Ordnungen erhellet, daß niemand, was würdens oder Wesens Er auch seyn, also ohne unterscheidt in Wäldern oder Holtzungen ohne erlaubniß (wenn Er auch gleich eine gerechtigkeit darin Herbracht) Bau- Brenn- oder ander Holtz hauen möge, derowegen auch niemand, der es mit dem Vatter Lande guth und Wohl meinet, dieser Unser Löblichen Verordnung sich wird entziehen können, und obwohl einige sich derselben zu unterwerffen, dahero nicht schuldig Zu seyn vermeinen mögten, weilen Ihre Vorfahren, indem Sie Ihre angeerbte Vätterliche Holtzgerechtigkeit, so sie an den Holtzmarken gehabt, anno 1529 an die damahlige Landes Herrschaft unterthänig und guthwillig abgetretten, sich und Ihren Erben dabey das Holtz zu Bau- und Feurung reserviret und vorbehalten; Und Wir aber nicht die intention haben, jemanden dasjenige, was Er in Briefen und siegeln hatt, Weg Zunehmen, oder Zu schmälern, sondern wollen vielmehr jeder männiglich darbey gnädigst schützen, Laßen und Handhaben und solchem nach alles dasjenige, was Er an Feurung und anderen Holtzungen Zu vor unstreitig gehabt, ferner genießen, und deßhalb Keiner geld Pildung thun, oder un

Kosten aufwenden zu lassen, nur allein, daß man Unser Ordnung wegen gehöriger anweisung des Gehöltzes sich gemäß verhalten solle, weilen kundt und offenbahr, daß die obrigkeit in gemeinen Holtzungen, Heylsahme Ordnung wohl zu setzen und zu machen Befugt, und Wir sonsten zu einiger Richtigkeit nicht wohl kommen können. So kombt es doch darauff an, und erfordert die nothwendigkeit, daß ein jeder, welcher deßfalls documente Briefe und siegell in Händen hat, solche demnächsten Bey Unser Cantzley zu Rinteln in Beglaubter Form beybringen, und entweder dadurch, oder auf andere hinreichige weise seine herbrachte Holtzgerechtigkeit justificiren und Behaupten solle, damit Wir sodann darob nach Befinden in ein und anderm umb Beßerer Ordnung Willen, daß weitere reguliren und verfügen mögen: Wie dann hiermit Praelaten, Ritter- und Landschafft, Bürgermeister und Rath und Gemeinden, und sonst ins gemein allen Unsern Lieben getreuen unterthanen, Unsers antheils der Graffschaft Schaumburg, was standtes und würden die seyen gnädigst Befohlen wird, sich Bey vorgemeldter Unser Schaumburgische Cantzley zu Rinteln mit Ihren Briefen und siegeln, oder anderm anreichigem Beweiß innerhalb Zwey Monathen a dato an ein Zufinden und solche zu produciren, in dessen Verbleibung aber Zugewärtigen, daß Wir sodan wegen des Holtzhauens andere Verordnung ergehen laßen werden. In uhrkundt deßen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unsern fürstlichen Insiegell Bekräftiget.

So geschehen Cassell d. 10. Januarii 1713.

L. S. Carl.

XXV.

Vom Jahre 1739. Protokoll über die Luhdener Holzmark.

(Aus der Rustmeister'schen Grenzbeschreibung, Bd. I.).

Ambt Arensburg

Continuatum Schermcke den 21. Maji 1739.

In der zu Untersuchung derer Arensburg. Gemeinheiten auf dem Luderberg und dahin gehörigen Revieren habenden Gerechtsame, auf heute

anberahmten termino erschienen zu obbemelten Schermcke auf dortigen Prasuhns Hofe für mir dem Ambtmann und Beyden Ingenieurs

Luhden

Der Ambtsdiener Peins, Bauermeister Carlemeyer, Johan Harm Schwitzer, Johan Diedrich Druhe, Jakob Wulff, Johan Heinrich Schwartze

Schermcke

Der Meyer Prasuhn und der alte Levien Meyer

Heesen

Jost Henrich Kuhlmann und Harm Henrich Schneckener

Eylsen

Der Bauermeister Bookelo und übergaben durch einen aus Ihren Mittell copiam einer aus dem Schaumburgischen Gesamt Archiv ausgelöseten Urkunde, auß welcher ersichtlich wie Sie allerseits Gemeinheiten mit den Henckhäßer Horsthöver und Honveldern in dem Holtzwerck der gantzen Luder Marck von Alters her berechtigt wären; Welche Gerechtigkeit sich dann Ihren weitern Anführen nach, auf Mast- und Graß Hude so Sommer als Winter franc und frey ohne einiges Schreibgeldt, sodann auch auf die Feuerung, gegen Erlegung — 3 gr 3 ₰ Stamm-Geldt, für jedes Fuder (wiewohl von denen neuen Anbauers neuerlich und wiederrechtlich — 12 gr erheischet würden) um den gantzen Luder Berg erstreckte. Ob dann wohlen der Graß und Buchmast unbeschadet, eine Zeithero zwischen Ihnen Gemeinheiten und denen Engerschen ein schwerer Proces in puncto der Eichel Mast obgewaltet: so Könnten erstere jedoch einen um so erwünschtern Ausgang deßelben Hoffen, alß sie Bey Eintritt des Processus und undencklicher Jahre vorhero in geruhiger possession befangen geweßen wären, hoc praevio wurde der Zug selbsten um den gantzen Luhderberg und seine Zubehöre unter Anführung obbenannter Unterthanen von mir dem Ambtmann und Beyden Ingenieurs angetreten und folgende Districte um und auf welchen Sie zu hüthen Berechtiget, von ersteren in re praesenti nahmhaft gemacht:

Es nähme nemlich die Luhderbergs Mast und Hude-Revier ihren Anfang bey Schermcke den Heßischen und Brandenburgischen Gräntz-Weg hinauf an den Pappenbrinck und das Hohe Holtz

den Schnat Weg ohnweit Lütgen Bremen Westwerts herunter nach dem Rinteller Wege, an und um das sogenannte Teuffels-Bad von dar um die Schantze herum nach der Brandenburg. Schnadt Beeke, an den Todten Mann herüber, als woselbst Mast und Hude zwischen obbemelten Dorfschafften und denen Dankerser sowohl, als Todten-Mannschen gemeinschafftlich wäre; ferner rings um denselben (Todten Mann) umher mit Ausnahme der Oberhalb dieses Districts belegenen Rott-Cämpen, so dann oberhalb Hückers Knick und einiger Todten Manns Saat und Rintellischer Hude Cämpe am Berg-Wege oberhalb des Rintellischen Knicks, wiederum herunter an den Bredenhop auf und um demselben, unterhalb am Felde herum sodann das Feld wiederum hinauf bis an den Arensberg und die alldorten befindliche Grentz Steine.

Auch gehörete ferners zu solcher Mast Hude der mitten im Rintellischen Felde an dem Rinnen Brinck belegen, so genannte Sternbusch, als welchen die Luhder mit dem Meyer zum Rottfelde modo Rinnen zu Backhusen bey Mast Zeit gemeinschafftlich zu hüten Berechtiget, woran Sie aber gleichwie an der Mast-Hude im Bredenhop und um den Todten Mann vorhin gedachter maasen durch die Engerschen einige Jahre anhero beeinträchtiget worden. Beträgt demnach der Luhder Berg mit seinen Zubehör nach Außweiß der von denen Ingenieurs darüber verfertigten Grentz-Charte und währenden Zugs gethaner Meßung 2196 Morgen

Ch. A A. XXIII.

XXVI.

Vorschlag des Königlich Hannoverschen Ministeriums aus dem Jahre 1849 zur Beilegung der hinsichtlich der Interessenten-Forsten der Vogtei Lachem zwischen der Hannoverschen Domainenkammer und den forstberechtigten Gemeinden obschwebenden Streitigkeiten. Auf Grund dieses Vorschlags und unter Festhaltung von dessen Grundzügen ist die Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinden vollzogen werden.

Art. 1.

Die in der Vogtei Lachem belegenen herrschaftlichen Interessenten-

Forsten von pptr. 7500 Morgen werden den Interessenten (einschließlich der geistlichen Stellen und einzelner zu Nutzungen berechtigter Personen) zum Eigenthum unter folgenden Bedingungen abgetreten.

Art. 2.

Es gehen hiermit auf die Interessenten alle Pflichten und Lasten des Eigenthümers über, mithin sind von denselben die sämmtlichen Verwaltungskosten in eben der Art zu tragen, wie solches bei sonstigen Gemeindeforsten der Fall ist und künftig der Fall sein wird. Hierdurch wird natürlich die Fortdauer der Verwaltung der künftigen Gemeindeforsten durch die Domainenkammer ausgeschlossen, vielmehr würde die Verwaltung den Gemeinden in derselben Art anheim fallen, wie nach den bestehenden oder noch zu erwartenden Gesetzen und Verordnungen die Gemeindeforsten im Calenbergschen zu verwalten sind, ohne daß die Domainen-Cammer auf den Grund der bisher bestandenen Verhältnisse irgend besondere Rechte oder Pflichten behält.

Art. 3.

Die Herrschaftliche Domaine Lachen wird für die ihr bisher unentgeldlich zugestandenen Nutzungen an Holzmaterial, Weide und Mast resp. fixirt und in einer annehmbaren Weise abgefunden, nicht weniger auch festgesetzt, in welcher Art den Bedürfnissen des gedachten Domanial-Haushaltes zu Lachen für die bisher bestandene und eventuell ausfallende Befugniß zum Steinbrechen, Lehm und Mergelgraben in der Interessenten-Waldung abzuhelfen steht. Es soll dadurch den Gemeinden kein Opfer angesonnen, sondern nur eine zweckmäßige Austauschung und Zusammenlegung der privativ Herrschaftlichen Reviere bezielt werden.

Art. 4.

In Ansehung der dem Domanio außerdem zuständigen Weidegerechtsame für die drei Schäfereien zu Haverbeck, Halvestorf und Kellerf in dem Bannensieker Reviere mit 200 Häuptern für eine jede, ingleichen für die Schäferei zu Hemeringen mit 200 Stück im s. g. Hemeringer Bruche, wird zur Zeit etwas nicht abgeändert, jedoch sollen vom Ablaufe der bestehenden Pachtcontracte an, jene Weide-Berechtigungen durch Capital oder Rente aequivalirt werden.

Art. 5.

Wegen angemessener Zusammenlegung der zwischen den Interessenten-Waldungen zerstreut belegenen privativ herrschaftlichen Forstorte wird ein billiges Abkommen getroffen.

Art. 6.

Den nöthigsten Brennholz-Bedürfnissen der Häuslinge in der Vogtei Lachem soll von den Eigenthümern der in Rede stehenden Interessenten-Forsten einige Berücksichtigung auch künftig in der Weise nicht versagt werden, daß an dieselben wenigstens dasjenige Brennholz-Quantum fernerhin alljährlich bewilligt wird, was ihnen durchschnittlich während der letzten 10 Jahre aus den Lachener-Interessenten-Waldungen überlassen ist.

Art. 7.

Die obschwebenden Rechtsstreitigkeiten werden unter Compensation der Kosten, insoweit hierüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden ist, niedergeschlagen.